

Absolute Insight Funds p.l.c.

**(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft
mit variablem Kapital und separater Haftung zwischen Teilfonds)**

**Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach irischem Recht
eingetragen unter Nr. 431087
und von der Zentralbank gemäß den Regulations als OGAW zugelassen**

**TEILPROSPEKT FÜR DEN VERTRIEB IN DEUTSCHLAND DATIERT 28 FEBRUAR 2019 ZUM PROSPEKT
DATIERT 11 FEBRUAR 2019**

Dieser Teilprospekt ist ein Teilprospekt der Gesellschaft datiert 11 Februar 2019. Dieser Prospekt ist für den Vertrieb in Deutschland und stellt nach anwendbarem irischem Recht keinen Prospekt dar. Es gibt weitere Teilfonds der Gesellschaft die von der Central Bank in Irland zugelassen sind, die aber nicht zum Vertrieb in Deutschland zugelassen sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats von Absolute Insight Funds p.l.c., deren Namen in diesem Prospekt und in den Ergänzungsbeilagen aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats (die sich in angemessenem Umfang bemüht haben, dies sicherzustellen) den Tatsachen und es wurde nichts ausgelassen, was sich wahrscheinlich auf die Bedeutung dieser Informationen auswirken würde. Dieser Prospekt sollte in Verbindung mit der Ergänzungsbeilage für den jeweiligen Fonds gelesen werden.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Garantie in Bezug auf die Performance der Gesellschaft dar und die Zentralbank haftet nicht für die Performance oder den Leistungsverzug der Gesellschaft.

Der Wert der Anteile an der Gesellschaft sowie die daraus resultierenden Erträge können sinken oder steigen und es kann sein, dass Sie den in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückbekommen.

In diesem Prospekt sind allgemein für die Gesellschaft gültige Informationen enthalten. Die einzelnen von der Gesellschaft angebotenen Fonds und die erhältlichen Anteile an den Fonds sind in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen zu den einzelnen Fonds dargelegt.

Sie sollten vor einer Investition in der Gesellschaft die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken abwägen. Lesen Sie dazu bitte die für den jeweiligen Fonds geltenden „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt und der jeweiligen Ergänzungsbeilage.

Wenn Sie hinsichtlich der Inhalte des Prospekts Zweifel haben, sollten Sie sich an Ihren Broker, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater oder sonstigen Finanzberater wenden.

Die Verbreitung dieses Prospekts in einem Staat ist nur zulässig, wenn ihm die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen, eine Kopie des letzten Jahresberichts und des geprüften Abschlusses der Gesellschaft beiliegt sowie eine Kopie des letzten Halbjahresberichts und des ungeprüften Abschlusses, sofern diese nach dem letzten geprüften Abschluss veröffentlicht wurden. Diese Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Prospekt für die Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft.

Bei der Entscheidung über eine Anlage in der Gesellschaft sollten sich Anleger auf Informationen in diesem Prospekt, in den maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen und in den aktuellsten Jahres- und/oder Halbjahresberichten des jeweiligen Fonds stützen.

Dieser Prospekt und alle daraus oder in Verbindung damit entstehenden nichtvertraglichen Verpflichtungen unterliegen irischem Recht und sind diesem entsprechend auszulegen. In Bezug auf sämtliche Klagen oder Verfahren in Bezug auf jegliche Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Prospekt (einschließlich aller nichtvertraglichen Verpflichtungen daraus oder in Verbindung damit), unterwerfen sich alle Parteien unwiderruflich der Gerichtsbarkeit der irischen Gerichte.

Die Gesellschaft ist eine am 5. Dezember 2006 gegründete Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und ist in Irland gemäß den Regulations (in der jeweils geltenden Fassung) als Organismus für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren zugelassen. **Diese Zulassung stellt keine Befürwortung oder Garantie der Gesellschaft oder eines Fonds durch die Zentralbank dar und die Zentralbank haftet nicht für den Inhalt dieses Prospekts.**

Die Gesellschaft haftet nicht gesamtschuldnerisch für die einzelnen Fonds, daher sind sämtliche im Namen eines Fonds eingegangene oder diesem zuzurechnende Verbindlichkeiten ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds zu begleichen.

Die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen der Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt bedeutet gegebenenfalls, dass die jeweilige Anlage als mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Dieser Prospekt darf nicht zum Zwecke eines Angebots oder einer Kaufaufforderung in einem Staat oder in Situationen verwendet werden, in denen solche Angebote oder Kaufaufforderungen illegal oder nicht zulässig sind. Insbesondere wurden die Anteile nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung registriert und dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA oder einer US-Person angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies geschieht im Rahmen einer Transaktion, die nicht gegen US-Wertpapierrecht verstößt. Die Gesellschaft wird nicht nach dem United States Investment Company Act von 1940 registriert. Anteile stehen nicht zur direkten oder indirekten Zeichnung durch oder Übertragung an US-Personen oder Benefit Plan-Anleger zur Verfügung, sofern der Verwaltungsrat dies nicht in seinem freien Ermessen bestimmt und dies gemäß den Bestimmungen der Ergänzungsbeilage für den jeweiligen Fonds ausdrücklich zulässig ist.

Allgemeines

Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt den Verwaltungsrat, Einschränkungen aufzuerlegen in Bezug auf das Halten von Anteilen durch oder die Übertragung von Anteilen an US-Personen (und folglich von US-Personen gehaltene Anteile zurückzunehmen), sowie in Bezug auf den Besitz von Anteilen durch Personen, die gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Aufsichtsbehörde zu verstoßen scheinen, oder durch Personen, die sich in Situationen befinden (unabhängig davon, ob diese Personen direkt oder indirekt betroffen sind und ob diese für sich selbst oder in Verbindung mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen oder mit sonstigen Umständen betrachtet werden, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen), die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern eine Steuerpflicht oder ein sonstiger finanzieller, aufsichtsrechtlicher, rechtlicher oder erheblicher administrativer Nachteil entstehen könnte, der dem jeweiligen Fonds oder der Gesamtheit seiner Anteilsinhaber andernfalls nicht entstanden wäre. Die Satzung gestattet dem Verwaltungsrat ebenfalls, beim Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses nach irischem Steuerrecht bei Bedarf Anteile (sowie Bruchteile davon) zurückzunehmen und zu annullieren, die von Personen gehalten werden, die vorübergehend oder gewöhnlich in Irland ansässig sind, oder die als vorübergehend oder gewöhnlich in Irland ansässige Personen gelten oder für solche Personen handeln.

Potenzielle Zeichner und Käufer von Anteilen sollten sich über (a) die möglichen steuerlichen Konsequenzen, (b) die rechtlichen Voraussetzungen, (c) eventuelle Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollanforderungen und (d) sonstige eventuell erforderlichen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten informieren, mit denen sie gegebenenfalls nach dem Recht der Länder konfrontiert sind, in denen sie als Gesellschaft eingetragen sind, deren Staatsbürger sie sind oder in denen sie ansässig sind oder ihren vorübergehenden oder ständigen Wohnsitz haben, und die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten oder Veräußern von Anteilen relevant sein könnten.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Solche Übersetzungen sollten nur dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie das englischsprachige Dokument. Im Falle von Abweichungen zwischen dem englischsprachigen Dokument und dem Dokument in einer anderen Sprache hat das englischsprachige Dokument Vorrang, es sei denn, dass (und nur soweit) das Recht eines Staates, in dem die Anteile verkauft werden, dies verlangt, so dass im Falle einer Handlung, die auf Angaben in einem anderssprachigen als dem englischen Dokument beruht, die Sprache des Dokuments, auf dem diese Handlung basiert, Vorrang hat.

Angaben oder Erklärungen von Händlern, Verkäufern oder sonstigen Personen, die nicht in diesem Prospekt oder einer Ergänzungsbeilage zu diesem Prospekt sowie in Berichten oder Abschlüssen der Gesellschaft enthalten sind, die Bestandteil dieses Prospekts sind, sind als unautorisiert anzusehen, und es darf daher nicht darauf vertraut werden. Weder die Übergabe dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellt unter irgendwelchen Umständen eine Erklärung dahingehend dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts richtig sind. Um erheblichen Veränderungen Rechnung zu tragen, kann dieser Prospekt von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und potenzielle Zeichner sollten sich beim Manager, bei der Verwaltungsstelle oder beim Anlageverwalter nach der Herausgabe eines späteren Prospekts oder nach der Herausgabe von Berichten und Abschlüssen der Gesellschaft erkundigen.

Alle Anteilsinhaber sind berechtigt, aus den Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft Nutzen zu ziehen, sind daran gebunden und werden erachtet, diese zur Kenntnis genommen zu haben. Kopien dieser Dokumente sind auf Anfrage vom Manager und von der Verwaltungsstelle erhältlich.

Bestimmungen zur Produkt-Governance gemäß MiFID II – OGAW als nicht komplexe Finanzinstrumente

Artikel 25 der MiFID II enthält Anforderungen in Bezug auf die Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit von Finanzinstrumenten für Kunden. Artikel 25(4) enthält Regeln in Bezug auf den Verkauf von Finanzinstrumenten durch eine MiFID-zugelassene Firma an Kunden im Rahmen reiner Ausführungsgeschäfte. Sofern die Finanzinstrumente in der Liste in Artikel 25(4)(a) enthalten sind (für diese Zwecke allgemein als nicht komplexe Finanzinstrumente bezeichnet), ist eine MiFID-zugelassene Firma, die die Instrumente verkauft, nicht verpflichtet, auch eine sogenannte „Angemessenheitsprüfung“ in Bezug auf ihre Kunden durchzuführen. Bei einer Angemessenheitsprüfung müssten Informationen zu den Kenntnissen und zur Erfahrung des Kunden in Bezug auf die angebotene Anlageart eingeholt und auf dieser Basis beurteilt werden, ob die Anlage für den Kunden angemessen ist. Wenn die Finanzinstrumente nicht in der Liste in Artikel 25(4)(a) enthalten sind (d.h. wenn sie als komplexe Finanzinstrumente eingestuft sind), ist die MiFID-zugelassene Firma, die die Instrumente verkauft, verpflichtet, auch eine Angemessenheitsprüfung in Bezug auf ihre Kunden durchzuführen.

OGAW (mit Ausnahme strukturierter OGAW) sind in der Liste in Artikel 25(4)(a) ausdrücklich aufgeführt. Daher

werden die einzelnen Teilfonds für diese Zwecke als nicht komplexe Finanzinstrumente angesehen.

In diesem Prospekt verwendete definierte Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in Teil 11 zugewiesen wird.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
NAMENS- UND ADRESSENVERZEICHNIS	7
TEIL 1 – ANLAGEZIELE, -STRATEGIEN UND -BESCHRÄNKUNGEN.....	9
Anlageziele und -strategien	9
Anlagebeschränkungen	9
Risikofaktoren	9
Ermächtigung zur Kreditaufnahme und -vergabe.....	9
Verwendung von Finanzderivaten (FDIs)	9
TEIL 2 – AUFBAU UND MERKMALE DER GESELLSCHAFT	14
Einleitung	14
Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft.....	15
Manager	16
Anlageverwalter und Vertriebsstelle	17
Unteranlageverwalter	17
Verwahrstelle	18
Verwaltungsstelle	19
Zahlstellen/Vertreter/Untervertriebsstellen	20
TEIL 3 – ANLAGE UND HANDEL	21
Anträge auf Zeichnung von Anteilen.....	21
Antragsformulare	22
Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung	23
Datenschutz	24
Missbräuchliche Handelspraktiken/Markttiming.....	24
Form von Anteilen	25
Übertragung von Anteilen	25
Rücknahme von Anteilen	25
Beschränkung von Rücknahmen	27
Rücknahmen gegen Übertragung von Anlagen.....	27
Zwangsrückkauf von Anteilen/Abzug von Steuern	27
Unwirtschaftliche Fondsgröße	28
Austausch von Anteilen	28
TEIL 4 – PREISE UND BEWERTUNG.....	30
Erstausgabepreis	30
Ausgabe- und Rücknahmepreise	30
Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	31
Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts	32
Fehler bei der Preisermittlung.....	33
TEIL 5 – AUSSCHÜTTUNGEN	34
Dividendenpolitik	34

TEIL 6 – GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN.....	35
Ausgabeaufschlag	37
Gründungskosten.....	37
Geldwerte Vorteile (Soft Commissions).....	38
TEIL 7 – MANAGEMENT UND BERICHTERSTATTUNG	39
Transaktionen der Gesellschaft und Interessenkonflikte.....	39
Berichte und Abschlüsse	40
Bekanntgabe von Preisen und Offenlegung von Portfoliobeständen.....	40
Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos	40
TEIL 8 – BESTEUERUNG	42
Besteuerung in Irland.....	42
Besteuerung der Gesellschaft.....	42
Anteilshaber	43
Besteuerung im Vereinigten Königreich	47
Andere Staaten	52
TEIL 9 – RISIKOFAKTOREN.....	53
<i>Allgemeine Risiken</i>	53
TEIL 10 – ALLGEMEINE INFORMATIONEN	69
Gründung und Anteilskapital.....	69
Memorandum und Satzung der Gesellschaft	69
Wirtschaftliche Interessen der Mitglieder des Verwaltungsrats	74
Wesentliche Verträge.....	74
Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich	76
Unterlagen zur Einsichtnahme und aktuelle Informationen	76
TEIL 11 – DEFINITIONEN	78
ANHANG 1.....	89
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	89
ANHANG 2	94
REGULIERTE MÄRKTE	94
ANHANG 3.....	97
AKTUELLE LISTE DER BEAUFTRAGTEN/UNTERBEAUFTRAGTEN DER STATE STREET BANK AND TRUST COMPANY	97
ANHANG 4.....	106
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	106

NAMENS- UND ADRESSENVERZEICHNIS

Absolute Insight Funds Plc
32 Molesworth Street
Dublin 2
D02 Y512
Irland

VERWALTUNGSRAT

Charles Farquharson
John Fitzpatrick
Michael Boyce
Barry McGrath
Greg Brisk

MANAGER

Insight Investment Management (Europe) Limited
32 Molesworth Street
Dublin 2
D02 Y512
Irland

ANLAGEVERWALTER UND VERTRIEBSSTELLE

Insight Investment Funds Management Limited
160 Queen Victoria Street
London EC4V 4LA, England

UNTER-ANLAGEVERWALTER

Insight Investment Management (Global) Limited
160 Queen Victoria Street
London EC4V 4LA, England

VERWAHRSTELLE

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

VERWALTUNGSSTELLE

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

SECRETARY DER GESELLSCHAFT UND DES MANAGERS

MFD Secretaries Limited
32 Molesworth Street
Dublin 2
D02 Y512
Irland

UNABHÄNGIGE ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Chartered Accountants
1 Harbourmaster Place
International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland

IRISCHE RECHTSBERATER DER GESELLSCHAFT

Maples and Calder
75 St Stephen's Green
Dublin 2
Irland

TEIL 1 – ANLAGEZIELE, -STRATEGIEN UND -BESCHRÄNKUNGEN

Anlageziele und -strategien

Die Satzung sieht vor, dass das Anlageziel und die Anlagestrategien der einzelnen Fonds zum Zeitpunkt der Einrichtung des jeweiligen Fonds vom Verwaltungsrat formuliert werden. Einzelheiten zum Anlageziel und den Anlagestrategien der einzelnen Fonds der Gesellschaft sind in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen zu den einzelnen Fonds enthalten. Änderungen des Anlageziels oder erhebliche Änderungen der Anlagestrategie eines Fonds bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds oder der Zustimmung durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagestrategie auf der Grundlage eines ordentlichen Beschlusses der Anteilsinhaber werden die Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds rechtzeitig informiert, so dass sie die Rücknahme ihrer Anteile vor der Umsetzung der Änderung beantragen können.

Anlagebeschränkungen

Die besonderen Anlagebeschränkungen für die einzelnen Fonds werden zum Zeitpunkt der Einrichtung der einzelnen Fonds vom Verwaltungsrat formuliert und in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen zu den einzelnen Fonds veröffentlicht.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft das Recht hat, zukünftige Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den Regulations oder in sonstigen maßgeblichen Rechtsvorschriften oder aufsichtsrechtlichen Leitlinien in Anspruch zu nehmen, die es einem Fonds gestatten würden, in Wertpapiere, Derivate oder sonstige Anlageformen zu investieren, bei denen die Anlage zum Datum dieses Prospekts gemäß den Regulations Beschränkungen unterliegt oder verboten ist. Jegliche derartige Änderung der Anlage- oder Kreditaufnahmebeschränkungen wird (im Voraus, oder wenn dies nicht möglich ist und vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank sobald wie möglich im Nachhinein) in einem aktualisierten Prospekt und/oder einer aktualisierten Ergänzungsbeilage offengelegt und unterliegt gegebenenfalls der Zustimmung der Anteilsinhaber gemäß dem vorstehenden Abschnitt „Anlageziele und -strategien“.

Die für alle Fonds geltenden allgemeinen Anlagebeschränkungen sind in Anhang 1 zum Prospekt dargelegt.

Risikofaktoren

Die im nachstehenden Teil 9 dargelegten allgemeinen Risikofaktoren gelten für alle Fonds.

Zusätzliche Risikofaktoren für einzelne Fonds sind (gegebenenfalls) in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen dargelegt.

Die in diesem Prospekt ausgewiesenen Anlagerisiken sollen keine erschöpfende oder vollständige Erklärung aller Risiken darstellen. Anleger sollten vor der Investition professionellen Rat einholen.

Ermächtigung zur Kreditaufnahme und -vergabe

Die Gesellschaft kann für einen Fonds jederzeit Fremdkapital bis zu 10 % des Nettovermögens dieses Fonds aufnehmen und die Gesellschaft kann die Vermögenswerte dieses Fonds als Sicherheiten für eine solche Aufnahme von Fremdkapital heranziehen, wobei dieses Fremdkapital entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nur zur vorübergehenden Verwendung dienen darf. Unbeschadet der Ermächtigung der Gesellschaft zur Anlage in übertragbaren Wertpapieren ist die Gesellschaft nicht berechtigt, Darlehen an Dritte zu vergeben oder für diese zu bürgen. Ein Fonds kann nicht voll eingezahlte Schuldverschreibungen und Wertpapiere erwerben.

Verwendung von Finanzderivaten (FDIs)

Einzelheiten zu den Regelungen bezüglich der Nutzung von Finanzderivaten für die einzelnen Fonds werden, soweit zutreffend, in der jeweiligen Ergänzungsbeilage dargelegt.

Anlage in Finanzindizes mittels Finanzderivaten

Soweit dies in der bzw. den relevante(n) Ergänzung(en) vorgesehen ist, kann ein Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten ein Engagement in Finanzindizes eingehen, wenn dies als für das Anlageziel und die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds für angemessen erachtet wird.

Solche Finanzindizes können aus zulässigen oder nicht zulässigen Vermögenswerten bestehen. Wenn die Zusammensetzung eines Finanzindex die OGAW-Kriterien für Finanzindizes nicht erfüllt, der Index jedoch aus OGAW-zulässigen Vermögenswerten zusammengesetzt ist, kann einem Fonds die Anlage in ein Finanzderivat gestattet sein, das ein Engagement in diesem Finanzindex bietet, und diese Anlage ist in diesem Fall als Finanzderivat auf eine Kombination aus OGAW-zulässigen Vermögenswerten anzusehen.

Wenn ein Engagement in Finanzindizes generiert wird, die aus nicht zulässigen Vermögenswerten bestehen, oder in Situationen, in denen ein Index aus zulässigen Vermögenswerten besteht, der relevante Fonds jedoch die in den Rechtsvorschriften festgelegten Risikostreuungsregeln, die sowohl das direkte als auch indirekte Engagement des Fonds in die Bestandteile des relevanten Index berücksichtigen, nicht erfüllen kann, darf der Anlageverwalter ein Engagement nur in Finanzindizes eingehen, die die Zentralbank-Bestimmungen erfüllen. Alle diesbezüglichen Finanzindizes werden regelmäßig, d. h. wöchentlich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, gemäß den Zentralbank-Bestimmungen neu gewichtet bzw. angepasst. Die mit einem Engagement bei einem Finanzindex verbundenen Kosten können durch die Häufigkeit, mit der eine Neugewichtung des jeweiligen Finanzindex erfolgt, beeinflusst werden.

Es ist unter Umständen nicht möglich, alle Finanzindizes aufzulisten, in die ein Engagement zulässig ist, da sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts noch nicht ausgewählt wurden und sich von Zeit zu Zeit ändern können. Eine Liste der Indizes, in die der Fonds ein Engagement eingeht, wird im Jahresabschluss der Gesellschaft enthalten sein. Auf Anfrage stellt der Anlageverwalter den Anteilsinhabern eines Fonds Details zu den Finanzindizes zur Verfügung, die von diesem Fonds verwendet werden.

Wenn die Gewichtung einer bestimmten Finanzindexkomponente die in den Rechtsvorschriften dargelegten Anlagebeschränkungen überschreitet, versucht der Anlageverwalter, der Situation Abhilfe zu schaffen, wobei die Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber und des jeweiligen Fonds beachtet wird.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Soweit dies in der relevanten Ergänzung vorgesehen ist, kann jeder Fonds Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) im Einklang mit den Anforderungen der SFTR und den Central Bank Rules einsetzen. Solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können zu beliebigen Zwecken abgeschlossen werden, die mit dem Anlageziel des jeweiligen Fonds konform sind, unter anderem auch zur Erwirtschaftung von Erträgen oder Gewinnen zur Steigerung der Portfoliorenditen oder zur Reduzierung der Aufwendungen oder Risiken des Portfolios. Jegliche Anlagenarten, die die einzelnen Fonds im Einklang mit ihren Anlagezielen und Anlagepolitiken halten dürfen, können Gegenstand derartiger Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sein. Wo dies in der jeweiligen Ergänzungsbeilage vorgesehen ist, kann ein Fonds auch Total Return Swaps einsetzen und diese auf bestimmte von diesem Fonds gehaltene Arten von Anlagen anwenden. Es besteht keine Beschränkung in Bezug auf den Teil des Vermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps sein kann, und daher können bis zu 100 %, d. h. das gesamte Vermögen des jeweiligen Fonds, Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder Total Return Swaps sein. Der letzte Halbjahres- und Jahresbericht der Gesellschaft gibt in jedem Fall als absoluten Betrag und als Prozentsatz des jeweiligen Fondsvermögens an, welcher Teil des Vermögens des Fonds Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps ist.

Sämtliche Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften gehen nach Abzug aller anfallenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren an den jeweiligen Fonds. Diese direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die alle vollständig transparent sind), die keine versteckten Erlöse umfassen dürfen, umfassen an gelegentlich von der Gesellschaft engagierte Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihstellen zu zahlende Gebühren und Aufwendungen. Diese Gebühren und Aufwendungen von eventuell von der Gesellschaft engagierten Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihstellen, die zu marktüblichen Sätzen anfallen, werden gegebenenfalls einschließlich der darauf anfallenden Mehrwertsteuer von der Gesellschaft oder von dem Fonds getragen, für den die jeweilige Partei engagiert wurde. Einzelheiten zu Fondserlösen, die aus direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren hervorgehen oder mit diesen einhergehen, sowie die Identität der spezifischen gelegentlich von der Gesellschaft engagierten Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihstellen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft anzugeben.

Die Gesellschaft nimmt bei der Auswahl von Kontrahenten zwar angemessene Due-Diligence-Prüfungen einschließlich der Erwägung des rechtlichen Status, des Herkunftslandes, des Kreditratings und (ggf.) des Mindestkreditratings vor, es wird jedoch angemerkt, dass die Central Bank Rules keine Zulässigkeitskriterien für Kontrahenten der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eines Fonds vorschreiben. Die Kontrahenten dieser

Geschäfte müssen: (1) in ihrem Herkunftsland regulierte, zugelassene, eingetragene oder beaufsichtigte Strukturen; und (2) in einem OECD-Mitgliedstaat ansässig sein. Dies sind zusammen die Kriterien der Gesellschaft für die Auswahl von Kontrahenten. Kontrahenten benötigen kein Mindestkreditrating. Im Einklang mit der Richtlinie über Kreditratingagenturen (2013/14/EU) darf der Anlageverwalter nicht ausschließlich oder mechanisch auf Kreditratings zurückgreifen, um die Bonität eines Emittenten oder Kontrahenten zu bestimmen. Wenn das Kreditrating eines Kontrahenten herabgestuft wird, muss jedoch unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Kontrahenten vorgenommen werden.

Bezugnahmen auf Benchmarks

Manche Fonds können in den Ergänzungsbeilagen für die jeweiligen Fonds auf Indizes Bezug nehmen. Auf diese Indizes kann zu verschiedenen Zwecken Bezug genommen werden, insbesondere (i) als Referenzwert, den der Fonds übertreffen soll; (ii) zur Messung des relativen VaR und (iii) zur Berechnung von Performancegebühren. Der konkrete Zweck des jeweiligen Indexes muss in der jeweiligen Ergänzungsbeilage klar angegeben werden. Wenn ein Index für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (i) verwendet wird, stellt dies keine Nutzung eines Indexes im Sinne von Artikel 3(1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung dar, es sei denn, die jeweilige Ergänzungsbeilage (insbesondere im Rahmen ihrer Anlagepolitik oder Anlagestrategie) sieht Beschränkungen der Vermögensallokation des Portfolios in Bezug auf den Index vor (d. h. eine dahingehende Anlagebeschränkung, dass der Fonds nur in Komponenten des Indexes investieren darf oder teilweise im Einklang mit der Zusammensetzung des Indexes investiert werden muss). Sonstige Bezugnahmen auf Indizes, zum Beispiel zur Berechnung des relativen VaR wie im vorstehenden Absatz (ii) erwähnt, stellen eventuell keine Nutzung eines Indexes im Sinne von Artikel 3 (1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung dar. Anteilsinhaber sollten beachten, dass die Gesellschaft und/oder ihre Vertriebsstellen gelegentlich in Marketingunterlagen oder sonstigen Publikationen ausschließlich zu finanziellen oder Risikovergleichszwecken auf andere Indizes Bezug nehmen können. Sofern diese Indizes jedoch in den Ergänzungsbeilagen für die jeweiligen Fonds nicht als solche bezeichnet werden, sind sie keine formellen Benchmarks, anhand derer die Fonds verwaltet werden.

Der Manager muss gegebenenfalls gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung schriftliche Pläne aufstellen, die detaillierte Angaben zu den Maßnahmen enthalten, die dieser ergreifen wird, falls ein von ihm gemäß Artikel 3(1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung für einen Fonds verwendeter Index wesentlich geändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Diese schriftlichen Pläne müssen detaillierte Angaben zu den Maßnahmen enthalten, die der Manager ergreifen wird, um einen geeigneten alternativen Index zu bestimmen.

Jeder Index, der von einem Fonds gemäß Artikel 3(1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung verwendet wird, muss von einem Administrator angeboten werden, der entweder in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register eingetragen ist oder die Übergangsarrangements gemäß Artikel 51 der Benchmark-Verordnung in Anspruch nimmt.

Zulässige Kontrahenten

Ein Fonds kann im Einklang mit den Zentralbank-Bestimmungen in OTC-Derivate investieren, sofern die Kontrahenten der OTC-Derivate zulässige Kontrahenten sind.

Sicherheitenpolitik

Von einem Fonds erhaltene Sicherheiten

Von einem Kontrahenten zugunsten eines Fonds gestellte Sicherheiten können so berücksichtigt werden, dass sie das Risiko gegenüber diesem Kontrahenten reduzieren. Jeder Fonds muss ausreichende Sicherheiten erhalten, um sicherzustellen, dass die Kontrahentenrisikolimits nicht überschritten werden. Das Kontrahentenrisiko kann reduziert werden, sofern der Wert der erhaltenen Sicherheiten zum jeweiligen Zeitpunkt dem Wert des einem Kontrahentenrisiko ausgesetzten Betrags entspricht.

Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken wie z. B. betriebliche und rechtliche Risiken müssen durch den Risikomanagementprozess des Managers identifiziert, gesteuert und reduziert werden. Ein Fonds der Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens erhält, sollte über eine geeignete Stresstestpolitik verfügen, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter gewöhnlichen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um dem Fonds die Beurteilung des mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisikos zu ermöglichen. Die Liquiditätsstresstestpolitik muss mindestens die in Regulation 24 Absatz (8) der Central Bank Regulations dargelegten Komponenten vorschreiben.

Zum Zweck der Bereitstellung von Margen oder Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen mit Techniken und Instrumenten kann der Fonds jegliche Vermögenswerte oder Barmittel, die dem Fonds gehören, im Einklang mit

der üblichen Marktpraxis (einschließlich der Übertragung täglicher Margen) und den in den Zentralbank-Bestimmungen dargelegten Anforderungen übertragen, verpfänden oder belasten.

Alle von einem Fonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhaltenen Vermögenswerte gelten als Sicherheiten und müssen die Anforderungen der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft erfüllen.

Alle unbaren Sicherheiten, die der Fonds von einem Kontrahenten (in Bezug auf ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, ein außerbörsliches Derivat oder auf sonstige Weise) im Wege einer Sicherheitsübereignung erhält, müssen von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle verwahrt werden. Vermögenswerte, die vom Fonds sicherheitsübereignet werden, stehen nicht mehr im Eigentum des Fonds und verlassen das Verwahrnetz. Der Kontrahent darf diese Vermögenswerte in seinem freien Ermessen wiederverwenden. Vermögenswerte, die auf sonstige Weise als im Wege der Sicherheitsübereignung an den Kontrahenten übertragen werden, werden von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle verwahrt.

1. Zulässige Sicherheiten

1.1. Unbare Sicherheiten

1.1.1. Vorbehaltlich sämtlicher eventuell an den Zentralbank-Bestimmungen vorgenommenen Änderungen müssen unbare Sicherheiten jederzeit die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (i) Liquidität: Unbare Sicherheiten sollten hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die erhaltenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Verordnung 74 der Regulations erfüllen.
- (ii) Bewertung: Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden können, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, sofern keine angemessenen konservativen Abschläge angewendet werden. Unbare Sicherheiten, die zugunsten eines Fonds gehalten werden, sind gegebenenfalls im Einklang mit den Bewertungsrichtlinien und –grundsätzen des Unternehmens zu bewerten. Vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen, die mit der Gegenpartei bezüglich der Bewertung getroffen wurden, werden Sicherheiten, die bei der empfangenden Gegenpartei hinterlegt wurden, täglich zum Marktwert bewertet. Die Begründung für die vorstehend beschriebene Bewertungsmethode besteht darin, die Einhaltung der Anforderungen der Central Bank Regulations sicherzustellen.
- (iii) Bonität des Emittenten: Erhaltene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.
- (iv) Korrelation: Erhaltene Sicherheiten sollten von einem Unternehmen begeben werden, das von dem Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweisen wird.
- (v) Diversifizierung (Konzentrierung von Vermögenswerten): Sicherheiten sollten ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein mit einem maximalen Engagement von 20 % des Nettoinventarwerts gegenüber einem einzelnen Emittenten. Wenn Fonds Engagements gegenüber verschiedenen Kontrahenten haben, sollten die verschiedenen Sicherheitskörbe zusammengefasst werden, um die Obergrenze von 20 % für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Sofern ein Fonds die Möglichkeit eines erhöhten Emittentenrisikos gemäß Section 5(ii) von Schedule 3 der Central Bank Regulations in Anspruch nimmt, darf sich dieses erhöhte Emittentenrisiko auf beliebige in Abschnitt 2.12 von Anhang I zum Prospekt aufgeführte Emittenten beziehen.
- (vi) Unmittelbare Verfügbarkeit: Die erhaltenen Sicherheiten sollten von der Gesellschaft jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Zustimmung des jeweiligen Kontrahenten vollständig durchgesetzt werden können.

Es bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf die Laufzeit, sofern die Sicherheiten ausreichend liquide sind.

Erhaltene unbare Sicherheiten dürfen von der Gesellschaft nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

1.2. Barsicherheiten

1.2.1 Die Wiederanlage von Barsicherheiten muss jederzeit die folgenden Anforderungen erfüllen:

(i) Als Sicherheit erhaltene Barmittel dürfen nur in folgende Anlageformen investiert werden:

- (a) Einlagen bei maßgeblichen Instituten;
- (b) qualitativ hochwertige Staatsanleihen;

- (c) umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Transaktionen mit einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegenden Kreditinstituten abgewickelt werden und die Gesellschaft den gesamten Betrag der Barmittel jederzeit auf der Grundlage der aufgelaufenen Beträge zurückfordern kann;
- (d) kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (Ref. CESR/10-049);
 - (ii) sie muss gegebenenfalls die Anforderungen aus dem vorstehenden Abschnitt 1.1.1(v) erfüllen;
 - (iii) investierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder bei einer mit dem Kontrahenten verbundenen Partei eingelegt werden.

Alle Vermögenswerte, die ein Fonds im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften erhält, sind als Sicherheiten anzusehen und müssen mit den Bestimmungen der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft konform sein. Einzelheiten zu den mit Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“.

Erforderlicher Besicherungsgrad

Der über alle Techniken zum effizienten Portfoliomanagement oder OTC-Derivate hinweg erforderliche Besicherungsgrad ist mindestens 100 % des Engagements gegenüber dem jeweiligen Kontrahenten. Dies wird durch Anwenden der nachstehend dargelegten Grundsätze in Bezug auf Risikoabschläge erzielt.

Grundsätze in Bezug auf Risikoabschläge

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit die spezifischen in den Central Bank Regulations dargelegten Kriterien erfüllen. Der Manager, der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter muss insbesondere für jeden Fonds geeignete konservative Risikoabschläge auf als Sicherheiten erhaltene Vermögenswerte vornehmen, wo dies auf der Grundlage einer Beurteilung der Merkmale der Vermögenswerte wie z. B. der Bonität oder der Preisvolatilität sowie des Ergebnisses eventueller, im Einklang mit den EMIR-Anforderungen durchgeführter Stresstests angebracht ist. Die EMIR schreibt keine Risikoabschläge auf in bar geleistete Schwankungsmargen vor. Daher werden sämtliche Risikoabschläge zur Deckung des Währungsrisikos mit dem jeweiligen Kontrahenten vereinbart. Der Manager, der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter hat bestimmt, dass im Allgemeinen im Einklang mit spezifischeren Richtlinien, die vom Manager, vom Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter laufend schriftlich geführt werden, ein konservativer Risikoabschlag vorgenommen werden muss, wenn die Emittenten- oder Emissionsbonität der Sicherheit nicht von ausreichender Qualität ist oder wenn die Sicherheit in Bezug auf die Restlaufzeit oder sonstige Faktoren mit einer erheblichen Preisvolatilität verbunden ist.

Sicherheiten – von einem Fonds gestellt

Bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos müssen die Sicherheiten berücksichtigt werden, die von einem Fonds oder für diesen einem Kontrahenten gestellt werden. Einem Kontrahenten gestellte Sicherheiten und von diesem Kontrahenten erhaltene Sicherheiten dürfen in saldierter Form berücksichtigt werden, wenn der Fonds Saldierungsarrangements mit dem Kontrahenten rechtlich durchsetzen kann.

Bei den von einem Fonds oder für einen solchen an einen Kontrahenten gestellten Sicherheiten handelt es sich um gelegentlich mit dem Kontrahenten vereinbarte Sicherheiten und es kann sich um jegliche von dem Fonds gehaltene Anlagearten handeln

TEIL 2 – AUFBAU UND MERKMALE DER GESELLSCHAFT

Einleitung

Absolute Insight Funds p.l.c. ist als Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital strukturiert, in der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank verschiedene Fonds aufgelegt werden können.

Für einen Fonds können Anteile mehrerer Klassen ausgegeben werden, die sich hinsichtlich bestimmter Eigenschaften unterscheiden können, dies können Zeichnungsbeträge, Gebühren und Kosten oder die jeweiligen Währungen, ob eine Anteilsklasse abgesichert ist oder nicht und/oder unterschiedliche Ausschüttungspolitiken sein, die jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt werden. Die in den einzelnen Fonds eingerichteten Anteilsklassen werden in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zum Prospekt dargelegt. Für die einzelnen Klassen werden keine separaten Anlagepools geführt. Die Auflegung weiterer Klassen muss im Vorfeld der Zentralbank gemeldet und von dieser genehmigt werden oder im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen.

Der Verwaltungsrat kann einige oder alle der Anteilsklassen im Fonds für neue Zeichnungen durch bestehende und/oder neue Anteilsinhaber schließen, wenn das dem Fonds zurechenbare Vermögen eine Höhe erreicht, über der es nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht im Interesse der Anteilsinhaber liegt, weitere Zeichnungen anzunehmen (z. B. wenn die Größe des Fonds die Fähigkeit des Anlageverwalters zur Erreichung des Anlageziels beeinträchtigen kann).

Der Verwaltungsrat kann später nach freiem Ermessen einige oder alle Anteilsklassen des Fonds für weitere Zeichnungen durch bestehende und/oder neue Anteilsinhaber wieder öffnen, und die Schließung und mögliche erneute Öffnung der Anteilsklassen kann anschließend auf Beschluss des Verwaltungsrats gelegentlich wiederholt werden.

Die Anteilsinhaber können bei der Verwaltungsstelle erfragen, ob die Anteilsklassen geschlossen oder offen sind, und ob diese Anteilsklassen für bestehende und/oder neue Anteilsinhaber offen sind. Die Rücknahmerechte der Anteilsinhaber bleiben von der Schließung der Anteilsklassen für neue Zeichnungen von bestehenden und/oder neuen Anteilsinhabern unberührt.

Die Anlage in die einzelnen Anteilsklassen ist auf Anleger beschränkt, die bestimmte Anforderungen („Anteilsklassenbeschränkungen“) erfüllen, die nachstehend aufgeführt sind:

Beschränkungen	Anteilsklassen
Anteilsklassen zum Vertrieb an Anleger, die professionellen Rat von Vertriebsstellen, Plattformen und sonstigen Vermittlern erhalten haben, die speziell zum Vertrieb dieser Anteilsklassen bestellt wurden.	Ap, Ap2
Anteilsklassen für Anleger, die Portfoliomanagement- und unabhängige Anlageberatung erhalten haben, und für institutionelle Anleger, die als zulässige Kontrahenten angesehen werden. Anteilsklassen für Anleger, die Portfoliomanagement- und unabhängige Anlageberatung erhalten haben, und für institutionelle Anleger, die als zulässige Kontrahenten angesehen werden, und die keine Zahlungen von Dritten (z. B. Vertriebsgebühren, Provisionen oder Rückvergütungen) annehmen oder nach geltendem Recht keine solchen Zahlungen erhalten und behalten dürfen. Zur Klarstellung: Diese Anteilsklassen dürfen auf Plattformen vertrieben werden, die ihren Kunden kein Portfoliomanagement und keine Anlageberatung bieten, die jedoch eine Plattformgebühr erheben können.	B1p (mit Ausnahme des Insight Broad Opportunities Fund), B1p2
Anteilsklassen für i) institutionelle Anleger, und/oder Vertriebsstellen, Plattformen oder sonstige Vermittler, die speziell zum Vertrieb dieser Anteilsklassen bestellt wurden und die ihren Kunden die von ihnen in Bezug auf deren Anlagen erbrachten Leistungen direkt in Rechnung stellen.	B1, B1p (nur Insight Broad Opportunities Fund), B2p, B2p2, B3p, B4p
Anteilsklassen, die nur Anlegern zur Verfügung stehen, die einen separaten Anlageberatungsvertrag mit dem Anlageverwalter oder einer seiner Tochtergesellschaften oder einem verbundenen Unternehmen abgeschlossen haben.	S, Sp

Die Anlage in eine Anlageklasse unterliegt in jedem Fall den in Teil 3 des Prospekts unter der Überschrift „Anlage und Handel“ dargelegten Beschränkungen.

Zusätzliche Anteilsklassenbeschränkungen, die nur für Klassen in einem bestimmten Fonds gelten, werden in der jeweiligen Ergänzungsbeilage dargelegt.

Der Verwaltungsrat kann in seinem freien Ermessen jederzeit von den vorstehend dargelegten Anteilsklassenbeschränkungen absehen.

Bei der Einführung eines neuen Fonds oder einer neuen Anteilsklasse erstellt die Gesellschaft eine Dokumentation, in der die relevanten Einzelheiten zu diesem Fonds oder dieser Anteilsklasse dargelegt werden, und der Verwaltungsrat gibt diese heraus. Für jeden Fonds wird ein separates Anlagenportfolio geführt und gemäß dem für diesen Fonds geltenden Anlageziel angelegt. **Einzelheiten zu den einzelnen Fonds und den darin verfügbaren Anteilsklassen sind in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen angegeben.**

Die Gesellschaft haftet nicht gesamtschuldnerisch für die einzelnen Fonds, daher sind sämtliche im Namen eines Fonds eingegangene oder diesem zuzurechnende Verbindlichkeiten ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds zu begleichen.

Die Gesellschaft kann einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise ablehnen und sie kann eine Erstzeichnung von Anteilen in Höhe von Beträgen (ohne Ausgabeaufschlag) ablehnen, die unterhalb des Mindestbetrags für die Erstzeichnung liegen, sofern der Verwaltungsrat nicht auf den Mindestbetrag für die Erstzeichnung verzichtet.

Nach der Erstausgabe werden die Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich bzw. abzüglich von Abgaben und Gebühren, gegebenenfalls einschließlich eines Ausgabeaufschlags, ausgegeben und zurückgenommen, der in der jeweiligen Ergänzungsbeilage für den Fonds festgelegt wird. Der Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Klassen und die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden gemäß den im Abschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreise“ zusammengefassten Regelungen berechnet.

Alle Anteilsinhaber sind berechtigt, aus den im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ zusammengefassten Bestimmungen des Memorandums und der Satzung der Gesellschaft Nutzen zu ziehen, sind an diese gebunden und werden erachtet, diese zur Kenntnis genommen zu haben. Kopien dieser Dokumente sind wie weiter unten dargelegt erhältlich.

Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die alle nicht-geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind, werden im Folgenden beschrieben:

Charles Farquharson (Großbritannien)

Charles Farquharson kam im Januar 2005 als Vertriebsleiter zu Insight. Nachdem er von 2005 bis 2017 zunächst als Vertriebsleiter und anschließend als Chief Risk Officer im Verwaltungsrat von Insight gesessen hatte, trat er aus dem Verwaltungsrat zurück, um eine neue Teilzeitrolle als Head of Fund Governance and Regulation zu übernehmen. Vor seiner Tätigkeit bei Insight war Farquharson seit 1988 bei Merrill Lynch Investment Management (vormals Mercury Asset Management) tätig. Während dieser Zeit bekleidete er eine Reihe gehobener Managementpositionen einschließlich als Company Secretary, Head of Compliance und Leiter der Rechtsabteilung sowie Leiter des institutionellen Geschäfts. Vor seiner Tätigkeit bei Merrill Lynch Investment Management arbeitete er nach seiner Zulassung als Anwalt fünf Jahre lang in der Banking-Abteilung von Simmons & Simmons. Charles Farquharson hat einen BA- und MA-Abschluss in Rechtswissenschaft von der Universität Cambridge.

John Fitzpatrick (Irland)

John Fitzpatrick ist ein unabhängiges nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und sitzt in den Verwaltungsräten einer Reihe von regulierten Unternehmen. Er verfügt über mehr als 35 Jahre Branchenerfahrung. John Fitzpatrick war bei KPMG und Price Waterhouse mit Schwerpunkt im Bereich Steuer- und Gesellschaftsrecht und insbesondere in der Fondsbranche als ehemaliger CEO einer Fondsverwaltungsfirma und in führenden Vorstandsrollen tätig, bevor er diverse Positionen als nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied wahrnahm. John Fitzpatrick ist Mitglied des Chartered Institute for

Securities and Investment und war vormals Vorsitzender der Irish Funds Industry (Irish Funds) sowie stellvertretender Vorsitzender der European Funds Industry (EFAMA).

Michael Boyce (Irland)

Michael Boyce ist ein unabhängiges, in Irland ansässiges Verwaltungsratsmitglied und war bis November 2005 Verwaltungsratsmitglied der Northern Trust Investor Services (Ireland) Limited. Er war von September 1997 bis Mai 2000 Executive Director und Head der Ulster Bank Investment Services. Michael Boyce verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Verwaltung von Investmentfonds und ist Mitglied des Securities Institute. Seinen Hochschulabschluss hat er an der Michael Smurfit School of Business von UCD gemacht, wo er ein Diplom in Corporate Governance gemacht hat. Michael Boyce ist unabhängiges Verwaltungsratsmitglied mehrerer anderer Fondsgesellschaften.

Barry McGrath (Irland)

Barry McGrath ist unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und Berater einer Reihe irischer Fonds. Davor leitete er von 2008 bis 2017 den Bereich Investmentfonds bei Maples in Dublin. Er spezialisierte sich auf Finanzdienstleistungsrecht. Vor dieser Position war er Senior Partner bei einer großen irischen, auf Gesellschaftsrecht spezialisierten Anwaltskanzlei. Er wird in einer Reihe von Verzeichnissen empfohlen wie z. B. unter anderem in den Ausgaben aus dem Jahr 2008 von Chambers Global, IFLR1000, PLC Which Lawyer?, The Legal 500 und Chambers Europe. Barry McGrath hat seinen Abschluss am University College Dublin erworben. Er schreibt oft für Investmentfondspublikationen und spricht regelmäßig bei internationalen Konferenzen und Seminaren im Inland. Barry McGrath war vormals Mitglied des Counsel of Irish Funds sowie Mitglied des Committee on Irish Funds des irischen Premierministers.

Greg Brisk (Großbritannien)

Herr Brisk wurde im Juni 2016 Head of Investment Management Governance von BNY Mellon. Er berichtet in dieser Funktion an den CEO Mitchell Harris und trägt die Verantwortung für die globale Governance der Anlageverwaltungsabteilungen, Vertriebssparten und zentralen Geschäftssparten der Gruppe. Er leitet außerdem strategische Initiativen auf internationaler Ebene. In dieser Rolle wurde Herr Brisk als Anlageverwaltungsvertreter von BNY Mellon in viele spezielle und regionale Gremien von BNY Mellon bestellt, wo er Mitchell Harris vertritt, um sicherzustellen, dass die Überwachung, Koordinierung und Bedürfnisse der Boutique-Sparten zügig durchgeführt bzw. erfüllt werden, und um an der Beaufsichtigung der alltäglichen Interaktion mit Risiko und Compliance mitzuwirken. Davor war Herr Brisk ab Januar 2013 Global Head of Risk and Compliance für Investment Management. Dies ist eine unabhängige Kontrollfunktion mit Verantwortung für alle Risiko- und Compliance-Aspekte in allen Anlage- und Vermögensverwaltungssparten von BNY Mellon. Von April 2010 bis 2012 war Herr Brisk als Chief Operations Officer, International Asset Management für die regionale Governance und Beaufsichtigung des Vermögensverwaltungsgeschäfts von BNY Mellon außerhalb der USA verantwortlich. Vor 2012 war er Chief Operations Officer für BNY Mellon Asset Management International, die internationale Vertriebssparte der Gruppe. Bevor er diese Rolle im Jahr 2002 übernahm, war der European Head of Risk and Compliance für die Mellon Group. Bevor er im Jahr 1999 zu BNY Mellon kam, war er bei der FCA im Bereich der Bankenregulierung tätig und für amerikanische Banken in London zuständig. Herr Brisk verbrachte die ersten 17 Jahre seiner Laufbahn bei der Bank of England, wo er verschiedene Rollen bekleidete.

Die Anschrift aller Mitglieder des Verwaltungsrats für die Zwecke dieses Prospekts ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat das Management des Tagesgeschäfts und die Führung der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat beschlossenen Strategien auf den Manager übertragen und die Verwahrstelle mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betraut. Der Manager hat bestimmte seiner Pflichten an den Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle delegiert.

Manager

Die Gesellschaft hat Insight Investment Management (Europe) Limited (ehemals Insight Investment Management (Ireland) Limited) gemäß dem Managementvertrag (der im nachstehenden Teil 10 zusammengefasst ist) zum Manager der Gesellschaft bestellt mit der Befugnis, eine oder mehrere seiner Funktionen vorbehaltlich der allgemeinen Kontrolle der Gesellschaft zu delegieren. Der Manager wurde am 25. April 2016 in Irland unter der Nummer 581405 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Managers besteht in der Erbringung von Fondsmanagementleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen wie die Gesellschaft. Er ist von der Zentralbank im Rahmen der Rechtsvorschriften als OGAW-Verwaltungsgesellschaft zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt, und er ist außerdem von der

Zentralbank im Rahmen der European Union (Alternative Investment Fund Managers) Regulations 2013 (S.I. Nr. 257 aus 2013) als Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen. Der Secretary des Managers, MFD Secretaries Limited, fungiert auch als Secretary der Gesellschaft.

In den Regulations der Zentralbank bezieht sich „verantwortliche Person“ auf die Person, die im Auftrag eines in Irland zugelassenen OGAW dafür verantwortlich ist, dass die jeweiligen Anforderungen der Zentralbank erfüllt werden. Der Manager übernimmt für die Gesellschaft die Rolle dieser verantwortlichen Person.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers, die alle nicht geschäftsführend sind, sind dieselben wie die der Gesellschaft mit Ausnahme eines zusätzlichen Verwaltungsratsmitglieds, Lee Hutson-Pope, im Verwaltungsrat des Managers. Beschreibungen der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder sind vorstehend unter der Überschrift „Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft“ angegeben und Einzelheiten zu Lee Hutson-Pope sind nachstehend dargelegt.

Lee Hutson-Pope (Großbritannien)

Hr. Hutson-Pope kam im November 2008 zu Insight und ist als Head of Distribution Operations für die Beaufsichtigung aller gepoolten Fonds und geschlossenen Vehikel sowie für die Überwachung der externen Berichtsbeziehung verantwortlich. Bevor er zu Insight kam, war Hr. Hutson-Pope drei Jahre lang bei JPMorgan Asset Management als Head of UK Vendor Management für alle Outsourcing-Vereinbarungen für Großbritannien und die Kanalinseln verantwortlich. Im Jahr 1995 war Hr. Hutson-Pope bei Morgan Grenfell (inzwischen Deutsche Asset Management) in verschiedenen Funktionen tätig, darunter als Head of Global Equity Client Reporting and Service, Head of DWS UK Transfer Agency und Vice President in Operational Risk Management. Er begann seine Anlageverwaltungskarriere im Jahr 1991 beim Electricity Supply Pension Scheme als Investment Accountant. Herr Hutson-Pope erwarb einen BSc in Earth Sciences von der Oxford Polytechnic (nunmehr Oxford Brookes University).

Anlageverwalter und Vertriebsstelle

Gemäß zwei Verträgen (die im nachstehenden Teil 10 zusammenfassend dargestellt werden) fungiert Insight Investment Funds Management Limited sowohl als Anlageverwalter der Gesellschaft als auch als Vertriebsstelle von Fondsanteilen der Gesellschaft. Der Anlageverwalter kann seine Aufgaben delegieren und hat seine Anlageverwaltungsaufgaben an den weiter unten beschriebenen Unter-Anlageverwalter delegiert.

Insight Investment Funds Management Limited ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie ist von der britischen Finanzaufsichtsbehörde FCA zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt. Insight Investment Funds Management Limited ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Insight Investment Management Limited, deren Holding-Dachgesellschaft The Bank of New York Mellon Corporation ist, eine im US-Bundesstaat Delaware eingetragene Gesellschaft.

Insight Investment Funds Management Limited fungiert auch als primärer Promoter der Fonds.

Unteranlageverwalter

Der Anlageverwalter hat einige der an ihn delegierten Funktionen im Rahmen eines Vertrags (der im nachstehenden Teil 10 zusammengefasst ist) an Insight Investment Management (Global) Limited delegiert.

Gemäß den Bestimmungen des Unter-Anlageverwaltungsvertrags kann der Unter-Anlageverwalter gelegentlich die Anlageverwaltungsfunktionen mit Ermessensbefugnis in Bezug auf die Vermögenswerte der einzelnen Fonds im Einklang mit den Zentralbank-Bestimmungen einem Insight-Unternehmen (wie nachstehend beschrieben) übertragen, wobei ein Insight-Unternehmen bestellt, jedoch nicht unmittelbar aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds bezahlt wird. Dieses Unternehmen wird den Anteilsinhabern auf Anfrage mitgeteilt und Einzelheiten dazu werden in den Periodenberichten der Gesellschaft ausgewiesen. Wenn ein Insight-Unternehmen bestellt und unmittelbar aus dem Vermögen eines Fonds bezahlt wird, wird dies in der Ergänzungsbeilage für den jeweiligen Fonds angegeben. Für diese Zwecke ist ein Insight-Unternehmen ein zu Insight Investment Management Limited gehörendes Unternehmen, neben Insight North America LLC (ehemals Pareto New York LLC).

Insight Investment Management (Global) Limited ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie ist von der britischen Finanzaufsichtsbehörde FCA zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt. Insight Investment Management (Global) Limited ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Insight Investment Management Limited, deren Holding-Dachgesellschaft The Bank of New York Mellon Corporation ist, eine im US-Bundesstaat Delaware eingetragene Gesellschaft. Die Hauptaufgabe des Unter-Anlageverwalters besteht darin, die Anlagen der Gesellschaft nach eigenem Ermessen

zu verwalten.

Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat State Street Custodial Services (Ireland) Limited per Verwahrstellenvertrag (der nachstehend in Teil 10 zusammenfassend dargestellt wird) als Verwahrstelle für ihr Vermögen bestellt. Die Verwahrstelle sorgt für die sichere Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft. Die Verwahrstelle ist eine am 22. Mai 1991 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist wie die Verwaltungsstelle Eigentum der State Street Corporation. Sie hat ein genehmigtes Aktienkapital von 5.000.000 britischen Pfund und das im Umlauf befindliche und eingezahlte Kapital beträgt 200.000 britische Pfund. Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist in der Bereitstellung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Investments und der Anlageverwaltung für führende weltweite Investoren. Der Hauptsitz der State Street Corporation befindet sich in Boston, Massachusetts (USA), und das Unternehmen wird an der New York Stock Exchange unter dem Symbol „STT“ gehandelt.

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwahrstelle besteht in der Wahrnehmung der Verwahrstellen- und Treuhänderfunktion für Investmentfonds.

Die Verwahrstelle muss unter anderem die folgenden Funktionen in Bezug auf die Gesellschaft wahrnehmen:

- (i) die Verwahrstelle muss (a) alle Finanzinstrumente, die auf einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Finanzinstrumentenkonto eingetragen werden können, und alle Finanzinstrumente, die physisch an die Verwahrstelle ausgeliefert werden können, verwahren und (b) sicherstellen, dass alle Finanzinstrumente, die auf einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Finanzinstrumentenkonto eingetragen werden können, im Einklang mit den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/76/EG der Kommission dargelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf separaten Konten eingetragen werden, die im Namen der Gesellschaft eröffnet werden, so dass sie jederzeit im Einklang mit geltendem Recht klar als der Gesellschaft gehörend identifiziert werden können;
- (ii) die Verwahrstelle muss das Eigentum der Gesellschaft an allen Vermögenswerten (mit Ausnahme der vorstehend in Absatz (i) genannten) prüfen und aktuelle Aufzeichnungen über die Vermögenswerte führen, bei denen sie davon überzeugt ist, dass sie der Gesellschaft gehören;
- (iii) die Verwahrstelle muss die effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Zahlungsströme der Gesellschaft sicherstellen;
- (iv) die Verwahrstelle ist für bestimmte Aufsichtspflichten in Bezug auf die Gesellschaft verantwortlich – siehe dazu den nachstehenden Abschnitt „Überblick über die Aufsichtspflichten“.

Die Verwahrstelle darf die Pflichten und Funktionen in Bezug auf die vorstehenden Punkte (iii) und (iv) nicht delegieren.

Gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags kann die Verwahrstelle die Pflichten und Funktionen in Bezug auf die vorstehenden Punkte (i) und (ii) gelegentlich delegieren, sofern (i) die Leistungen nicht mit der Absicht delegiert werden, die Anforderungen der Rechtsvorschriften zu umgehen, (ii) die Verwahrstelle nachweisen kann, dass ein objektiver Grund für die Delegierung vorliegt und (iii) die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, an den sie Teile ihrer Verwahrungsverpflichtungen delegieren möchte, jegliche gebotene Kompetenz und Sorgfalt aufgewendet hat und bei der regelmäßigen Überprüfung und Überwachung des jeweiligen Dritten, an den sie Teile ihrer Verwahrungsleistungen delegiert hat, und der Vorkehrungen des Dritten in Bezug auf die an ihn delegierten Angelegenheiten weiterhin jegliche gebotene Kompetenz und Sorgfalt aufwendet. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von dieser Delegierung unberührt. Zum Datum dieses Prospekts hat die Verwahrstelle ihrem globalen Unterverwahrer The State Street Bank and Trust Company die Verantwortung für die Verwahrung der Finanzinstrumente und Barmittelbestände der Gesellschaft übertragen. Der globale Unterverwahrer beabsichtigt die weitere Delegierung dieser Verantwortlichkeiten an in Anhang 3 aufgeführte Unterbeauftragte.

Überblick über die Aufsichtspflichten:

Die Verwahrstelle ist unter anderem zu Folgendem verpflichtet:

- (i) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Stornierung von Anteilen durch oder für die Gesellschaft gemäß den Regulations und der Satzung erfolgen;

- (ii) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile im Einklang mit den Regulations und der Satzung berechnet wird;
- (iii) die Anweisungen der Gesellschaft und des Managers auszuführen, sofern diese nicht gegen die Regulations oder die Satzung verstoßen;
- (iv) sicherzustellen, dass bei jeder Transaktion mit den Vermögenswerten der Gesellschaft jegliche Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an sie geleistet wird;
- (v) sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit den Regulations und der Satzung verwendet werden;
- (vi) in jedem Berichtszeitraum die Führung der Gesellschaft zu prüfen und den Anteilsinhabern darüber zu berichten. Der Bericht der Verwahrstelle wird dem Verwaltungsrat rechtzeitig vorgelegt werden, so dass der Verwaltungsrat dem Jahresbericht der Gesellschaft eine Kopie des Berichts beifügen kann. Der Bericht der Verwahrstelle wird angeben, ob die Gesellschaft nach Ansicht der Verwahrstelle in diesem Berichtszeitraum:
 - (a) unter Einhaltung der von der Zentralbank, in der Satzung und in den Regulations festgelegten Beschränkungen der Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft und
 - (b) ansonsten unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Regulations geführt wurde.

Wenn die Gesellschaft nicht im Einklang mit den vorstehenden Bedingungen (a) oder (b) geführt wurde, wird die Verwahrstelle angeben, warum dies der Fall ist, und sie wird die Schritte darlegen, die die Verwahrstelle zur Behebung der Situation unternommen hat;

- (vii) die Zentralbank umgehend über jeglichen erheblichen Verstoß der Gesellschaft oder der Verwahrstelle gegen irgendwelche Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente zu informieren, auf die sich Regulation 114(2) der Central Bank Regulations bezieht; und
- (viii) die Zentralbank umgehend über jeglichen nicht erheblichen Verstoß der Gesellschaft oder der Verwahrstelle gegen irgendwelche Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente zu informieren, auf die sich Regulation 114(2) der Central Bank Regulations bezieht, wenn diesem Verstoß nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt abgeholfen wird, zu dem die Verwahrstelle von diesem nicht erheblichen Verstoß Kenntnis bekommt.

Bei der Ausübung ihrer Rolle muss die Verwahrstelle ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und im Interesse der Gesellschaft und der Anteilsinhaber handeln.

Verwaltungsstelle

Der Manager hat State Street Fund Services (Ireland) Limited mit Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft beauftragt.

Die Verwaltungsstelle ist eine am 23. März 1992 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Das genehmigte Aktienkapital von State Street Fund Services (Ireland) Limited beträgt 5.000.000 britische Pfund und das im Umlauf befindliche und eingezahlte Kapital beträgt 350.000 britische Pfund. Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist in der Bereitstellung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Investments und der Anlageverwaltung für führende weltweite Investoren. Der Hauptsitz der State Street Corporation befindet sich in Boston, Massachusetts (USA), und das Unternehmen wird an der New York Stock Exchange unter dem Symbol „STT“ gehandelt.

Gemäß dem Verwaltungsvertrag (der „**Verwaltungsvertrag**“) (der nachstehend in Teil 10 zusammenfassend dargestellt wird) ist die Verwaltungsstelle letztendlich unter der Aufsicht des Verwaltungsrats für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung der einzelnen Fonds zuständig, insbesondere: (a) Buchführung und Führen von Aufzeichnungen für die einzelnen Fonds und die Gesellschaft, Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds und Erstellen von Monatsabschlüssen; (b) Führen der Bücher und Aufzeichnungen der einzelnen Fonds und der Gesellschaft; (c) Erbringen von Register- und Transferstellenleistungen in Verbindung mit der Ausgabe, Übertragung und Rücknahme von Anteilen; und (d) Erbringen sonstiger Verwaltungsleistungen in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft und den einzelnen Fonds, einschließlich der Ausübung der Funktion des Company Secretary.

Die Verwaltungsstelle erbringt Dienstleistungen für die Gesellschaft und ist nicht für Anlageentscheidungen oder Anlageberatung in Bezug auf die Vermögenswerte der einzelnen Fonds zuständig oder dazu ermächtigt. Die Verwaltungsstelle ist nicht dafür verantwortlich zu überwachen, dass die Gesellschaft und der Anlageverwalter die Anlagestrategien oder -beschränkungen einhalten, die für sie gelten. Die Verwaltungsstelle übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Verluste, die der Gesellschaft aufgrund eines Verstoßes der Gesellschaft oder des Anlageverwalters gegen diese Strategien oder Beschränkungen entstehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die oben beschriebenen Verwaltungsvereinbarungen durch Vereinbarung mit der Verwaltungsstelle zu ändern und/oder nach eigenem Ermessen entsprechend der Zentralbank-Bestimmungen eine andere Verwaltungsstelle zu bestellen.

Die Verwaltungsstelle ist nicht direkt oder indirekt am Geschäftsbetrieb, der Organisation, der Trägerschaft oder der Führung der Gesellschaft beteiligt, und sie ist mit Ausnahme der vorstehenden Beschreibung nicht für die Erstellung dieses Dokuments verantwortlich und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für in diesem Dokument enthaltene Informationen mit Ausnahme der Angaben zu ihr.

Zum Datum dieses Prospekts hat die Verwaltungsstelle keine Kenntnis von irgendwelchen Interessenkonflikten in Bezug auf ihre Bestellung zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft. Wenn ein Interessenkonflikt auftritt, wird die Verwaltungsstelle sicherstellen, dass dieser im Einklang mit dem Verwaltungsvertrag, den maßgeblichen Rechtsvorschriften und im besten Interesse der Anteilsinhaber beigelegt wird.

Zahlstellen/Vertreter/Untervertriebsstellen

Örtliches Recht und/oder Verordnungen können in einzelnen EWR-Mitgliedstaaten die Bestellung von Zahlstellen, Vertretern, Vertriebsstellen oder Korrespondenzbanken („Zahlstellen“) und die Führung von Konten durch diese Zahlstellen vorschreiben, über die Zeichnungs- und Rückkaufgelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilsinhaber, die sich dafür entscheiden oder nach örtlichem Recht dazu verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rückkaufgelder oder Dividenden über eine Zwischeneinheit anstatt im direkten Verkehr mit der Verwahrstelle (z. B. über eine Zahlstelle im jeweiligen Land) zu zahlen oder zu erhalten, tragen in Bezug auf die Zwischeneinheit ein Kreditrisiko für (a) Zeichnungsgelder vor der Übertragung dieser Gelder an die Verwahrstelle für die Gesellschaft und (b) für Rückkaufgelder, die von dieser Zwischeneinheit an den jeweiligen Anteilsinhaber zu zahlen sind.

Es können landesspezifische Nachträge zur Verteilung an die betroffenen Anteilsinhaber erstellt werden, die sich mit Angelegenheiten befassen, die die Anteilsinhaber in den Ländern betreffen, in denen Zahlstellen eingesetzt werden. Die Gebühren und Kosten der von der Gesellschaft für einen Fonds oder eine Klasse bestellten Zahlstellen werden den üblichen kommerziellen Sätzen entsprechen. Wenn die Gebühren und Kosten aus dem Nettoinventarwert eines bestimmten Fonds gezahlt werden, sind alle Anteilsinhaber dieses Fonds berechtigt, die Dienste der Zahlstellen in Anspruch zu nehmen. Wenn die Gebühren und Kosten aus dem einer bestimmten Klasse zuzuordnenden Nettoinventarwert gezahlt werden, sind nur die Anteilsinhaber dieser Klasse berechtigt, die Dienste der Zahlstelle in Anspruch zu nehmen.

TEIL 3 – ANLAGE UND HANDEL

Anträge auf Zeichnung von Anteilen

Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat ermächtigt, entsprechend den Zentralbank-Bestimmungen Anteile aller Klassen auszugeben und neue Anteilsklassen zu schaffen, und er kann Anträge auf Zeichnung von Anteilen nach freiem Ermessen ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen. Alle Anteile aller Klassen sind gleichrangig, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, wenn die Anteile zum ersten Mal zum Verkauf angeboten werden.

Es ist geplant, dass die Ausgabe von Anteilen für Zeichnungsanträge, die bis zum Ablauf der maßgeblichen Handelsfrist eingehen, normalerweise mit Wirkung ab dem jeweiligen Handelstag erfolgt. Die Handelstage und Handelsfristen für die einzelnen Fonds sind in der jeweiligen Ergänzungsbeilage dargelegt.

Erstzeichnungen von Anteilen können per Post, Telefonanweisung oder per Fax oder in anderer schriftlicher Form übermittelt werden, wie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit und in Übereinstimmung mit den Zentralbank-Bestimmungen festgelegt. Vor dem oder zum Zeitpunkt der Erstzeichnungen müssen alle Antragsteller das Antragsformular ausfüllen und unterschreiben und es unverzüglich per Post oder Fax an die Verwaltungsstelle übermitteln (zusammen mit allen beizufügenden Unterlagen für die Anti-Geldwäsche-Prüfung).

Weitere Anträge von bestehenden Anteilsinhabern können per Post, Telefonanweisung, Fax oder auf elektronischem Weg (nur für Anteilsinhaber, die den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verwaltungsstelle für den elektronischen Handel zugestimmt haben) oder auf sonstige Weise gestellt werden, wie vom Verwaltungsrat eventuell gelegentlich festgelegt, wenn diese Kommunikationsmittel mit den Anforderungen der Zentralbank konform sind.

Erst- oder Folgezeichnungen durch Anteilsinhaber müssen innerhalb der jeweiligen Handelsfrist vorgenommen werden. Wenn ein Zeichnungsantrag nach der jeweiligen Handelsfrist für den jeweiligen Handelstag eingeht, gilt der Antrag als innerhalb der darauf folgenden maßgeblichen Handelsfrist zugegangen (sofern der Verwaltungsrat oder dessen rechtmäßig ernannter Vertreter keine abweichende Entscheidung trifft und dieser vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt zugeht). In beliebiger Form an die Verwaltungsstelle übermittelte Anträge werden als definitive Aufträge behandelt. Die Anträge können nach der Annahme durch den Verwaltungsrat oder dessen Vertreter oder die Verwaltungsstelle nicht mehr zurückgezogen werden, es sei denn, der Verwaltungsrat stimmt der Stornierung zu, wobei der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen darüber entscheiden kann. Unter diesen Umständen kann der Verwaltungsrat dem Antragsteller die Kosten, die der Gesellschaft entstanden sind, sowie jegliche dem jeweiligen Fonds durch diese Stornierung entstandenen Verluste in Rechnung stellen. Änderungen der Daten oder Zahlungsanweisungen eines Anteilsinhabers werden nur bei Erhalt einer Originalanweisung vorgenommen.

Wenn für einen Antrag bis zum jeweiligen (in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zu dem Fonds bestimmten) Abrechnungstag keine vollständige Zahlung in frei verfügbaren Geldern auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto eingeht oder wenn keine Deckungsbestätigung erfolgt, kann die vorläufige Zuteilung von Anteilen in Bezug auf diesen Antrag storniert werden und der Verwaltungsrat kann dem Antragsteller die der Gesellschaft entstandenen Kosten und die dem Fonds durch den Nichterhalt der Zahlung oder der Deckungsbestätigung entstandenen Verluste in Rechnung stellen. Die Rückerstattung von Geldern erfolgt auf Kosten und Risiko des Antragstellers.

Die Zeichnungsbeträge für die einzelnen Fonds sind in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse per Überweisung auf das Zeichnungs-/Rücknahmekonto zu zahlen. Die Gesellschaft kann jedoch in eigenem Ermessen nach Zustimmung des Verwaltungsrats Zahlungen in anderen Währungen annehmen, wobei diese Zahlungen zum geltenden Kurs in die entsprechende Basiswährung umgerechnet werden, der der Verwaltungsstelle am Tag des Erhalts der Zeichnungsbeträge zur Verfügung steht, und nur der Nettoerlös (abzüglich der Umrechnungskosten) wird für die Zahlung der Zeichnungsbeträge verwendet. Dies kann zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung des Antrags führen.

Wenn die Zeichnungsgelder von einem Anleger vor der Ausgabe von Anteilen auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto eingehen (was bei einem Fonds der Fall ist, der auf der Grundlage frei verfügbarer Gelder operiert), gehen diese Zeichnungsgelder in das Eigentum des jeweiligen Fonds über und somit wird ein Anleger im Zeitraum zwischen dem Eingang der Zeichnungsgelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto und der Ausgabe von Anteilen für im Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehaltene Zeichnungsbeträge als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft behandelt.

Der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich der Rechtsvorschriften nach freiem Ermessen Anteile aller Klassen eines Fonds gegen Übertragung von Anlagen an den Fonds zuteilen, die in das Vermögen des jeweiligen Fonds eingehen, sofern er davon überzeugt ist, dass die Anlagen für den jeweiligen Fonds geeignet sind, und die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass den vorhandenen Anteilsinhabern kein erheblicher Schaden entstehen würde. Die Anzahl an Fondsanteilen, die auf diese Weise ausgegeben werden, entspricht der Anzahl von Anteilen, die am Tag der Übertragung der Anlagen an die Verwahrstelle zu Gunsten der Gesellschaft gegen Barzahlung eines Betrags ausgegeben würden, der dem Wert der Anlagen entspricht. Der Wert der zu übertragenden Anteile wird auf einer vom Verwaltungsrat bestimmten Grundlage berechnet, dieser Wert darf jedoch nicht den Höchstbetrag überschreiten, mit dem sie unter Anwendung der nachfolgend in Teil 4 beschriebenen Bewertungsmethoden bewertet würden.

Es können Bruchteile von mindestens 0,0001 eines Anteils oder eines anderen vom Verwaltungsrat gelegentlich bestimmten Bruchteilsbetrags ausgegeben werden, wobei Anteilsbruchteile jedoch mit keinen Stimmrechten verbunden sind und der Nettoinventarwert eines Anteilsbruchteils eines Fonds oder einer Klasse um das Verhältnis angepasst wird, in dem dieser Anteilsbruchteil zum Zeitpunkt der Ausgabe zu einem ganzen Anteil dieses Fonds bzw. dieser Klasse steht, und sämtliche auf derartige Anteilsbruchteile zu zahlenden Dividenden auf dieselbe Weise angepasst werden. Zeichnungsbeträge, die kleineren Anteilsbruchteilen entsprechen, werden nicht an den Antragsteller zurückerstattet, sondern zur Deckung der Verwaltungskosten als Teil des Vermögens des jeweiligen Fonds einbehalten.

Antragsformulare

Die Konditionen des Antragsformulars sind nicht verhandelbar und Antragsteller sowie Anteilsinhaber können keine der Konditionen des Antragsformulars ändern, löschen, bearbeiten oder ergänzen. Jeglicher Versuch der Änderung von Konditionen durch einen Antragsteller/Anteilsinhaber durch unbefugte schriftliche Anmerkungen auf dem Antragsformular ist unwirksam und bewirkt keine Änderung der Konditionen, zu denen die Anteile einem Antragsteller oder Anteilsinhaber angeboten werden. Antragsteller oder Anteilsinhaber müssen das Antragsformular gemäß den Anweisungen ausfüllen und an der angegebenen Stelle unterzeichnen.

Das Antragsformular enthält bestimmte Bedingungen in Bezug auf das Zeichnungsverfahren für Anteile an der Gesellschaft und bestimmte Entschädigungsregelungen zu Gunsten der Gesellschaft, des Managers, des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der übrigen Anteilsinhaber im Hinblick auf Verluste, die diesen dadurch entstehen, dass ein oder mehrere Antragsteller Anteile an der Gesellschaft erwirbt/erwerben oder hält/halten. Antragsteller müssen außerdem bestätigen, dass sie nicht die Voraussetzungen für US-Personen oder Benefit Plan-Anleger erfüllen und nicht direkt oder indirekt für solche investieren.

Wenn der Anteilsinhaber ein Treuhänder einer Pensionskasse oder einer wohltätigen Organisation (als Unternehmen, Privatperson(en) oder sonstige Einrichtung) oder ein Nominee ist, der im Namen dieses Treuhänders investiert, haftet dieser Anteilsinhaber außer im Fall von Betrug seitens des Anteilsinhabers (oder des Nominee oder des Treuhänders) gegenüber der Gesellschaft, des Managers, der Vertriebsstelle, dem Anlageverwalter, dem Unter-Anlageverwalter, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und den anderen Anteilsinhabern für jeglichen Verlust, den diese aufgrund des Erwerbs oder des Besitzes von Anteilen an der Gesellschaft durch diesen Anteilsinhaber erleiden, nur bis zu dem Wert der Vermögenswerte der jeweiligen Pensionskasse oder der wohltätigen Organisation (u. a. gemäß der im Antragsformular aufgeführten Schadloshaltung). Im Falle einer Pensionskasse oder einer wohltätigen Organisation, die in Bereiche unterteilt ist, wo die Vermögenswerte eines Bereichs die Verbindlichkeiten eines anderen Bereichs nicht ausgleichen können, haftet er bis zu dem Wert der Vermögenswerte des Bereichs, dem die Anteile zugeordnet sind.

Die Methode zur Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds und des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilsklasse eines Fonds ist in der Satzung festgeschrieben und wird in Teil 4 „Preise und Bewertung“ erläutert. Innerhalb der Zeiträume, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds auf die weiter unten im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebene Weise ausgesetzt ist, darf die Gesellschaft keine Anteile ausgeben oder verkaufen. Antragsteller, die einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen gestellt haben, werden über eine solche Aussetzung informiert; ihre Anträge werden zum nächsten, auf das Ende dieser Aussetzung folgenden Handelstag bearbeitet, sofern sie nicht zurückgezogen wurden.

Anleger werden gebeten, die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle über umfangreiche Zeichnungsanträge vorab zu informieren.

Die Gesellschaft, der Manager, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter und die Verwahrstelle und ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitarbeiter, Beauftragten oder Vertreter haften nicht für die Echtheit von Zeichnungen oder damit verbundenen Anweisungen

von Anteilshabern, die angemessenerweise für echt gehalten werden, und sie haften nicht für Verluste, Kosten oder Aufwendungen aus oder in Verbindung mit unbefugten oder gefälschten Anweisungen.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Für die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist eine detaillierte Überprüfung der Identität der Anleger sowie, sofern zutreffend, des wirtschaftlichen Eigentümers im Hinblick auf Risiken sowie die ständige Überwachung der Geschäftsbeziehung erforderlich. Politisch exponierte Personen („PEPs“), d. h. Personen, die mit herausragenden öffentlichen Ämtern betraut sind oder zu einem beliebigen Zeitpunkt im vorangegangenen Jahr mit herausragenden öffentlichen Ämtern betraut waren, sowie deren direkte Familienangehörige bzw. Personen, die als enge Vertraute derartiger Personen bekannt sind, müssen ebenfalls identifiziert werden. Personen können stichprobenartig aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie des Originalreisepasses oder des Originalpersonalausweises zusammen mit einem Nachweis über ihre Adresse vorzulegen, beispielsweise zwei Originalkopien von Nachweisen ihrer Adresse wie Stromrechnungen oder Kontoauszügen der Bank, ihres Geburtsdatums und ihres Steuerwohnsitzes. Ist der Anleger eine Körperschaft, so kann im Zuge derartiger Maßnahmen die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und etwaiger Umbenennungen), des Memorandums und der Satzung (oder gleichwertiger Nachweis), sowie der Namen, Berufe, Geburtsdaten, Privat- und Geschäftsanschrift des gesamten Verwaltungsrates verlangt werden. Je nach den Umständen der einzelnen Anträge ist eine detaillierte Überprüfung eventuell nicht erforderlich, wenn der Antrag beispielsweise durch einen anerkannten Vermittler gestellt wird. Diese Ausnahme gilt nur dann, wenn der oben genannte Vermittler in einem Land ansässig ist, das von Irland als gleichwertig in den Antigeldwäsche- und Antiterrorismusfinanzierungsvorschriften anerkannt wird oder das andere anwendbare Bedingungen erfüllt, und wenn der Anleger bei dem anerkannten Vermittler eine bindende schriftliche Verpflichtung unterzeichnet. Vermittler können ihre Verpflichtung zur ständigen Überwachung der Geschäftsbeziehung mit einem Anleger nicht an Dritte abtreten, da sie letztlich hierfür haftbar sind.

Die Gesellschaft wird von der Zentralbank reguliert und muss die im Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010 und im Criminal Justice Act 2013 vorgesehenen Maßnahmen befolgen, die darauf abzielen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Zur Einhaltung dieser Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangt die Verwaltungsstelle für die Gesellschaft von jedem Zeichner oder Anteilshaber eine detaillierte Überprüfung der Identität dieses Zeichners oder Anteilshabers, der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer dieses Zeichners oder Anteilshabers, der Herkunft der zur Zeichnung von Anteilen verwendeten Mittel oder sonstige zusätzliche Informationen, die von Zeichnern oder Anteilshabern gelegentlich zu diesen Zwecken verlangt werden können.

Die Gesellschaft, die Vertriebsstelle und die Verwaltungsstelle behalten sich jeweils das Recht vor, derartige Informationen nach Bedarf zu verlangen, um die Identität eines Antragstellers bzw. gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß den Beneficial Ownership Regulations 2016 (SI 560 aus 2016) oder wie anderweitig vorgeschrieben zu überprüfen.

Die Identitätsüberprüfung des Anlegers muss vor Beginn der Geschäftsbeziehung durchgeführt werden. In jedem Fall ist für alle Anleger ein Identitätsnachweis erforderlich, sobald dies nach der ersten Kontaktaufnahme im Rahmen des Angemessenen möglich ist. Im Falle der verzögerten Vorlage oder der Nichtvorlage der für Überprüfungszwecke erforderlichen Informationen durch einen Anleger oder Antragsteller hat die Verwaltungsstelle oder die Vertriebsgesellschaft der Gesellschaft das Recht, die Antrags- und Zeichnungsgelder zurückzuweisen und sämtliche Zeichnungsgelder zurückzuzahlen oder die Anteile eines derartigen Anteilshabers zwangsweise zurückzukaufen. Die Zahlung der Rückkauferrlöse kann verzögert erfolgen (legt der Anteilshaber die verlangten Informationen nicht vor, so werden keine Rückkauferrlöse gezahlt). Ferner gilt, dass wenn die Zahlung von Dividenden an einen Anteilshaber fällig ist und der Anteilshaber die für Überprüfungszwecke erforderlichen Informationen nicht in ausreichender Form vorgelegt hat, diese Zahlungen automatisch in weitere Anteile für den Anteilshaber reinvestiert werden, bis dieser die fehlenden Informationen vorlegt. Unter derartigen Umständen haften weder Mitglieder der Gesellschaft noch des Verwaltungsrates, noch der Anlageverwalter oder die Verwaltungsstelle gegenüber dem Zeichner oder Anteilshaber, wenn ein Antrag auf Anteile nicht bearbeitet wird oder Anteile zwangsweise zurückgekauft werden oder wenn die Zahlung der Erlöse aus dem Rückkauf von Anteilen verzögert erfolgt. Wenn der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle irgendwelche Unterlagen, die von diesen für die Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche oder zur Verhinderung von Betrug wie vorstehend dargelegt angefordert werden, nicht vorgelegt werden, kann dies zu einer Verzögerung der Begleichung von Rücknahmeerlösen führen. Unter diesen Umständen bearbeitet die Verwaltungsstelle alle von einem Anteilshaber erhaltenen Rücknahmeanträge, die Erlöse aus diesen Rücknahmen gehören jedoch weiterhin zum Vermögen des Fonds und der Anteilshaber wird ein allgemeiner Gläubiger der Gesellschaft, bis die Verwaltungsstelle davon überzeugt ist, dass ihre Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Verhinderung von Betrug vollständig eingehalten wurden, woraufhin die Rücknahmeerlöse freigegeben werden.

Parallel dazu gilt, dass wenn der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle irgendwelche Unterlagen, die von diesen für die Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche oder zur Verhinderung von Betrug wie vorstehend dargelegt angefordert werden, nicht vorgelegt werden, kann dies zu einer Verzögerung der Leistung von Dividendenzahlungen führen. Unter diesen Umständen gehören alle als Dividenden an Anteilshaber zahlbaren Beträge weiterhin zum Vermögen des Fonds, bis die Verwaltungsstelle davon überzeugt ist, dass ihre Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Verhinderung von Betrug vollständig eingehalten wurden, woraufhin diese Dividenden ausgezahlt werden. Die Verwaltungsstelle hat das Recht, die Zahlung der Rückkauf Erlöse zu verweigern oder zu verzögern, wenn die für Überprüfungszwecke erforderlichen Informationen von einem Anteilshaber nicht oder nur unvollständig vorgelegt wurden.

Datenschutz

Die Gesellschaft hat ein Dokument erstellt, das die Datenschutzpflichtungen der Gesellschaft und die Datenschutzrechte von Einzelpersonen gemäß dem Datenschutzrecht umreißt (die „**Datenschutzerklärung**“).

Alle neuen Anleger erhalten ein Exemplar der Datenschutzerklärung im Rahmen des Verfahrens zur Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft. Die Datenschutzerklärung enthält Informationen zu den folgenden Angelegenheiten in Verbindung mit dem Datenschutz:

- dass Anleger der Gesellschaft bestimmte persönliche Informationen übermitteln, die personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechts darstellen;
- eine Beschreibung der Zwecke und Rechtsgrundlagen, zu denen personenbezogene Daten verwendet werden dürfen;
- Einzelheiten zur Übermittlung personenbezogener Daten (gegebenenfalls) unter anderem auch an Empfänger außerhalb des EWR;
- Einzelheiten zu von der Gesellschaft ergriffenen Datenschutzmaßnahmen;
- eine Übersicht über die verschiedenen Datenschutzrechte von Einzelpersonen als Datensubjekte im Rahmen des Datenschutzrechts;
- Angaben zur Politik der Gesellschaft in Bezug auf die Aufbewahrung personenbezogener Daten;
- Kontaktdaten für weitere Informationen zu Datenschutzangelegenheiten.

In Anbetracht der spezifischen Zwecke, zu denen die Gesellschaft, ihre verbundenen Unternehmen und Beauftragten personenbezogene Daten verwenden wollen, wird nicht erwartet, dass gemäß den Bestimmungen des Datenschutzrechts eine individuelle Zustimmung zu dieser Nutzung erforderlich sein wird. Wie in der Datenschutzerklärung dargelegt, haben Einzelpersonen jedoch das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen, wenn die Gesellschaft dies für die Zwecke ihrer legitimen Interessen oder der legitimen Interessen eines Dritten für erforderlich erachtet hat.

Missbräuchliche Handelspraktiken/Markttiming

Der Verwaltungsrat ermutigt die Anleger im Allgemeinen, im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie in die Fonds zu investieren, und rät von übermäßigen oder kurzfristigen oder missbräuchlichen Handelspraktiken ab. Derartige Aktivitäten, die gelegentlich als „Markttiming“ bezeichnet werden, können schädliche Wirkung auf die Fonds und auf die Anteilshaber haben. Beispielsweise kann der kurzfristige oder exzessive Handel durch die Anteilshaber je nach diversen Faktoren wie der Größe des Fonds und des Umfangs seiner in Barmitteln gehaltenen Vermögenswerte das effiziente Management des Fondsportfolios behindern, die Transaktionskosten erhöhen und die Performance des Fonds beeinträchtigen.

Der Verwaltungsrat strebt an, missbräuchliche Handelspraktiken abzuwenden und zu verhindern und diese Risiken einzuschränken. Hierzu wendet er mehrere Methoden an, darunter die folgenden:

- (i) In dem Maße, wie eine Verzögerung zwischen der Änderung des Wertes der Portfoliobestände eines Fonds und dem Zeitpunkt besteht, zu dem sich diese Änderung im Nettoinventarwert je Anteil widerspiegelt, unterliegt der Fonds dem Risiko, dass die Anleger versuchen können, diese Verzögerung für sich zu nutzen, indem sie Anteile zu einem Nettoinventarwert kaufen oder zurückverkaufen, der nicht dem angemessenen Marktkurs entspricht. Der Verwaltungsrat strebt an, diese Tätigkeit, die als „Arbitrage“ bezeichnet wird, abzuwenden und zu verhindern. Hierzu macht er angemessenen Gebrauch von seiner Befugnis zur Anpassung des Wertes aller Anlagen bezüglich relevanter Überlegungen, um den Marktwert der betreffenden Anlage widerzuspiegeln.
- (ii) Der Verwaltungsrat kann die Kontobewegungen von Anteilshabern überwachen, um exzessive oder

abrupte Handelspraktiken zu erkennen und zu verhindern. Er behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen, ohne Begründung und ohne Zahlung von Ersatzleistungen Zeichnungen oder Tauschtransaktionen zu verweigern, wenn er der Ansicht ist, dass die Transaktion möglicherweise schädliche Auswirkungen auf die Interessen eines Fonds oder seiner Anteilsinhaber hat. Der Verwaltungsrat hat zudem das Recht, die Kontobewegungen von Anteilsinhabern zu überwachen, um häufige Kauf- und Verkaufsmuster aufzudecken, die anscheinend als Reaktion auf kurzfristige Schwankungen im Nettoinventarwert je Anteil erfolgen. Er kann mit derartigen Aktionen nach eigenem Ermessen verfahren, um diese zu beschränken, einschließlich der Erhebung einer Rückgabegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der Anteile, die Gegenstand eines Rückgabeantrags sind. Voraussetzung hierfür ist, dass eine derartige Gebühr in der jeweiligen Ergänzungsbeilage vorgesehen ist.

Es kann keine Gewähr geleistet werden, dass missbräuchliche Handelspraktiken minimiert oder eliminiert werden. Beispielsweise verbergen Konten Beauftragter, auf denen die Käufe und Verkäufe von Anteilen mehrerer Anleger für den Handel mit dem Fonds auf Nettobasis gebündelt werden können, die Identität der zugrunde liegenden Anleger eines Fonds. Hierdurch wird die Aufdeckung missbräuchlicher Handelspraktiken für den Verwaltungsrat und dessen Beauftragte erschwert.

Form von Anteilen

Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. Es werden keine Anteilsscheine ausgestellt. Allen Zeichnern werden normalerweise nach dem Erhalt der Zeichnungsbeträge in frei verfügbaren Geldern und dem Zugang des ausgefüllten Antragsformulars zusammen mit sämtlichen von der Verwaltungsstelle verlangten Unterlagen Schlussnoten zur Bestätigung des Eigentums an Anteilen und zum Nachweis der Eintragung im Register zugesandt. Ein Anteil an einem Fonds ist persönliches Eigentum, das Eigentumsrechte verleiht, und er kann gemäß den im nachstehenden Abschnitt „Übertragung von Anteilen“ dargelegten Verfahren verkauft oder gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung übertragen werden.

Der im Register eingetragene Anteilsinhaber ist der absolute Eigentümer von Anteilen. Treuhänderisches Eigentum an Anteilen wird nicht anerkannt. Zur Klarstellung: Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, billige, bedingte, zukünftige, teilweise oder sonstige Ansprüche an Anteilen anzuerkennen (sofern dies nicht gemäß der Gründungsurkunde und Satzung oder von Rechts wegen vorgeschrieben ist).

Übertragung von Anteilen

Anteile der einzelnen Fonds können unter Verwendung eines von der übertragenden Person unterzeichneten (oder im Falle einer juristischen Person eines in deren Namen unterzeichneten oder mit deren Siegel versehenen) Anteilsübertragungsformulars übertragen werden, sofern der Übertragungsempfänger ein Antragsformular (mit dem u. a. zertifiziert wird, dass der Übertragungsempfänger alle geltenden Anspruchsvoraussetzungen des Fonds erfüllt) entsprechend den Anforderungen des Verwaltungsrates und/oder der Verwaltungsstelle ausfüllt und dieser alle geforderten Unterlagen zukommen lässt. Im Todesfall eines der gemeinsamen Anteilsinhaber wird der Überlebende bzw. werden die Überlebenden von der Gesellschaft als einzige Person bzw. Personen anerkannt, die ein Eigentumsrecht oder Anrecht an den auf die Namen dieser gemeinsamen Anteilsinhaber eingetragenen Anteile hat bzw. haben.

Anteile dürfen nicht an eine US-Person übertragen werden (es sei denn, dies erfolgt aufgrund einer nach US-amerikanischem Recht vorgesehenen Ausnahme und mit Zustimmung des Verwaltungsrats).

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung unter den in der Satzung dargelegten Umständen oder wie ansonsten in der jeweiligen Ergänzungsbeilage dargelegt in seinem freien Ermessen verweigern. Dies gilt unter anderem, wenn der Übertragende oder der Übertragungsempfänger nach der Übertragung Anteile im Wert von weniger als der gegebenenfalls für den betreffenden Fonds festgelegten Mindestbeteiligung halten würde.

Wenn bei der Übertragung von Anteilen eine Steuerverbindlichkeit entsteht, kann die Gesellschaft einen Teil der Anteile des Übertragenden zurücknehmen und annullieren, der ausreicht, damit die Gesellschaft die in Bezug auf die Übertragung fälligen Steuern an die Revenue Commissioners in Irland zahlen kann.

Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können per Post, Telefonanweisung, Fax oder auf elektronischem Weg (nur für Anteilsinhaber, die den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verwaltungsstelle für den elektronischen Handel zugestimmt haben) an die Verwaltungsstelle gerichtet werden. Per Fax übermittelte Anträge werden als

definitive Aufträge behandelt und können nicht ohne die Zustimmung des Verwaltungsrats zurückgezogen werden. Telefonische Anträge werden aufgezeichnet.

Rücknahmeanträge werden nur dann beim Empfang von gültigen Anweisungen bearbeitet, wenn das Originalantragsformular und die gesamte Begleitdokumentation vom entsprechenden Anteilsinhaber eingegangen sind (einschließlich der Unterlagen in Bezug auf die Anti-Geldwäsche-Prüfung) und alle Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche durchgeführt wurden. Die Zahlung erfolgt auf das in den Aufzeichnungen hinterlegte Konto oder ein benanntes Alternativkonto. Ansonsten muss das Original des unterzeichneten Rücknahmeantrags unverzüglich per Kurier oder Luftpost an die Verwaltungsstelle geschickt werden. Änderungen der Daten oder Zahlungsanweisungen eines Anteilsinhabers werden nur bei Erhalt einer Anweisung im Original vorgenommen.

Rücknahmeanträge müssen innerhalb der Handelsfrist gestellt werden. Rücknahmeanträge, die nach der jeweiligen Handelsfrist eingehen, gelten als innerhalb der darauf folgenden maßgeblichen Handelsfrist zugegangen (sofern der Verwaltungsrat keine abweichende Entscheidung trifft und sie vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt zugehen). Rücknahmeanträge können nicht mehr zurückgezogen werden, nachdem sie bei der Verwaltungsstelle eingereicht wurden, es sei denn, der Verwaltungsrat stimmt der Stornierung zu, wobei der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen darüber entscheiden kann. Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen beschließen, für die Rücknahme von Anteilen in Bezug auf einen Fonds weitere Handelstage und Bewertungszeitpunkte zu bestimmen.

Der Mindestbetrag für die Rücknahme kann (gegebenenfalls) abhängig vom Fonds oder der Anteilsklasse unterschiedlich sein und wird gegebenenfalls in der Ergänzungsbeilage angegeben.

Die Gesellschaft kann ablehnen, einen Rücknahmeantrag auszuführen, der gegebenenfalls dazu führen würde, dass der Wert der Beteiligung eines Anteilsinhabers an einem Fonds unter die Mindestbeteiligung (sofern zutreffend) für diesen Fonds sinken würde. Ein Rücknahmeantrag, der dies zur Folge hätte, kann von der Gesellschaft als Antrag auf Rücknahme der gesamten Beteiligung des Anteilsinhabers behandelt werden.

Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt an den eingetragenen Anteilsinhaber bzw. zu Gunsten der gemeinsam eingetragenen Anteilsinhaber, es sei denn, die Verwaltungsstelle erhält vom eingetragenen Anteilsinhaber oder den gemeinsam eingetragenen Anteilsinhabern eine abweichende schriftliche Anweisung.

Wenn ein Rücknahmeantrag von einem Anleger eingereicht wurde, der eine Steuerverbindlichkeit begründen könnte, hat die Gesellschaft vom Rücknahmeerlös einen Betrag abzuziehen, der den für die entsprechende Transaktion an die irische Steuerbehörde zu zahlenden Steuern entspricht.

Zahlungen von Rücknahmeerlösen können von der Gesellschaft einbehalten werden, ohne dass der einbehaltene Betrag zu verzinsen ist, wenn der jeweilige Anteilsinhaber der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle die Informationen, die gemäß dem Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010 und dem Criminal Justice Act 2013 sowie den in deren Rahmen erlassenen Leitlinien eingeholt werden müssen, damit die Gesellschaft die Identität des Anteilsinhabers überprüfen kann, nicht übermittelt hat.

Der bei der Rücknahme von Anteilen fällige Betrag wird normalerweise bis zum Abrechnungstag für den jeweiligen Fonds und vorbehaltlich des Empfangs eines ausgefüllten Rücknahmeantrags auf Kosten und Risiko des Anteilsinhabers per Überweisung in der Nennwährung der entsprechenden Anteilsklasse (oder in einer sonstigen eventuell zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat genehmigten Währung) gezahlt. Rücknahmeerlöse dürfen keinesfalls ausgezahlt werden, bevor solche eventuell vom Verwaltungsrat verlangte Unterlagen vom Anleger erhalten wurden und alle erforderlichen Prüfungen zur Verhinderung der Geldwäsche durchgeführt, überprüft und im Original erhalten wurden.

Anleger werden gebeten, die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle über umfangreiche Rücknahmeanträge vorab zu informieren.

Anleger sollten beachten, dass sämtliche von einem Fonds ausgezahlten und eine Zeit lang auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto geführten Rücknahmeerlöse bis zur Freigabe der Erlöse an den Anleger weiterhin zum Eigentum des jeweiligen Fonds gehören. Dazu würden zum Beispiel Fälle gehören, in denen Rücknahmeerlöse bis zum Erhalt ausstehender Identitätsprüfungsunterlagen, die die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle eventuell anfordern, vorübergehend einbehalten werden. Dies steigert die Notwendigkeit, diese Angelegenheiten umgehend zu klären, so dass die Erlöse freigegeben werden können. Es sollte außerdem beachtet werden, dass der Anleger in diesem Fall nicht mehr als Anteilsinhaber gilt, sondern vielmehr in Bezug auf den auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto geführten Rücknahmebetrag den Rang eines

nicht-bevorrechtigten ungesicherten Gläubigers der Gesellschaft erhält und nicht den Schutz der Investor Money Regulations genießt.

Beschränkung von Rücknahmen

Die Gesellschaft hat das Recht, die Anzahl von Anteilen eines Fonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden, auf maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds am jeweiligen Handelstag zu begrenzen. In diesem Fall wird die Beschränkung anteilig angewendet, so dass alle Anteilsinhaber, die an diesem Handelstag Anteile des jeweiligen Fonds zurückgeben möchten, denselben Anteil ihrer Anteile realisieren, oder auf eine sonstige Weise, die dem Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Interessen der zurückgebenden und der bestehenden Anteilsinhaber angemessen erscheint. Nicht zurückgenommene Anteile, die ansonsten zurückgenommen worden wären, werden zur Rücknahme am nächsten Handelstag vorgetragen und werden vorrangig vor später eingegangenen Rücknahmeanträgen bearbeitet (auf anteiliger Basis oder auf sonstige Weise, die dem Verwaltungsrat wie oben dargelegt angemessen erscheint). Wenn Rücknahmeanträge auf diese Weise vorgetragen werden, informiert die Verwaltungsstelle die betreffenden Anteilsinhaber.

Innerhalb der Zeiträume, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds auf die weiter unten im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebene Weise ausgesetzt ist, darf die Gesellschaft keine Anteile zurücknehmen. Anleger, die Rücknahmeanträge gestellt haben, werden über eine derartige Aussetzung informiert, und sofern sie nicht zurückgezogen werden, werden diese Anträge zum nächsten auf das Ende dieser Aussetzung folgenden Handelstag berücksichtigt.

Rücknahmen gegen Übertragung von Anlagen

Die Satzung enthält besondere Bestimmungen in Bezug auf von Anteilsinhabern erhaltene Rücknahmeanträge, die dazu führen würden, dass die Gesellschaft an einem Handelstag Anteile zurücknimmt, die mehr als 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen. In einem solchen Fall kann die Gesellschaft die Rücknahmeanträge nach Ermessen des Verwaltungsrats ganz oder teilweise durch Verteilen von Anlagen des jeweiligen Fonds erfüllen, wobei eine solche Verteilung jedoch nicht die Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber dieses Fonds beeinträchtigen darf. Die zu übertragenden Anlagen sind nach Ermessen des Unter-Anlageverwalters auszuwählen, vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle, und mit dem Wert anzusetzen, der bei der Bestimmung des Rücknahmepreises der zurückgenommenen Anteile verwendet wurde. Wenn ein Anteilsinhaber, der eine solche Rücknahme beantragt, eine Mitteilung über die Absicht der Gesellschaft erhält, den Rücknahmeantrag durch eine solche Verteilung von Anlagen zu erfüllen, kann der Anteilsinhaber beantragen, dass die Gesellschaft diese Anlagen verkauft und den Nettoerlös aus dem Verkauf an diesen Anteilsinhaber zahlt, anstatt das Anlagevermögen zu übertragen. Die Kosten dieses Verkaufs sind vom jeweiligen Anleger zu tragen.

Die Satzung enthält zudem besondere Bestimmungen in Bezug auf Rücknahmeanträge von Anteilsinhabern, die dazu führen würden, dass die Gesellschaft an einem Handelstag Anteile zurücknimmt, die weniger als 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen. In einem solchen Fall kann die Gesellschaft die Rücknahmeanträge mit Zustimmung der jeweiligen Anteilsinhaber ganz oder teilweise durch Verteilen von Anlagen des jeweiligen Fonds erfüllen, wobei eine solche Verteilung jedoch nicht die Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber dieses Fonds beeinträchtigen darf. Die zu übertragenden Anlagen sind nach Ermessen des Unter-Anlageverwalters auszuwählen, vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle, und mit dem Wert anzusetzen, der bei der Bestimmung des Rücknahmepreises der zurückgenommenen Anteile verwendet wurde.

Zwangsrückkauf von Anteilen/Abzug von Steuern

Anteilsinhaber sind verpflichtet, die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle umgehend zu informieren, wenn sie US-Personen oder Personen werden, die auf sonstige Weise Eigentumsbeschränkungen unterliegen, wie sie in diesem Prospekt dargelegt sind, und diese Anteilsinhaber müssen ihre Anteile eventuell verkaufen oder übertragen. Die Gesellschaft kann sämtliche Anteile, die direkt oder indirekt im Eigentum einer Person stehen oder in deren Eigentum gelangen oder zu deren Gunsten gehalten werden, zurückkaufen, wenn dies gegen die in diesem Prospekt dargelegten jeweils geltenden Eigentumsbeschränkungen verstößt oder wenn das Halten von Anteilen durch eine Person rechtswidrig ist oder wahrscheinlich oder tatsächlich steuerliche, rechtliche, aufsichtsrechtliche oder finanzielle Verpflichtungen oder Nachteile oder erhebliche administrative Nachteile für die Gesellschaft, die Anteilsinhaber als Ganzes oder einen Fonds oder eine Klasse verursacht. Die Gesellschaft kann auch sämtliche Anteile zurückkaufen, die von Personen gehalten werden, die weniger als die Mindestbeteiligung halten oder die gemäß diesem Prospekt erforderliche Angaben oder Erklärungen nicht innerhalb von sieben Tagen ab einer Aufforderung durch den Verwaltungsrat oder für diesen übermitteln (einschließlich unter anderem der Nichtvorlage von Unterlagen, die die Gesellschaft eventuell benötigt, um die Gesellschaft im Einklang mit den in Irland geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Verhinderung von Terrorismus von der Identität eines vorgeschlagenen Übertragungsempfängers zu überzeugen

und das wirtschaftliche Eigentum zu überprüfen, und der Nichtabgabe von Erklärungen einschließlich von Erklärungen zum Steuerstatus des Übertragungsempfängers). Die Gesellschaft kann den Erlös eines solchen Zwangsrückkaufs zur Begleichung aller Steuern oder Quellensteuern verwenden, die aufgrund des Haltens von Anteilen oder des wirtschaftlichen Eigentums daran durch einen Anteilsinhaber entstehen, einschließlich aller darauf zahlbaren Zinsen oder Bußgelder.

Wenn ein Rücknahmeantrag von einem Anleger eingereicht wurde, der eine Steuerverbindlichkeit begründen kann, muss die Gesellschaft vom Rücknahmeerlös einen Betrag in Höhe der von der Gesellschaft in Bezug auf die jeweilige Transaktion an die Revenue Commissioners zu zahlenden Steuern abziehen. Die Anleger werden auf Teil 8 dieses Prospekts mit der Überschrift „Besteuerung“ aufmerksam gemacht. Dieser enthält detaillierte Angaben zu den Umständen, unter denen die Gesellschaft berechtigt ist, von Zahlungen an Anteilsinhaber Beträge für irische Steuerverbindlichkeiten einschließlich von Bußgeldern und Zinsen darauf abzuziehen und/oder Anteile zwangsweise zurückzunehmen, um derartige Verbindlichkeiten zu erfüllen. Betroffene Anteilsinhaber sind verpflichtet, die Gesellschaft für Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass die Gesellschaft beim Eintreten eines Ereignisses, das eine Steuerpflicht begründet, Steuern abführen muss.

Unwirtschaftliche Fondsgröße

Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Fonds zurücknehmen, wenn der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Erstausgabe dieser Anteile niedriger als der geringste tragfähige Betrag ist, der vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen bestimmt wird.

Austausch von Anteilen

Anteilsinhaber können innerhalb der Handelsfrist für den maßgeblichen Handelstag durch Mitteilung an die Verwaltungsstelle für die Gesellschaft beantragen, an einem Handelstag alle oder einen Teil ihrer Anteile einer Anteilsklasse (die **ursprüngliche Klasse**) gegen Anteile einer anderen Klasse auszutauschen (wobei es sich hier um eine Klasse desselben oder eines separaten Fonds handeln kann), die zu diesem Zeitpunkt angeboten werden (die **neue Klasse**), sofern alle Kriterien für einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen der neuen Klasse erfüllt sind. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach freiem Ermessen beschließen, nach diesem Zeitpunkt eingegangene Anträge auf Austausch anzunehmen, sofern diese vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt eingehen. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen die Annahme eines Umtauschantrags verweigern, wenn die Realisierung solcher Beträge aus dem Vermögen eines Fonds und die Wiederanlage entsprechender Beträge in einen anderen Fonds aufgrund ihres Volumens oder aus sonstigen Gründen nicht im besten Interesse der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds liegen würde. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren für die Rücknahme gelten ebenfalls für den Austausch. Ein Austausch wird als Rücknahme der Anteile der ursprünglichen Klasse und Verwendung des Nettoerlöses für den Kauf von Anteilen der neuen Klasse behandelt, auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der einzelnen Klassen. Der Satzung zufolge ist eine Austauschgebühr von bis zu 2 % des Gesamtrücknahmepreises der Anteile der ursprünglichen Klasse zulässig, der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit jedoch nicht, eine solche Gebühr zu berechnen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{[R \times (RP \times ER)]}{SP} - F$$

wobei:

- R** = die Anzahl der auszutauschenden Anteile der ursprünglichen Klasse;
- S** = die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse;
- RP** = der Rücknahmepreis pro Anteil der ursprünglichen Klasse zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag;
- ER** = der Wechselkurs, der im Falle eines Austauschs von Anteilen, die in derselben Basiswährung geführt werden, gleich 1 ist. In allen anderen Fällen ist es der vom Verwaltungsrat am oder um den Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag bestimmte Währungsumrechnungsfaktor, der den effektiv für die Übertragung von Anlagen in Bezug auf die ursprüngliche Klasse und die neue Anteilsklasse anwendbaren Wechselkurs darstellt, nach einer eventuellen Anpassung dieses Kurses, um den

effektiven Kosten dieser Übertragung Rechnung zu tragen;

- SP** = der Ausgabepreis pro Anteil der neuen Klasse zum Bewertungszeitpunkt für den maßgeblichen Handelstag; und
- F** = die eventuell beim Austausch von Anteilen an die Gesellschaft oder gemäß deren Anweisung zu zahlende Austauschgebühr.

Wenn ein Austausch von Anteilen stattfindet, werden Anteile der neuen Klasse in Bezug auf die und im Verhältnis zu den Anteilen der ursprünglichen Klasse im Verhältnis S zu R zugeteilt und ausgegeben.

Innerhalb der Zeiträume, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds auf die weiter unten im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebene Weise ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile gegen Anteile einer anderen Klasse ausgetauscht werden. Antragsteller, die einen Antrag auf Austausch von Anteilen gestellt haben, werden über eine solche Aufschiebung informiert und ihre Anträge werden zum nächsten auf das Ende dieser Aussetzung folgenden Handelstag bearbeitet, sofern sie nicht zurückgezogen werden.

Wenn Anteilsinhaber den Austausch von Anteilen im Rahmen einer Erstanlage in einem Fonds beantragen, sollten sie sicherstellen, dass der Wert der ausgetauschten Anteile gleich oder größer als der Mindestbetrag für die Erstzeichnung für die jeweilige neue Anteilsklasse (sofern zutreffend) ist, der in der jeweiligen Ergänzungsbeilage angegeben ist. Wenn nur ein Teil einer Beteiligung ausgetauscht wird, muss der Wert der verbleibenden Beteiligung ebenfalls mindestens der Mindestbeteiligung für die ursprüngliche Anteilsklasse entsprechen, sofern der Verwaltungsrat keiner abweichenden Regelung zugestimmt hat.

TEIL 4 – PREISE UND BEWERTUNG

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis für Anteile der einzelnen Fonds ist der in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen angegebene Betrag.

Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Preis, zu dem die Anteile der einzelnen Klassen der einzelnen Fonds nach der Erstausgabe an einem Handelstag ausgegeben werden, wird durch Ermittlung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds (d. h. des Werts der Anlagen des Fonds nach Abzug der Verbindlichkeiten des Fonds) zum Bewertungszeitpunkt für diesen Fonds für den jeweiligen Handelstag berechnet. Der Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Fonds wird durch Division des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds durch die Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile des Fonds zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt und Runden des Ergebnisses auf maximal vier Dezimalstellen berechnet. Der Nettoinventarwert pro Anteil der einzelnen Anteilsklassen in einem Fonds wird gegebenenfalls durch Bestimmen des Teils des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet, der der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnen ist, und durch Division dieses Betrages durch die Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile der jeweiligen Klasse zum Bewertungszeitpunkt sowie Runden des Ergebnisses auf maximal vier Dezimalstellen. Wenn ein Fonds mehr als eine Anteilsklasse umfasst, können für manche Klassen zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Einzelheiten zu diesen Gebühren werden in der entsprechenden Ergänzungsbeilage für den Fonds dargelegt. Dies kann dazu führen, dass die Nettoinventarwerte pro Anteil für die einzelnen Klassen verschieden sind.

Darüber hinaus können Anteile aufgrund der hierin beschriebenen Anpassungen, die eventuell am Nettoinventarwert pro Anteil vorgenommen werden, zu anderen Preisen ausgegeben und zurückgenommen werden.

Der Preis, zu dem Anteile an einem Handelstag gekauft werden, entspricht vorbehaltlich der im Folgenden dargelegten Bestimmungen dem wie oben beschrieben berechneten Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse. Den Antragstellern kann ebenfalls ein Ausgabeaufschlag berechnet werden, wie in der jeweiligen Ergänzungsbeilage für den Fonds festgelegt.

Der Preis, zu dem Anteile an einem Handelstag zurückgenommen werden, entspricht vorbehaltlich der im Folgenden dargelegten Bestimmungen dem wie oben beschrieben berechneten Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse. Sofern dies in der relevanten Ergänzungsbeilage angegeben ist, kann den Antragstellern ebenfalls eine Rücknahmegebühr in Rechnung gestellt werden.

Verwässerungsanpassung

Sofern dies in der jeweiligen Ergänzungsbeilage angegeben ist, kann die Gesellschaft im Fall von Nettozeichnungen oder -rücknahmen an einem Handelstag eine prozentuale Anpassung des Wertes der jeweiligen Zeichnungen oder Rücknahmen auf Transaktionsbasis vornehmen (die von der Verwaltungsstelle mitgeteilt werden muss), die zur Bestimmung eines Zeichnungs- oder Rücknahmepreises zum Erhalt des Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte des jeweiligen Fonds berechnet wird (eine „**Verwässerungsanpassung**“).

Eine Verwässerungsanpassung kann insbesondere dann vorgenommen werden, wenn beim Verwaltungsrat eingehende Rücknahmeanträge nach Ansicht des Verwaltungsrats die Auflösung von Einlagen mit Strafgebühren oder die Veräußerung von Anlagen mit einem Abschlag gegenüber ihrem wie im Abschnitt „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten“ berechneten Wert erfordern würden. In einem solchen Szenario kann der Rücknahmepreis in Bezug auf die jeweiligen Anteile auf eine Weise, die dem Verwaltungsrat gerecht erscheint und die von der Verwahrstelle genehmigt wird, proportional zu dieser Wertminderung oder Vertragsstrafe, die der jeweilige Fonds erleidet, anteilig reduziert werden. Alternativ dazu kann der Verwaltungsrat die Aufnahme von Mitteln durch die Gesellschaft arrangieren, wobei in jedem Fall die eventuell in Bezug auf die Gesellschaft oder den jeweiligen Fonds geltenden Beschränkungen der Kreditaufnahme greifen und die Kosten dieser Kreditaufnahme wie oben dargelegt auf eine Weise verteilt werden, die dem Verwaltungsrat gerecht erscheint und die von der Verwahrstelle genehmigt wird.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit auf die Verwässerungsanpassung zu verzichten. Dieser Betrag wird bei Nettozeichnungsanträgen zu dem Preis hinzugezählt, zu dem Anteile ausgegeben werden, oder bei Nettorücknahmeanträgen von dem Preis abgezogen, zu dem Anteile zurückgenommen werden. Jeder derartige Betrag wird auf das Konto des jeweiligen Fonds eingezahlt.

Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Die Satzung regelt die Methode zur Bewertung des Anlagevermögens des Fonds, des Anlagevermögens der Klassen eines Fonds und des Nettoinventarwerts je Anteil.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds werden zum Bewertungszeitpunkt wie folgt bewertet:

- (a) An einer anerkannten Börse notierte oder gehandelte Vermögenswerte (mit Ausnahme der nachstehend unter (e) genannten), für die Marktquotierungen leicht zugänglich sind, werden zum Schlusswert des Mittelkurses (oder wenn an diesem Geschäftstag an diesem Markt kein Handel stattfindet, den letzten Tag, an dem vor diesem Geschäftstag an diesem Markt gehandelt wurde), für diesen Betrags oder Umfangs der Anlage, der dem Manager unter den Umständen als angebracht erscheint, um ein angemessenes Kriterium zu bieten. Wenn ein Wertpapier an mehreren anerkannten Börsen notiert ist oder gehandelt wird, ist die maßgebliche Börse bzw. der maßgebliche Markt die Hauptbörse bzw. der Hauptmarkt, an der bzw. dem das Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder die Börse oder der Markt, die bzw. der nach Ansicht des Managers die angemessensten Kriterien für die Bestimmung eines Werts für die jeweilige Anlage bietet. Vermögenswerte, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, die jedoch außerhalb der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Marktes mit einem Zu- oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung der Höhe des Zu- oder Abschlags zum Bewertungszeitpunkt bewertet werden, sofern die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass dieses Verfahren bei der Bestimmung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.
- (b) Der Wert von Anlagen, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind oder quotiert oder gehandelt werden oder die zwar entsprechend notiert sind oder quotiert oder gehandelt werden, für die jedoch keine Quotierung und kein Wert vorliegt, oder bei denen die verfügbare Quotierung oder der verfügbare Wert nicht dem Marktwert entspricht, ist der wahrscheinliche Veräußerungswert, der (i) vom Manager oder (ii) von einer vom Manager ausgewählten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten sachverständigen Person, Firma oder Gesellschaft (einschließlich des Anlageverwalters) oder (iii) auf sonstige Weise nach den Grundsätzen von Treu und Glauben geschätzt wird, sofern die Verwahrstelle den Wert bestätigt. Wenn für Rentenwerte keine zuverlässigen Marktquotierungen vorliegen, kann der Wert dieser Wertpapiere unter Verwendung einer vom Manager oder von einer sachverständigen Person (mit Zustimmung der Verwahrstelle) zusammengestellten Matrix-Methode bestimmt werden, wobei diese Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung anderer Wertpapiere bewertet werden, deren Rating, Rendite, Fälligkeitsdatum und sonstigen Merkmale vergleichbar sind.
- (c) Liquide Mittel (Barbestände oder Einlagen) werden zu ihrem Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen/angefallenen Zinsen zum Ende des jeweiligen Tages bewertet, an dem der Bewertungszeitpunkt eintritt.
- (d) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes (a) werden Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder zum letzten vom jeweiligen Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Geldkurs bewertet oder, wenn dieser an einer anerkannten Börse notiert ist oder gehandelt wird, im Einklang mit dem vorstehenden Absatz (a).
- (e) Börsengehandelte Derivate werden auf der Grundlage des von dem Markt, auf dem das Instrument gehandelt wird, bestimmten Abschlusskurses bewertet. Wenn kein derartiger Abschlusskurs verfügbar ist, ist dieser Wert im Einklang mit dem vorstehenden Absatz (b) zu berechnen.
- (f) Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze (a) bis (e):
 - (i) Der Manager oder sein Beauftragter muss in seinem Ermessen in Bezug auf einen Fonds, der ein kurzfristiger Geldmarktfonds ist, über ein Berichtsverfahren verfügen, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter auf jegliche wesentliche Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem gemäß den fortgeführten Anschaffungskosten ermittelten Wert eines Geldmarktinstrumentes aufmerksam gemacht wird oder dass die Bewertung gemäß den fortgeführten Anschaffungskosten im Verhältnis zur Marktwertbewertung im Einklang mit den Zentralbank-Bestimmungen überprüft wird.
 - (ii) Wenn der Manager nicht beabsichtigt, das Portfolio des Fonds insgesamt nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten, wird ein Geldmarktinstrument in einem derartigen Portfolio nur dann auf der Grundlage der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, wenn das Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten hat und keine besondere Sensitivität gegenüber Marktparametern einschließlich des Kreditrisikos aufweist.

- (g) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten kann der Manager den Wert einer Anlage mit Zustimmung der Verwahrstelle anpassen, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche Anpassung notwendig ist, um den Marktwert im Kontext der Währung, der Marktgängigkeit, der Handelskosten und/oder sonstiger Erwägungen, die er eventuell für relevant erachtet, zu bestimmen. Die Begründung für die Anpassung des Werts muss klar dokumentiert werden.
- (h) Wenn der Manager es für notwendig erachtet, kann eine bestimmte Anlage mit einer von der Verwahrstelle genehmigten alternativen Bewertungsmethode bewertet werden, und die Begründung/verwendeten Methoden müssen klar dokumentiert werden.

Die vorgenannten Bewertungsgrundsätze unterliegen allen geltenden Vorschriften, die eventuell in Bezug darauf gelten, wie die Gesellschaft bestimmte Instrumente bewerten muss. Solche Vorschriften können zum Beispiel aus der EMIR hervorgehen.

Werte (von Anlagen oder Kassenbeständen), die in einer anderen als der Basiswährung des jeweiligen Fonds ausgedrückt werden, sowie Fremdmittel in einer anderen als der Basiswährung sind zu einem (offiziellen oder sonstigen) Kurs umzurechnen, den die Verwaltungsstelle in Anbetracht der Umstände als angemessen betrachtet.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds und das Recht der Anteilshaber, die Rücknahme oder den Austausch von Anteilen einer Klasse zu beantragen, jederzeit vorübergehend aussetzen: (i) wenn einer der Hauptmärkte oder eine der Hauptbörsen, an dem bzw. an der ein erheblicher Teil der Anlagen des jeweiligen Fonds notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als aufgrund eines normalen Feiertags von Zeit zu Zeit geschlossen ist, oder wenn der Handel an einem solchen Markt bzw. einer solchen Börse eingeschränkt oder ausgesetzt ist; (ii) wenn die Veräußerung oder Bewertung eines wesentlichen Teils der Anlagen des jeweiligen Fonds infolge von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder monetären Ereignissen oder Umständen außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats vernünftigerweise nicht praktikabel ist, ohne dass die Interessen der Anteilshaber des jeweiligen Fonds dadurch ernsthaft beeinträchtigt würden, oder wenn der Nettoinventarwert des Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht angemessen berechnet werden kann; (iii) während einer Unterbrechung der Kommunikationsmittel, die normalerweise bei der Bestimmung des Preises von Kapitalanlagen und sonstigen Vermögenswerten des Fonds verwendet werden, oder wenn die aktuellen Preise von Vermögenswerten des jeweiligen Fonds an einem Markt oder einer Börse aus irgendeinem sonstigen Grund nicht umgehend und richtig ermittelt werden können; (iv) wenn der betreffende Fonds Mittel, die für fällige Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen einer Klasse des betreffenden Fonds benötigt werden, nicht ins Inland zurückbringen kann, oder wenn eine Übertragung von Geldern für den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen oder für fällige Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; (v) wenn eine solche Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats in Anbetracht der Interessen des Fonds gerechtfertigt ist; oder (vi) im Anschluss an die Bekanntgabe einer Hauptversammlung gegenüber den jeweiligen Anteilshabern, auf der über einen Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds abgestimmt werden soll. Die Zentralbank kann ebenfalls im Interesse der Anteilshaber oder der Öffentlichkeit die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen einer Klasse verlangen. Die Gesellschaft hat, soweit irgend möglich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Aussetzungszeitraum so bald wie möglich zu Ende zu bringen.

Der Verwaltungsrat kann einen Handelstag für einen Fonds auf den nächsten Geschäftstag verschieben, wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats ein erheblicher Teil des Vermögens des jeweiligen Fonds nicht angemessen bewertet werden kann und diese Schwierigkeit voraussichtlich innerhalb eines Geschäftstags überwunden werden kann.

Die Anteilshaber, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Klasse oder den Austausch von Anteilen einer Klasse gegen die einer anderen beantragt haben, werden auf eine vom Verwaltungsrat bestimmte Weise über eine solche Aussetzung oder Verschiebung informiert und ihre Anträge werden am ersten auf die Aufhebung der Aussetzung folgenden Handelstag bzw. am verschobenen Handelstag bearbeitet, sofern keine gegenteilige Anweisung erteilt wird. Eine solche Aussetzung ist der Zentralbank unverzüglich und auf jeden Fall noch innerhalb desselben Geschäftstags zu melden.

Fehler bei der Preisermittlung

Es ist möglich, dass bei der Berechnung des Nettoinventarwerts Fehler gemacht werden. Bei der Bestimmung, ob aufgrund solcher Fehler eine Entschädigung an einen Fonds und/oder an einzelne Anteilhaber zu zahlen ist, wird die Gesellschaft die Richtlinien von Irish Funds (ehemals Irish Funds Industry Association) heranziehen, um eine Erheblichkeitsschwelle anzuwenden, unterhalb derer vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle üblicherweise keine Entschädigung zu zahlen ist. Die Zentralbank hat diesbezüglich keine Anforderungen festgelegt. In diesem Zusammenhang wendet die Gesellschaft derzeit eine Erheblichkeitsschwelle von 0,5 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds an, was nach Ansicht des Verwaltungsrats der allgemeinen Marktpraxis zum Datum dieses Prospekts entspricht.

Daher und jeweils vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle ist für Fehler, bei denen die Auswirkung auf den Nettoinventarwert des Fonds unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt, im Allgemeinen keine Entschädigung zu zahlen. Es können jedoch Umstände vorliegen, unter denen es dem Verwaltungsrat oder der Verwahrstelle angemessen erscheint, dass trotz der Tatsache, dass die Auswirkung des Fehlers unterhalb der Erheblichkeitsschwelle lag, eine Entschädigung zu zahlen ist. Umgekehrt wird gewöhnlich bei Fehlern, deren Auswirkung auf den Nettoinventarwert des Fonds über der Erheblichkeitsschwelle liegt, eine Entschädigung gezahlt, wobei eine Entscheidung, unter diesen Umständen keine Entschädigung zu zahlen, die Zustimmung des Verwaltungsrats und der Verwahrstelle erfordert.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Erheblichkeitsschwelle nach Mitteilung an die Anteilhaber und in Absprache mit der Verwahrstelle zu ändern (wenn er zum Beispiel der Ansicht ist, dass sich die allgemeine Marktpraxis geändert hat). Die Freigabe dieses Prospekts durch die Zentralbank sollte nicht als Bestätigung angesehen werden, dass es sich um eine Marktpraxis und nicht um eine rechtlich verbindliche Anforderung handelt.

Dividendenpolitik

Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, für jede Anteilsklasse zu beliebigen Zeitpunkten aus dem Gewinn des jeweiligen Fonds Dividenden zu zahlen, wie es ihm angebracht und gerechtfertigt erscheint, wobei sich der Gewinn aus der Summe der Erträge (die aus allen aufgelaufenen Erträgen einschließlich der erwirtschafteten Zinsen und Dividenden des jeweiligen Fonds bestehen) abzüglich der Aufwendungen berechnet.

Die Dividendenpolitik für die einzelnen Fonds wird zum Zeitpunkt der Einrichtung des jeweiligen Fonds vom Verwaltungsrat bestimmt und in der entsprechenden Ergänzungsbeilage veröffentlicht.

Bei Fonds mit thesaurierenden Anteilsklassen beabsichtigt die Gesellschaft, den diesen Anteilen zuzurechnenden Nettoertrag und/oder Kapitalgewinn in dem jeweiligen Fonds zu behalten und der Wert der jeweiligen Anteile wird entsprechend steigen.

Bei Fonds mit Wiederanlageanteilsklassen beabsichtigt die Gesellschaft, alle diesen Anteilen zuzuordnenden Dividenden erneut anzulegen, es werden jedoch keine zusätzlichen Anteile im Hinblick auf diese Wiederanlage ausgegeben. Sämtliche Dividenden auf solche Wiederanlageanteile sind von der Gesellschaft auf ein auf den Namen der Verwahrstelle lautendes Bankkonto für Rechnung der jeweiligen Anteilsinhaber zu zahlen. Das Guthaben auf diesem Konto gehört nicht zum Vermögen des jeweiligen Fonds oder der Gesellschaft und wird umgehend von dem vorgenannten Konto auf das Konto des entsprechenden Fonds übertragen. Es wird erwartet, dass sich der Nettoinventarwert pro Wiederanlageanteil infolge dieses Reinvestitionsvorgangs nicht ändert, da der Ertrag am selben Tag und zwischen zwei Preissetzungspunkten auf ein externes Konto bezahlt und in das Kapital des jeweiligen Fonds zurück investiert wird.

Bei Fonds mit Ertragsanteilsklassen beabsichtigt die Gesellschaft, den diesen Anteilen zuzurechnenden Nettoertrag und/oder Kapitalgewinn des Fonds in bestimmten Zeitabständen auszuschütten, welche vom Verwaltungsrat bestimmt und in der Ergänzungsbeilage zum jeweiligen Fonds angegeben werden.

Sofern der Verwaltungsstelle keine abweichende schriftliche Anweisung zugeht, werden fällige Dividenden auf Kosten und Risiko des Zahlungsempfängers per Überweisung ausgezahlt.

Anleger sollten beachten, dass sämtliche von einem Fonds ausgezahlten und auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto geführten Dividendenerträge bis zur Freigabe der Erträge an den Anleger weiterhin zum Vermögen des jeweiligen Fonds gehören und dass der Anleger während dieses Zeitraums als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft angesehen wird.

Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Fonds, ohne dass eine Erklärung oder sonstige Maßnahme der Gesellschaft erforderlich ist.

Jährliche Anlageverwaltungsgebühr

Der Manager erbringt und/oder beschafft für die Gesellschaft Leistungen in Bezug auf die Anlage und Wiederanlage von Vermögenswerten der einzelnen Fonds.

Die jährliche Anlageverwaltungsgebühr für die einzelnen Klassen der einzelnen Fonds ist in der jeweiligen Ergänzungsbeilage angegebenen Höhe aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Die Gesellschaft muss die Kosten aller eventuell auf die jährliche Anlageverwaltungsgebühr anfallende Mehrwertsteuer tragen.

Feste Betriebskosten (Fixed Operating Expenses, „FOE“)

Darüber hinaus und separat von seiner Rolle in der Verwaltung der Vermögenswerte der einzelnen Fonds erbringt der Manager administrative und operative Unterstützungsleistungen für die Gesellschaft und er erbringt oder beschafft unter anderem Verwaltungs- und Verwahrstellenleistungen sowie eine Reihe sonstiger Leistungen (wie nachstehend ausgeführt). Die in Bezug auf derartige Leistungen angefallenen Gebühren und Aufwendungen werden vom Manager aus dem FOE-Betrag bezahlt, die er von jedem Fonds erhält, wie in der jeweiligen Ergänzungsbeilage angegeben.

Sofern die jeweilige Ergänzungsbeilage keine abweichende Regelung enthält, werden die an den Manager zu zahlenden FOE zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und laufen auf (der „**Berechnungszeitpunkt**“). Die FOE werden für jede Anteilsklasse jedes Fonds separat als jährlicher Prozentsatz des Gesamtwerts der Anteile der jeweiligen Anteilsklasse zum Berechnungszeitpunkt geteilt durch die Anzahl der Tage des Jahres und multipliziert mit der Anzahl der seit dem letzten Berechnungszeitpunkt vergangenen Tage berechnet. Die FOE für die einzelnen Fonds und Anteilsklassen sind in der Ergänzungsbeilage für den jeweiligen Fonds angegeben. Diese Sätze wurden bei neuen Anteilsklassen und/oder Fonds nach Prüfung der voraussichtlichen Muster der in Bezug auf die einzelnen Fonds und Anteilsklassen anfallenden Kosten bestimmt.

Da die FOE fix sind, deckt der Manager, wenn die Aufwendungen, die einer Anteilsklasse in einem Zeitraum tatsächlich entstehen, die FOE überschreiten, den Fehlbetrag aus seinen eigenen Mitteln. Umgekehrt behält der Manager die Differenz ein, wenn die FOE in einem Zeitraum die Aufwendungen überschreiten, die der Anteilsklasse tatsächlich entstanden sind (diese Differenz wird als Verwaltungsaufwand dafür einbehalten, dass der Manager die verschiedenen von den FOE abgedeckten Leistungen erbringt bzw. beschafft). Durch dieses Modell übernimmt der Manager anstelle der Anteilsinhaber das Risiko von Preiserhöhungen bei den Kosten der durch die FOE gedeckten Leistungen und er übernimmt das Risiko, dass die Aufwendungen für diese Leistungen aufgrund eines Rückgangs des Nettovermögens über die FOE hinaus steigen. Umgekehrt würde der Manager anstelle der Anteilsinhaber von Preisrückgängen bei den Kosten der durch die FOE gedeckten Leistungen profitieren, einschließlich eines Rückgangs der Aufwendungen aufgrund eines Anstiegs des Nettovermögens.

Es wird nicht erwartet, dass die FOE regelmäßig überprüft oder erhöht werden. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch die Ermessensfreiheit vor, die Höhe der FOE zu überprüfen, wenn rechtliche, aufsichtsrechtliche oder Marktentwicklungen eintreten, die sich erheblich und nachhaltig darauf auswirken, wie der Fonds aus wirtschaftlicher Sicht betrieben wird. In solchen Fällen wird die Gesellschaft Änderungen der für eine Anteilsklasse und/oder einen Fonds geltenden FOE rechtzeitig ankündigen.

Einzelheiten dazu, welche Gebühren und Aufwendungen in den FOE enthalten sind und welche Gebühren und Aufwendungen aus den FOE ausgeschlossen sind, sind nachstehend dargelegt.

Einbezogene Gebühren und Aufwendungen:

- (a) alle Gebühren und Aufwendungen, die an die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, den Secretary, die Vertriebsstelle, Untervertriebsstellen, Zahlstellen oder sonstige lokale Vertreter (zu handelsüblichen Sätzen), Unterverwahrstellen (zu handelsüblichen Sätzen), Geldwäschemeldestellen, Börsenmakler oder sonstige vom Manager oder der Gesellschaft oder für diese oder in Bezug auf einen Fonds oder eine Klasse bestellte professionelle Berater der Gesellschaft zu zahlen sind oder die diesen entstehen;
- (b) sämtliche Abgaben und Steuern in Verbindung mit Aufwendungen der Gesellschaft außer in Bezug auf Steuern oder Abgaben, die in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds oder die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen zu zahlen sind;

- (c) alle Honorare und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich der irischen Einkommensteuer), alle beim Abhalten von Verwaltungsratssitzungen und beim Einholen von Stimmrechtvollmachten für solche Sitzungen entstehenden Kosten, alle Versicherungsprämien einschließlich der Haftpflichtversicherung für Geschäftsführer und Verbandsmitgliedsbeiträge;
- (d) die Vergütungen, Provisionen und Aufwendungen, die bei der Vermarktung und beim Vertrieb der Anteile entstehen oder zu zahlen sind, einschließlich unter anderem der als Gegenleistung für Zeichnungen oder Zeichnungszusagen oder die Beibringung von Zeichnungen oder die Zusage zur Beibringung von Zeichnungen von Anteilen der Gesellschaft zu zahlenden Provisionen sowie die Kosten und Aufwendungen der Erstellung und des Vertriebs aller Marketing- und Werbeunterlagen;
- (e) alle Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Erstellung, Veröffentlichung und Bereitstellung von Informationen an die Anteilhaber und die Öffentlichkeit einschließlich unter anderem der Kosten für die Erstellung, die Übersetzung, den Druck und den Vertrieb des Prospekts und aller Zusätze oder Ergänzungsbeilagen, der wesentlichen Anlegerinformationen und deren regelmäßigen Aktualisierungen, von Marketingunterlagen, Meldungen an die Zentralbank oder sonstige Aufsichtsbehörden, des geprüften Jahresberichts und aller sonstigen Periodenberichte sowie der Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Nettoinventarwerts pro Anteil, von Zertifikaten, Eigentumsbestätigungen und sonstigen Mitteilungen an die Anteilhaber in beliebiger Form;
- (f) alle in Verbindung mit der Einberufung und Abhaltung von Anteilhaberversammlungen verbundenen Gebühren und Aufwendungen;
- (g) alle Gebühren und Aufwendungen, die bei der Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung eines Fonds oder einer Klasse bei staatlichen Behörden und/oder Aufsichtsbehörden und/oder Ratingagenturen, Clearing- und/oder Abrechnungssystemen und/oder Börsen in verschiedenen Ländern und Rechtsordnungen anfallen oder zu zahlen sind, einschließlich unter anderem der Anmeldungs- und Übersetzungskosten;
- (h) ggf. alle bei der Aufnahme zur Notierung oder bei der Aufrechterhaltung der Notierung oder der Erfüllung der Anforderungen für die Notierung der Anteile an der Euronext Dublin (oder an anderen Börsen, an denen die Anteile eventuell notiert werden) angefallenen oder zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen;
- (i) sofern nicht nachstehend bei den außerordentlichen Aufwendungen angegeben, alle der Gesellschaft oder ihren Beauftragten oder für diese bei einem zur Durchsetzung, zum Schutz, zur Wahrung, Verteidigung oder Wiederherstellung der Rechte oder Güter der Gesellschaft eingeleiteten oder bestrittenen Klagen oder Verfahren entstandenen Rechtskosten und sonstigen professionellen Honorare und Aufwendungen;
- (j) alle Gebühren und Aufwendungen der Abschlussprüfer, Steuer-, Rechts- oder sonstigen professionellen Berater oder sonstigen Dienstleister für die Gesellschaft, sofern nicht nachstehend eine Regelung in Bezug auf außerordentliche Aufwendungen vorgesehen ist; und
- (k) Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit allen Zentralbankmeldungen, Gesellschaftsregistergebühren, gesetzliche und aufsichtsrechtliche Gebühren und/oder Abgaben;

jeweils zusammen mit der eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Ausgeschlossene Gebühren und Aufwendungen:

- (a) die jährliche Anlageverwaltungsgebühr und/oder sämtliche Performancegebühren wie in der jeweiligen Ergänzungsbeilage angegeben;
- (b) die Gesellschaft und jeder aufgelegte Fonds können ihre eigenen unmittelbaren Gründungskosten tragen, wie im nachstehenden Abschnitt „Gründungskosten“ näher ausgeführt;
- (c) Maklerprovisionen, Clearing-Gebühren, Steuerabgaben (einschließlich Stempelsteuer und Stamp Duty Reserve Tax) und sonstige Aufwendungen, die bei der Durchführung von Transaktionen für die Fonds erforderlich sind;
- (d) Zinsen auf Darlehen und bei der Aufnahme oder Beendigung oder bei der Verhandlung oder Änderung

der Konditionen solcher Darlehen entstandene Kosten;

- (e) in Bezug auf die Vermögenswerte der Fonds oder bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen zu zahlende Steuern und Abgaben;
- (f) die Kosten einer Zusammenlegung oder Umstrukturierung der Gesellschaft oder eines Fonds einschließlich der Verbindlichkeiten bei der Zusammenführung, Zusammenlegung oder Umstrukturierung nach der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds bei einer solchen Transaktion;
- (g) die Kosten der Umwandlung der Gesellschaft in eine ICAV;
- (h) die Kosten der Liquidierung oder Auflösung der Gesellschaft oder der Einstellung eines Fonds;
- (i) alle auf sonstige Weise aufgrund der Rechtsvorschriften oder aufgrund einer Änderung der Rechtsvorschriften fälligen Zahlungen; und
- (j) alle außerordentlichen Aufwendungen einschließlich unter anderem von Rechtsberatungsleistungen in Verbindung mit umfangreichen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Entwicklungen, die sich auf die Gesellschaft auswirken; Aufwendungen in Bezug auf aufsichtsrechtliche Fragen, Gerichtskosten sowie sämtliche Steuern, Umlagen oder Abgaben, die auf die Gesellschaft oder ihr Vermögen erhoben werden und die nicht unter die gewöhnlichen Aufwendungen fallen.

jeweils zusammen mit der eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Ausgabeaufschlag

Einzelheiten zum Ausgabeaufschlag, der bei der Zeichnung von Anteilen gegebenenfalls zu zahlen ist, und/oder zu der beim Austausch von Anteilen gegebenenfalls zu zahlenden Austauschgebühr sind für die Anteile der einzelnen Fonds in der jeweiligen Ergänzungsbeilage dargelegt.

Rücknahmegebühr

Einzelheiten über die bei Rücknahme der Anteile gegebenenfalls zu zahlende Rücknahmegebühr sind bezüglich der Anteile eines jeden Fonds in der betreffenden Ergänzungsbeilage beschrieben. Der Betrag für eine derartige Gebühr kann von dem Betrag abgezogen werden, den die Gesellschaft dem Antragsteller für die zurückgekauften Anteile zu zahlen hat. Die Rücknahmegebühr darf höchstens 3 % des Rücknahmepreises je Anteil der betreffenden zurückgekauften Anteilsklasse an dem betreffenden Handelstag betragen. Eine derartige Rückgabegebühr ist an die Gesellschaft oder an ihre Vertreter oder an die von diesen benannten Beauftragten zu entrichten und ist für den Gebrauch und Nutzen der Gesellschaft oder ihrer Vertreter bzw. Beauftragten bestimmt.

Gebühren von Anlagen in anderen Fonds

Die Verwaltungsgebühren (ausschließlich Performancegebühren), die den Organismen für gemeinsame Anlagen in Rechnung gestellt werden, in die die Fonds investieren dürfen, dürfen nicht mehr als 5 % betragen, es wird jedoch erwartet, dass diese Gebühren erheblich niedriger sein werden. In Fällen, in denen ein Anlageverwalter eines Investmentfonds, in dem die Gesellschaft angelegt hat, der Manager, Anlageverwalter oder Unter-Anlageverwalter oder ein mit diesen durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder durch eine beträchtliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verzichtet der Manager, der Anlageverwalter bzw. der Unter-Anlageverwalter auf Ausgabeaufschläge oder Umtauschgebühren, zu deren Berechnung er in Bezug auf die vom Fonds getätigte Anlagen in solchen Investmentfonds berechtigt ist. Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten, die ein Fonds erhalten hat, in einen zulässigen Teilfonds eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der direkt vom oder im Auftrag des Managers, Anlageverwalters oder Unter-Anlageverwalters verwaltet wird, kann jedoch eine Anlageverwaltungsgebühr erhoben werden.

Gründungskosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft und die Aufwendungen für die Erstausgabe der Anteile der von der Gesellschaft aufgelegten Fonds, die Erstellung und der Druck dieses Prospekts, die Marketingkosten, die Kosten der Notierung und die damit zusammenhängenden Honorare aller professionellen Berater, die nicht mehr als 90.000 Euro betragen haben, wurden von der Gesellschaft getragen und den Fonds belastet und über die ersten fünf Jahre der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder einen anderen zwischen der Gesellschaft und dem Unter-Anlageverwalter vereinbarten Zeitraum abgeschrieben, und sie dürfen dem jeweiligen Fonds erst dann belastet werden, wenn der entsprechende Fonds über ein ausreichendes Vermögen zur Deckung dieser Kosten

verfügt. Die Kosten für die Einrichtung weiterer Fonds werden von der Gesellschaft getragen, sofern die Ergänzungsbeilage für den jeweiligen Fonds keine abweichende Regelung vorsieht. Der Unter-Anlageverwalter kann zunächst alle oder einen Teil dieser geschätzten Gründungskosten für die Gesellschaft übernehmen. In diesem Fall hat er Anspruch auf Erstattung dieser Kosten aus dem Vermögen der Gesellschaft.

Geldwerte Vorteile (Soft Commissions)

Der Manager, der Anlageverwalter und/oder der Unter-Anlageverwalter können Transaktionen über oder durch die Vertretung einer anderen Person ausführen, mit dem der Manager, der Anlageverwalter und/oder der Unter-Anlageverwalter und die mit dem Manager, dem Anlageverwalter und/oder dem Unter-Anlageverwalter verbundenen Unternehmen Vereinbarungen getroffen haben, gemäß denen diese Person von Zeit zu Zeit Waren, Leistungen oder sonstige Vorteile für den Manager, den Anlageverwalter und/oder den Unter-Anlageverwalter oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen liefert, leistet oder beschafft wie z. B. Forschungs- und Beratungsleistungen, Computer-Hardware mit der dazugehörigen Spezialsoftware oder Forschungs- und Leistungsmessdaten etc., die so geartet sind, dass ihre Lieferung bzw. Erbringung einem Fonds zu Gute kommt und zu einer Verbesserung der Performance eines Fonds und des Managers, des Anlageverwalters und/oder des Unter-Anlageverwalters oder eines mit dem Manager, dem Anlageverwalter und/oder dem Unter-Anlageverwalter verbundenen Unternehmens beitragen kann, indem Leistungen für einen Fonds erbracht werden, für die keine unmittelbare Zahlung geleistet wird, sondern der Manager, der Anlageverwalter und/oder der Unter-Anlageverwalter und ein mit dem Manager, dem Anlageverwalter und/oder dem Unter-Anlageverwalter verbundenes Unternehmen stattdessen Geschäfte mit dieser Partei macht. Zur Klarstellung: Reise, Unterkunft, Bewirtung, allgemeine Verwaltungsgüter oder -leistungen, allgemeine Büroausstattung oder Räumlichkeiten, Mitgliedsgebühren, Mitarbeitergehälter oder unmittelbare Zahlungen sind von solchen Waren und Leistungen ausgeschlossen. Eventuelle derartige Vereinbarungen müssen die beste Ausführung vorsehen, ihre Vorteile müssen derart sein, dass sie der Erbringung von Anlageleistungen für die Gesellschaft förderlich sind, und die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft müssen einen Bericht darüber enthalten. Derartige Arrangements müssen gegebenenfalls mit den Anforderungen von Artikel 11 der delegierten MiFID II-Richtlinie konform sein.

Zurzeit ist jedoch nicht geplant, für die Gesellschaft Vereinbarungen zu treffen, die geldwerte Vorteile umfassen.

Transaktionen der Gesellschaft und Interessenkonflikte

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Absatzes können der Manager, der Anlageverwalter, der Unter-Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, der Verwaltungsrat, Anteilshaber sowie die jeweiligen Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, nahe stehenden Personen, Vertreter oder Beauftragte von diesen (jeweils eine **verbundene Person**) miteinander oder mit der Gesellschaft Verträge schließen oder Finanz-, Bank- oder sonstige Geschäfte abschließen, einschließlich unter anderem der Anlage der Gesellschaft in Wertpapieren eines Anteilshabers oder der Anlage von verbundenen Personen in einer Gesellschaft oder Körperschaft, deren Anlagen zu den in einem Fonds enthaltenen Anlagen gehören, oder ein wirtschaftliches Interesse an einem solchen Vertrag oder an solchen Transaktionen haben. Verbundene Personen können insbesondere auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer in Anteile investieren, die sich auf einen Fonds beziehen, oder in Vermögenswerte der Art, wie das Vermögen des betreffenden Fonds sie enthält, und mit solchen Anteilen handeln. Die Ernennung des Managers, des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle, des Untereinlageverwalters, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle in ihrer primären Eigenschaft als Dienstleister der Gesellschaft ist vom Anwendungsbereich dieser Anforderungen in Bezug auf verbundene Personen ausgeschlossen.

Darüber hinaus können Barmittel der Gesellschaft vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank Acts von 1942 bis 2015 (in der jeweils geänderten, konsolidierten, ergänzten oder auf sonstige Weise modifizierten Fassung) bei einer verbundenen Person eingelegt oder in von einer verbundenen Person ausgegebene Einlagezertifikate oder Bankinstrumente investiert werden. Bank- und ähnliche Transaktionen können ebenfalls mit einer verbundenen Person oder über eine solche vorgenommen werden.

Verbundene Personen können ebenfalls als Vertreter oder Auftragsgeber beim Verkauf oder Kauf von Wertpapieren und sonstigen Anlagen an die oder von der Gesellschaft über die Verwahrstelle oder eine Tochtergesellschaft, ein verbundenes Unternehmen, eine nahe stehende Person, einen Vertreter oder Beauftragten handeln. Diese verbundenen Personen sind nicht verpflichtet, den Anteilshabern gegenüber über die entsprechend entstehenden Vorteile Rechenschaft abzulegen, und die entsprechende Partei darf diese Vorteile behalten, sofern diese Transaktionen wie zwischen voneinander unabhängigen Geschäftsparteien ausgeführt werden, den Interessen der Anteilshaber entsprechen und

1. eine beglaubigte Bewertung der entsprechenden Transaktion von einer von der Verwahrstelle (oder im Falle von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, vom Manager) als unabhängig und kompetent anerkannten Person eingeholt wurde; oder
2. diese Transaktion an einer organisierten Anlagebörse nach deren Regeln zu den besten Konditionen ausgeführt wurde; oder
3. wenn weder (1) noch (2) praktikabel ist, diese Transaktion zu Konditionen durchgeführt wurde, von denen die Verwahrstelle (oder im Falle von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, der Manager) überzeugt ist, dass sie dem Grundsatz entsprechen, dass solche Transaktionen wie zwischen voneinander unabhängigen Parteien auszuführen sind und den Interessen der Anteilshaber entsprechen.

Die Verwahrstelle (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, der Manager) muss dokumentieren, dass sie bzw. er die vorstehenden Absätze (1), (2) und (3) eingehalten hat, und wenn Transaktionen im Einklang mit Absatz (3) ausgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, der Manager) die Begründung dafür dokumentieren, dass sie bzw. er davon überzeugt ist, dass die Transaktion den vorstehend dargelegten Grundsätzen entspricht.

Potenzielle Interessenkonflikte können gelegentlich dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen sonstige Leistungen für die Gesellschaft und/oder sonstige Parteien erbringen.

Wenn ein Interessenkonflikt oder potenzieller Interessenkonflikt entsteht, wird die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und dem Manager berücksichtigen und die Gesellschaft und/oder andere Parteien gerecht und so behandeln, dass sämtliche Transaktionen soweit möglich zu Konditionen ausgeführt werden, die für die Gesellschaft und/oder andere Parteien nicht erheblich ungünstiger sind, als wenn der Interessenkonflikt oder potenzielle Interessenkonflikt nicht bestanden hätte. Derartige Interessenkonflikte werden auf verschiedene Weisen identifiziert, gehandhabt und überwacht, einschließlich unter anderem der hierarchischen und funktionalen Trennung der Verwahrstellenfunktionen von ihren möglicherweise kollidierenden Aufgaben und der Einhaltung ihrer „**Richtlinie zu Interessenkonflikten**“ durch die Verwahrstelle.

Jede verbundene Person muss der Gesellschaft maßgebliche Angaben zu jeder Transaktion machen (einschließlich des Namens der betroffenen Partei und gegebenenfalls der in Verbindung mit der Transaktion an diese Partei gezahlten Gebühren), um der Gesellschaft die Erfüllung ihrer Verpflichtung zu ermöglichen, der Zentralbank in den Jahres- und Halbjahresberichten des jeweiligen Fonds eine Aufstellung in Bezug auf alle Transaktionen mit verbundenen Personen vorzulegen.

Der Manager, der Anlageverwalter und der Unter-Anlageverwalter können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit auch unter anderen Umständen als den oben genannten mögliche Interessenkonflikte mit der Gesellschaft haben. Der Manager, der Anlageverwalter und der Unter-Anlageverwalter haben in einem solchen Fall jedoch ihre Verpflichtungen aus dem Managementvertrag, dem Anlageverwaltungsvertrag und dem Anlageberatungsvertrag und insbesondere ihre Verpflichtung, so weit wie praktikabel im Interesse der Gesellschaft und der Anteilsinhaber zu handeln, zu berücksichtigen, unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden, wenn sie Investitionen tätigen, bei denen Interessenkonflikte entstehen könnten. Im Falle eines Interessenkonfliktes haben sich die Mitglieder des Verwaltungsrats zu bemühen sicherzustellen, dass solche Konflikte gerecht gelöst und Anlagechancen gerecht zugeteilt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können auch im Verwaltungsrat anderer Organismen für gemeinsame Anlagen sitzen.

Die vorstehende Liste potenzieller Interessenkonflikte erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Aufstellung oder Erläuterung aller mit einer Investition in die Gesellschaft verbundenen Interessenkonflikte dazustellen.

Berichte und Abschlüsse

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet zum 31. Oktober jedes Jahres. Die Jahresberichte und geprüften Abschlüsse der Gesellschaft werden in der Basiswährung der Gesellschaft ausgewiesen und innerhalb von vier Monaten ab dem Abschluss des jeweiligen Rechnungsjahrs und mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft, der sie zur Genehmigung vorgelegt werden, an die Anteilsinhaber geschickt. Der Halbjahresstichtag der Gesellschaft ist der 30. April jedes Jahres. Die Gesellschaft schickt innerhalb von zwei Monaten ab dem Ende des jeweiligen Halbjahreszeitraums einen Halbjahresbericht und ungeprüften Abschluss an die Anteilsinhaber. Diese Berichte und Abschlüsse enthalten eine Aufstellung des Nettoinventarwerts jedes einzelnen Fonds und der darin enthaltenen Anlagen zum Jahresende oder zum Ende dieses Halbjahreszeitraums.

Die Gesellschaft kann Abschlüsse und sonstige Berichte per E-Mail oder Fax statt per Post verschicken. Nicht elektronisch verschickte Informationen werden per Post übermittelt.

Bekanntgabe von Preisen und Offenlegung von Portfoliobeständen

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse des jeweiligen Fonds ist von der Verwaltungsstelle erhältlich und wird bei jeder Berechnung unter www.insightinvestment.com veröffentlicht. Diese Preise sind die für die Transaktionen des letzten Handelstags geltenden Preise; und können daher nach dem entsprechenden Handelstag nicht mehr als wirklich indikativ angesehen werden.

Zusätzlich zu den in den Periodenberichten der Gesellschaft gemachten Angaben kann die Gesellschaft den Anlegern gelegentlich Portfoliobestands- und portfoliobezogene Informationen in Bezug auf einen oder mehrere der Fonds zur Verfügung stellen. Alle derartigen Informationen werden allen Anlegern des jeweiligen Fonds auf Anfrage übermittelt. Alle derartigen Informationen werden nur auf historischer Basis und nach dem jeweiligen Handelstag bereitgestellt, auf den sich die Informationen beziehen. Unbeschadet der Tatsache, dass es sich hierbei um historische Informationen handelt, ist ein Anleger, der derartige Informationen erhalten hat, in Bezug auf den jeweiligen Fonds eventuell besser informiert als Anleger, die die Informationen nicht erhalten haben.

Unbeschadet irgendwelcher sonstigen Bestimmungen im Prospekt wird die Gesellschaft durch nichts daran gehindert oder darin beschränkt, Angaben zu im Portfolio enthaltenen Positionen zur Einhaltung von Rechtsvorschriften eines Landes offenzulegen, in dem Anteile der Gesellschaft verkauft werden, oder solche Angaben auf Aufforderung gegenüber einem zuständigen Gericht zu machen.

Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos

Die Gesellschaft verwendet ein einziges allgemeines Zeichnungs-/Rücknahmekonto für alle Fonds im Einklang mit den Leitlinien der Zentralbank in Bezug auf Umbrellafonds-Barkonten. Somit gelten die Gelder auf dem

Zeichnungs-/Rücknahmekonto als Teil des Vermögens der jeweiligen Fonds und genießen nicht den Schutz der Investor Money Regulations. Die Verwahrstelle wird das Zeichnungs-/Rücknahmekonto bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Überwachung der Zahlungsströme und bei der Sicherstellung der effektiven und ordnungsgemäßen Überwachung der Zahlungsströme der Gesellschaft im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus den Regulations gemäß OGAW V überwachen. Die Anleger sind jedoch weiterhin einem Risiko ausgesetzt, wenn Gelder von der Gesellschaft zu einem Zeitpunkt für einen Fonds auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto geführt werden, zu dem dieser Fonds (oder ein anderer Fonds der Gesellschaft) zahlungsunfähig wird. In Bezug auf jegliche Forderung eines Anlegers in Bezug auf Gelder, die auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto geführt werden, gilt der Anleger als ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft und nicht als Anteilhaber.

Der Manager sollte in Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle eine Richtlinie für den Betrieb des Zeichnungs-/Rücknahmekontos aufstellen. Diese Richtlinie muss vom Manager und von der Verwahrstelle mindestens einmal pro Jahr überprüft werden.

Die nachstehenden Ausführungen zur Besteuerung beziehen sich auf die zum Datum dieses Dokuments in Irland und im Vereinigten Königreich geltenden Rechtsvorschriften und Praktiken und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung von Anteilshabern oder potenziellen Anteilshabern dar. Wie bei jeder Anlage kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die steuerliche Behandlung, oder die vorgeschlagene steuerliche Behandlung, die zum Zeitpunkt der Anlage in der Gesellschaft gilt, für unbegrenzte Zeit gelten wird, da sich die Besteuerungsgrundlagen und die Steuersätze ändern können.

Potenzielle Anteilshaber sollten sich mit den an den Orten ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohn- und Steuersitzes für die Zeichnung, das Halten und den Rückkauf von Anteilen maßgeblichen Rechtsvorschriften (wie z. B. den Rechtsvorschriften in Bezug auf die Besteuerung und auf Devisenkontrollen) vertraut machen und sich gegebenenfalls dazu beraten lassen.

Der Verwaltungsrat empfiehlt, dass Anteilshaber in Bezug auf die aus dem Halten von Anteilen der Gesellschaft und eventuellen Anlagerenditen von diesen Anteilen resultierende Steuerpflicht aus einer geeigneten Quelle Rat einholen.

Besteuerung in Irland

Besteuerung der Gesellschaft

Dem Verwaltungsrat wurde bestätigt, dass die Gesellschaft ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B TCA ist und daher in Bezug auf ihre einschlägigen Erträge und Gewinne nicht der irischen Steuer unterliegt, solange die Gesellschaft steuerlich in Irland ansässig ist. Die Gesellschaft ist zu Steuerzwecken in Irland ansässig, wenn sie von Irland aus zentral verwaltet und beherrscht wird. Es ist vorgesehen, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Geschäfte der Gesellschaft so führt, dass dem Rechnung getragen wird.

Die Erträge und Kapitalerträge, die die Gesellschaft aus in anderen Ländern als Irland begebenen Wertpapieren oder in anderen Ländern als Irland getätigten Anlagen erzielt, können in den Ländern, in denen diese Erträge und Gewinne anfallen, Steuern einschließlich Quellensteuern unterliegen. Die Gesellschaft kann eventuell nicht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern von reduzierten Quellensteuersätzen profitieren. Es liegt im ausschließlichen Ermessen des Verwaltungsrats, zu entscheiden, ob die Gesellschaft derartige Vorteile beantragt, und dieser kann entscheiden, derartige Vorteile nicht zu beantragen, wenn er der Ansicht ist, dass dies einen hohen Verwaltungsaufwand oder übermäßige Kosten verursachen oder auf sonstige Weise nicht praktikabel sein könnte.

Wenn die Gesellschaft eine Rückerstattung geleisteter Quellensteuern erhält, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu ausgewiesen und die Rückerstattung wird den zum Zeitpunkt der Rückerstattung bestehenden Anteilshabern anteilig zugewiesen.

Unbeschadet des Vorgenannten können für die Gesellschaft beim Eintritt eines „Steuertatbestands“ bei der Gesellschaft in Bezug auf Anteilshaber Steuern anfallen.

Ein Steuertatbestand umfasst unter anderem:

- (i) sämtliche Zahlungen der Gesellschaft an einen Anteilshaber in Bezug auf seine Anteile;
- (ii) sämtliche Übertragungen, Stornierungen, Rücknahmen oder Rückkäufe von Anteilen; und
- (iii) sämtliche fiktiven Veräußerungen der Anteile eines Anteilshabers am Ende eines „maßgeblichen Zeitraums“ („fiktive Veräußerung“).

Ein „maßgeblicher Zeitraum“ ist ein achtjähriger Zeitraum, der mit dem Erwerb von Anteilen durch einen Anteilshaber beginnt, und jeder Folgezeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorherigen maßgeblichen Zeitraum beginnt.

Ein Steuertatbestand umfasst nicht:

- (i) sämtliche Transaktionen in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden;

- (ii) einen Tausch durch einen Anteilshaber von Anteilen an der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft, der nur auf rein geschäftlicher Grundlage seitens der Gesellschaft erfolgt;
- (iii) bestimmte Übertragungen von Anteilen zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern und ehemaligen Ehegatten oder Lebenspartnern;
- (iv) ein Tausch von Anteilen infolge einer qualifizierenden Fusion oder Umstrukturierung der Gesellschaft mit einem anderen irischen Organismus für Anlagen; oder
- (v) die Stornierung von Anteilen der Gesellschaft bei einem Umtausch in Verbindung mit einer Verschmelzung (im Sinne von Section 739HA TCA).

Beim Eintritt eines Steuertatbestands kann die Gesellschaft die entsprechende Steuer in Bezug auf den Steuertatbestand von Zahlungen an den Anteilshaber abziehen. Wenn ein Steuertatbestand eintritt, ohne dass die Gesellschaft eine Zahlung an den Anteilshaber vornimmt, kann die Gesellschaft die zur Deckung der Steuerschuld erforderliche Anzahl Anteile einziehen oder stornieren.

Wenn der Steuertatbestand eine fiktive Veräußerung ist und der Wert der von in Irland ansässigen Anteilshabern an der Gesellschaft gehaltenen Anteile weniger als 10 % des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft (oder eines Teilfonds) ausmacht und sich die Gesellschaft den Revenue Commissioners gegenüber für die jährliche Meldung bestimmter Einzelheiten in Bezug auf die einzelnen in Irland ansässigen Anteilshaber entschieden hat, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die entsprechende Steuer abziehen, und der in Irland ansässige Anteilshaber ist (anstatt der Gesellschaft) zur Zahlung der Steuer auf die fiktive Veräußerung im Rahmen seiner Steuererklärung verpflichtet. Beim Eintritt eines Steuertatbestands für einschlägige Steuern können von der Gesellschaft bei vorhergehenden fiktiven Veräußerungen gezahlte einschlägige Steuern gutgeschrieben werden. Bei der letztendlichen Veräußerung der Anteile durch den Anteilshaber erfolgt eine Rückerstattung der nicht genutzten Gutschriften.

Anteilshaber

Nicht in Irland ansässige Anteilshaber

Nicht in Irland ansässige Anteilshaber unterliegen beim Eintritt eines Steuertatbestands nicht der irischen Steuer, sofern:

- (i) der Gesellschaft eine ausgefüllte relevante Erklärung vorliegt, aus der hervorgeht, dass der Anteilshaber nicht in Irland ansässig ist, oder
- (ii) der Gesellschaft eine schriftliche Genehmigungserklärung von den Revenue Commissioners darüber vorliegt, dass die Anforderung der Vorlage einer relevanten Erklärung in Bezug auf diesen Anteilshaber als erfüllt angesehen wird und die schriftliche Genehmigungserklärung von den Revenue Commissioners nicht entzogen wurde.

Wenn der Gesellschaft keine relevante Erklärung vorliegt oder wenn der Gesellschaft Informationen vorliegen, die darauf hindeuten, dass die relevante Erklärung in einer wesentlichen Hinsicht nicht oder nicht mehr zutreffend ist, muss die Gesellschaft beim Eintreten eines Steuertatbestands in Bezug auf diesen Anteilshaber Steuern abziehen. Die abgezogene Steuer wird im Allgemeinen nicht zurückerstattet.

Vermittler, die für nicht in Irland ansässige Anteilshaber handeln, können für die Anteilshaber, für die sie handeln, dieselbe Freistellung geltend machen. Der Vermittler muss eine relevante Erklärung ausfüllen, aus der hervorgeht, dass er für einen nicht in Irland ansässigen Anteilshaber handelt.

Eine nicht in Irland ansässige juristische Person, die direkt oder indirekt über oder für eine Handelsniederlassung oder Vertretung des Anteilshabers in Irland Anteile hält, unterliegt in Bezug auf die mit den Anteilen erzielten Erträge oder bei der Veräußerung der Anteile erzielten Gewinne der irischen Körperschaftssteuer.

Steuerbefreite irische Anteilshaber

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, in Bezug auf einen steuerbefreiten irischen Anteilshaber Steuern abziehen, solange der Gesellschaft eine ausgefüllte relevante Erklärung von diesen Personen vorliegt und die Gesellschaft keinen Grund zu der Annahme hat, dass die relevante Erklärung in einer wesentlichen Hinsicht

unrichtig ist. Der steuerbefreite irische Anteilshaber muss die Gesellschaft darüber zu informieren, wenn er aufhört, ein steuerbefreiter irischer Anteilshaber zu sein. Steuerbefreite irische Anteilshaber, bezüglich derer der Gesellschaft keine relevante Erklärung vorliegt, werden von der Gesellschaft so behandelt, als seien sie keine steuerbefreiten irischen Anteilshaber.

Die Gesellschaft muss zwar keine Steuern in Bezug auf steuerbefreite irische Anteilshaber einbehalten, diese Anteilshaber unterliegen jedoch selbst abhängig von ihren Umständen eventuell irischen Steuern auf ihre Erträge, Gewinne und Kapitalerträge in Bezug auf den Verkauf, die Übertragung, den Rückkauf, die Rücknahme oder die Stornierung von Anteilen oder auf Dividenden oder Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen in Bezug auf ihre Anteile. Die Steuererklärung an die Revenue Commissioners liegt in der Verantwortung der steuerbefreiten irischen Anteilshaber.

In Irland ansässige Anteilshaber

In Irland ansässige Anteilshaber (die keine steuerbefreiten irischen Anteilshaber sind) unterliegen beim Eintreten eines Steuertatbestands der Besteuerung. Die Gesellschaft zieht von Zahlungen an den Anteilshaber in Bezug auf die Anteile oder beim Verkauf, bei der Übertragung, fiktiven Veräußerung (vorbehaltlich der vorstehend dargelegten Schwelle von 10 %), Stornierung oder Rücknahme oder beim Rückkauf von Anteilen oder bei der Leistung sonstiger Zahlungen in Bezug auf die Anteile Steuern in Höhe von 41 % ab.

Ein in Irland ansässiger Anteilshaber, der keine Gesellschaft und kein steuerbefreiter irischer Anteilshaber ist, unterliegt in Bezug auf den Verkauf, die Übertragung, die fiktive Veräußerung, die Stornierung, die Rücknahme oder den Rückkauf von Anteilen oder die Leistung sonstiger Zahlungen in Bezug auf seine Anteile keiner weiteren Ertrag- oder Kapitalertragsteuer.

Wenn der in Irland ansässige Anteilshaber eine Gesellschaft ist, die kein steuerbefreiter irischer Anteilshaber ist, und wenn die nicht gemäß Schedule D Case I als Ertrag aus Handelsgeschäften zu versteuern ist, wird der erhaltene Betrag als der Nettobetrag einer gemäß Schedule D Case IV zu versteuernden jährlichen Zahlung des Bruttobetrags behandelt, von dem Ertragsteuern abgezogen wurden. Der beim Eintreten eines Steuersachverhalts in Bezug auf einen steuerlich in Irland ansässigen institutionellen Anleger anwendbare Steuersatz beträgt in diesem Fall 25 %, sofern der institutionelle Anleger eine Erklärung an die Gesellschaft einschließlich seiner irischen Steuerreferenznummer abgegeben hat.

Wenn der in Irland ansässige Anteilshaber eine Gesellschaft ist, die kein steuerbefreiter irischer Anteilshaber ist, und wenn die Zahlung gemäß Schedule D Case I als Ertrag aus Handelsgeschäften zu versteuern ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (i) Der von dem Anteilshaber erhaltene Betrag wird um alle von der Gesellschaft abgezogenen Steuerbeträge erhöht und für die Steuerperiode, in der die Zahlung erfolgt, als Ertrag des Anteilshabers behandelt;
- (ii) wenn die Zahlung beim Verkauf, bei der Übertragung, fiktiven Veräußerung, Stornierung, Rücknahme oder beim Rückkauf von Anteilen erfolgt, wird dieser Ertrag um den Betrag der vom Anteilshaber für den Erwerb dieser Anteile in Geld oder geldwerten Leistungen geleisteten Gegenleistung reduziert; und
- (iii) der von der Gesellschaft abgezogene Steuerbetrag wird mit der irischen Körperschaftsteuer des Anteilshabers für die Steuerperiode verrechnet, in der die Zahlung erfolgt.

Organismus für persönliche Portfolio-Anlagen

Ein Anlageorganismus gilt in Bezug auf einen bestimmten in Irland ansässigen Anteilshaber als Organismus für persönliche Portfolio-Anlagen (personal portfolio investment undertaking, PPIU), wenn dieser in Irland ansässige Anteilshaber die Auswahl der Vermögenswerte des Organismus ganz oder teilweise beeinflussen kann. Der Organismus ist nur in Bezug auf diejenigen in Irland ansässigen Anteilshaber ein PPIU, die die Auswahl beeinflussen können. Ein bei einem Steuertatbestand in Bezug auf ein PPIU anfallender Gewinn wird mit 60 % besteuert. Ein Organismus wird nicht als PPIU angesehen, wenn bestimmte in Section 739BA TCA dargelegte Bedingungen erfüllt sind.

Wechselkursgewinne

Wenn ein in Irland ansässiger Anteilshaber bei der Veräußerung von Anteilen einen Wechselkursgewinn erzielt, unterliegt dieser Anteilshaber in Bezug auf einen bei der Veräußerung erzielten steuerpflichtigen Gewinn eventuell der Kapitalertragsteuer.

Stempelsteuer

Auf der Grundlage, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für einen Anlageorganismus gemäß Section 739B TCA erfüllt, ist in Irland bei der Zeichnung, der Übertragung oder beim Rückkauf von Anteilen keine Stempelsteuer zu entrichten. Die Auswirkungen von Zeichnungen oder Übertragungen oder Rückkäufen von Anteilen gegen Sachleistungen in Bezug auf die Stempelsteuer sollten auf Einzelfallbasis erwogen werden.

Kapitalerwerbsteuer

Auf die Schenkung oder Vererbung von Anteilen fällt keine irische Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbssteuer) an, sofern:

- (i) die übertragende Person der Anteile zum Zeitpunkt der Verfügung in Irland weder ansässig noch dauerhaft ansässig ist und der Empfänger zum Zeitpunkt der Schenkung oder Vererbung in Irland weder ansässig noch dauerhaft ansässig ist; und
- (ii) die Anteile am Tag der Schenkung bzw. der Vererbung und am Bewertungstag im Umfang der Schenkung bzw. des Erbes enthalten sind.

Automatischer Informationsaustausch

Die Gesellschaft ist gemäß der zwischenstaatlichen Vereinbarung, der Richtlinie des Rates 2011/16/EU, Section 891E, Section 891F und Section 891G des TCA und im Rahmen dieser Absätze erlassenen Verordnungen verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Anleger einzuholen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Revenue Commissioners bestimmte Informationen in Bezug auf die Anleger (einschließlich von Informationen in Bezug auf den Steuersitzstatus des Anlegers) sowie in Bezug auf die von den Anlegern gehaltenen Konten zu übermitteln. Weitere Informationen zum FATCA oder CRS entnehmen Sie bitte der Website der Revenue Commissioners auf www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html.

Weitere Einzelheiten zum FATCA und CRS sind nachstehend dargelegt.

FATCA-Umsetzung in Irland

Am 21. Dezember 2012 haben die Regierungen Irlands und der USA die zwischenstaatliche Vereinbarung unterzeichnet.

Die zwischenstaatliche Vereinbarung erhöht die Menge der automatisch zwischen Irland und den USA ausgetauschten Steuerinformationen erheblich. Sie regelt die automatische Meldung und den Austausch von Informationen in Bezug auf Konten, die von US-Personen bei irischen „Finanzinstituten“ gehalten werden sowie den wechselseitigen Austausch von Informationen in Bezug auf von in Irland ansässigen Personen gehaltene US-amerikanische Finanzkonten. Die Gesellschaft unterliegt diesen Regeln. Zur Einhaltung dieser Anforderungen muss die Gesellschaft bestimmte Informationen und Unterlagen von ihren Anteilshabern, sonstigen Kontoinhabern und (ggf.) den wirtschaftlichen Eigentümern ihrer Anteilshaber anfordern und einholen und sämtliche Informationen und Unterlagen, die auf ein direktes oder indirektes Eigentum von US-Personen hindeuten, den zuständigen Behörden in Irland übermitteln. Anteilshaber und sonstige Kontoinhaber sind verpflichtet, diese Anforderungen zu erfüllen, und Anteilshaber, die diese nicht erfüllen, können der zwangsweisen Rücknahme und/oder einer US-amerikanischen Quellensteuer von 30 % auf abzugsfähige Zahlungen und/oder sonstigen Geldbußen unterliegen.

Die zwischenstaatliche Vereinbarung sieht vor, dass irische Finanzinstitute den Revenue Commissioners Meldungen zu US-amerikanischen Kontoinhabern machen, und dass US-amerikanische Finanzinstitute im Gegenzug verpflichtet sind, dem IRS Meldungen zu in Irland ansässigen Kontoinhabern zu machen. Die beiden Steuerbehörden werden diese Informationen anschließend jährlich automatisch austauschen.

Um allen Meldepflichten nachkommen zu können, die der Gesellschaft infolge der zwischenstaatlichen Vereinbarung oder allen Rechtsnormen, die in Verbindung mit dieser Vereinbarung verabschiedet wurden, entstehen, ist die Gesellschaft (und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Vertreter) berechtigt, von Anteilshabern jedwede Informationen bezüglich Steuerstatus, Identität und Wohnsitz anzufordern, und es wird davon ausgegangen, dass die Anteilshaber durch die Zeichnung oder das Halten von Anteilen der automatischen Offenlegung dieser Informationen durch die Gesellschaft oder eine andere Person gegenüber der zuständigen Steuerbehörde zugestimmt haben.

OECD Common Reporting Standard

Irland hat den CRS über Section 891F des TCA und die Verabschiedung der CRS Regulations umgesetzt.

Der CRS ist eine globale Initiative der OECD zum Austausch von Steuerinformationen, die darauf abzielt, einen koordinierten Ansatz in Bezug auf die Offenlegung der von Privatpersonen und Organisationen erzielten Erträge anzuregen.

Irland und eine Reihe anderer Länder haben multilaterale Vereinbarungen abgeschlossen oder werden dies tun, die dem Modell des von der OECD veröffentlichten Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten folgen. Ab dem 1. Januar 2016 ist die Gesellschaft verpflichtet, den Revenue Commissioners bestimmte Informationen über Anleger zu übermitteln, die in Ländern wohnhaft oder niedergelassen sind, die an CRS-Vereinbarungen beteiligt sind.

Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft bestellte Person wird bestimmte Informationen in Bezug auf den Steuersitz ihrer Anteilhaber oder „Kontoinhaber“ zu CRS-Zwecken anfordern und einholen und sie wird gegebenenfalls Informationen in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer dieser Kontoinhaber anfordern. Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft bestellte Person wird die erforderlichen Informationen bis 30. Juni in dem auf das Festsetzungsjahr, für das eine Meldung fällig ist, folgenden Jahr an die Revenue Commissioners melden. Die Revenue Commissioners geben die maßgeblichen Informationen an die zuständigen Steuerbehörden in den beteiligten Ländern weiter. Irland hat die CRS Regulations im Dezember 2015 eingeführt und die Umsetzung des CRS erfolgte in den ersten Ländern (einschließlich Irland) mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

Bestimmte irische Steuerdefinitionen

Steuersitz – Gesellschaft

Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befindet, gilt unabhängig von dem Ort ihrer Gründung als in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befinden, die aber in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland ansässig, sofern die Gesellschaft nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig angesehen wird. Unter bestimmten eingeschränkten Umständen können in Irland eingetragene Gesellschaften, die von außerhalb eines Doppelbesteuerungsabkommensgebiets geführt und beherrscht werden, nicht als in Irland ansässig angesehen werden. Für vor dem 1. Januar 2015 gegründete Gesellschaften können besondere Regeln gelten.

Steuersitz - natürliche Person

Das irische Steuerjahr basiert auf dem Kalenderjahr.

Eine natürliche Person gilt in einem Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie:

- (i) in diesem Steuerjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt; oder
- (ii) unter Berücksichtigung der Anzahl der in diesem Steuerjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit der Anzahl der im vorhergehenden Steuerjahr in Irland verbrachten Tage insgesamt auf eine Präsenz von 280 Tagen in Irland kommt.

Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von weniger als 30 Tagen in einem Steuerjahr wird für die Zweijahresprüfung nicht berücksichtigt. Anwesenheit in Irland bedeutet für einen bestimmten Tag die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu einem beliebigen Zeitpunkt im Laufe des jeweiligen Tages.

Dauerhafter Sitz - natürliche Person

Der Begriff „dauerhafter Sitz“ bezieht sich im Gegensatz zum „Steuersitz“ auf das gewöhnliche Lebensmuster einer Person und bezeichnet die Ansässigkeit an einem Ort mit einem gewissen Grad an Kontinuität.

Eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinanderfolgende Steuerjahre ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren dauerhaften Sitz in Irland.

Eine natürliche Person, die ihren dauerhaften Sitz in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem diese Person nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren dauerhaften Sitz. So behält eine natürliche Person, die im Jahr 2018 ihren Steuersitz und dauerhaften Sitz in

Irland hat, ihren dauerhaften Sitz bis zum Ende des Steuerjahrs 2021 in Irland.

Vermittler

bedeutet eine Person, die:

- (i) ein Geschäft betreibt, das ganz oder teilweise in der Entgegennahme von Zahlungen von einer Investmentgesellschaft im Namen Dritter besteht, oder die
- (ii) Anteile an einer Investmentgesellschaft im Namen Dritter hält.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die folgenden Informationen beziehen sich auf die Besteuerung im Vereinigten Königreich und gelten für die Gesellschaft und für Anteilshaber, die zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig sind, und bei natürlichen Personen für Anteilshaber, die dort und nur dort ihren Steuersitz haben, und die im wirtschaftlichen Besitz von Anteilen sind und diese als Anlagen halten. Sie gelten nicht für andere Kategorien von Steuerzahlern. **Diese Information stellt keine Steuerberatung dar und jeder, der sich in Bezug auf seine steuerliche Behandlung nicht sicher ist, sollte unbedingt unabhängigen professionellen Rat einholen.**

Warnung: Nachstehende Informationen sind nur für Anleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich bestimmt und beruhen auf den britischen Steuergesetzen und den derzeit bekannten Auslegungen durch HM Revenue & Customs („HMRC“). Diese Informationen können je nach den individuellen Umständen unterschiedlich sein und unterliegen Veränderungen. Sie sind nur als Leitfaden gedacht und sind kein Ersatz für professionelle Beratung. Sie sind nicht als vollständige Analyse aller steuerlichen Überlegungen in Bezug auf das Halten von Anteilen an der Gesellschaft gedacht. Nachstehende Informationen stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar; Anlageinteressenten sollten im Hinblick auf die Auswirkungen einer Zeichnung, eines Kaufs, des Haltens, Umtauschs oder Veräußerns von Anteilen an der Gesellschaft nach den Gesetzen des jeweiligen Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, ihren persönlichen Steuerberater hinzuziehen.

Diese Zusammenfassung geht insbesondere nicht auf die steuerlichen Folgen im Zusammenhang mit einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit in Großbritannien (sei es durch eine Zweigstelle oder Agentur oder eine Betriebsstätte („PE“)) für Personen mit Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs ein, die Anteile an der Gesellschaft halten. Darüber hinaus behandelt diese Zusammenfassung nur die steuerlichen Folgen für britische Anleger, die Anteile als Anlage halten, nicht für den Wertpapierhandel oder für einen sonstigen Zweck. Es geht darin nicht um bestimmte Klassen von Anlegern, wie Wertpapierhändler und Versicherungsgesellschaften, Fonds, zugelassene Investmentfonds oder Anlagegesellschaften und um Personen, die die Anteile aufgrund der eigenen Beschäftigung oder der Beschäftigung von jemand anderem erworben haben; auch wird die Situation von Personen nicht behandelt, die zwar im Vereinigten Königreich ansässig sind, aber den Status von „Gebietsfremden“ haben.

Wie bei jeder Anlage kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die steuerliche Behandlung, oder die vorgeschlagene steuerliche Behandlung, die zum Zeitpunkt der Anlage in der Gesellschaft gilt, für unbegrenzte Zeit gelten wird. Die Angaben beruhen auf den zum Datum dieses Dokuments geltenden Steuergesetzen zusammen mit der Praxis von HMRC, die sich alle jederzeit ändern können – möglicherweise sogar rückwirkend.

Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass (i) diese ihren Steuersitz nicht im Vereinigten Königreich hat, (ii) sie im Vereinigten Königreich keine Geschäftstätigkeit über eine dauerhafte Niederlassung ausübt und (iii) alle ihre Handelstransaktionen im Vereinigten Königreich (gegebenenfalls) über einen Broker oder Anlageverwalter ausgeführt werden, der im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als unabhängiger Vertreter handelt. Auf dieser Grundlage sollte die Gesellschaft im Vereinigten Königreich nicht der Ertrag- oder Körperschaftsteuer auf ihre Erträge und Gewinne unterliegen, mit Ausnahme bestimmter im Vereinigten Königreich erzielter Erträge.

Es ist die Absicht des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters und des Unter-Anlageverwalters, die jeweiligen Angelegenheiten der Gesellschaft, des Anlageverwalters und des Unter-Anlageverwalters so zu führen, dass diese Anforderungen erfüllt werden, soweit dies in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegt. Es kann allerdings keine Garantie dafür übernommen werden, dass die notwendigen Bedingungen dafür jederzeit erfüllt sein werden.

UK-Offshorefondsbestimmungen (Berichtsfondsstatus)

Gemäß Teil 8 des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 („TIOPA 2010“) wird jede Anteilsklasse jedes Fonds für Zwecke der steuerlichen Behandlung von UK-Offshorefonds als eigenständiger „Offshorefonds“ behandelt. Die Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 („Regulations 2009“) (Statutory Instrument 2009/3001) regeln die Besteuerung von Anlagen in „Offshore-Fonds“, die unter Bezugnahme darauf erfolgt, ob ein Fonds eine Berichtsregelung wählt („**Berichtsfonds**“) oder nicht („**Nicht-Berichtsfonds**“).

Im Rahmen der Bestimmungen von 2009 unterliegen Personen, die im Vereinigten Königreich für steuerliche Zwecke ansässig sind, in Bezug auf jegliche Erträge („**Offshore-Einkommenserträge**“) aus der Rückzahlung, Übertragung oder Veräußerung von Anteilen der Einkommensteuer (bzw. Körperschaftsteuer) zum jeweiligen Grenzsteuersatz, sofern diese Anteile während des Zeitraums, in dem der Anleger die Beteiligung hält, als Berichtsfonds (bzw. in Zeiträumen, die vor dem 01. Dezember 2009 begonnen haben, als Ausschüttungsfonds) angesehen werden. Bitte beachten Sie auch nachstehende Anmerkungen zur Behandlung von „Rentenfonds“; sie gelten unabhängig davon, ob die Anteilsklasse in das System der Berichtsfonds fällt oder nicht.

Die Gesellschaft muss in Bezug auf jede Anteilsklasse, für die die Berichtsfondsregelung gewählt wurde, alle meldepflichtigen Erträge innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Berichtszeitraums den Anlegern und der britischen Steuerbehörde HMRC melden. Britische Anleger unterliegen in Bezug auf ihren Anteil an dem Betrag, um den die berichteten Erträge die tatsächlich von einem solchen Berichtsfonds erhaltenen Ausschüttungen überschreiten, in dem Zeitraum, in dem sie berichtet werden, der Besteuerung (wobei die Ausschüttungen selbst ebenfalls besteuert werden). Wenn die Anerkennung als Berichtsfonds erzielt wird, unterliegen die Anleger in Bezug auf die der Beteiligung des jeweiligen Anlegers zuzurechnenden berichteten Erträge ebenso der Besteuerung, wie wenn sie wie oben erwähnt ausgeschüttet worden wären.

Anteilsinhaber

Behandlung von Erträgen

Je nach ihren persönlichen Verhältnissen unterliegen Anteilsinhaber, die ihren Steuersitz im Vereinigten Königreich haben, der Einkommen- oder Körperschaftsteuer in Bezug auf die Dividenden oder sonstigen Ertragsausschüttungen der Gesellschaft, unabhängig davon, ob diese reinvestiert wurden oder nicht, zusammen mit ihrem Anteil an den von einem Berichtsfonds einbehaltenen meldepflichtigen Erträgen. Die Art der steuerlichen Veranlagung und eventuelle Ansprüche auf Steuerfreibeträge in Bezug auf solche Dividenden oder Ausschüttungen hängen von einer Reihe von Faktoren ab, einschließlich der Zusammensetzung der jeweiligen Vermögenswerte der Gesellschaft und des Ausmaßes der Beteiligung eines Anteilsinhabers an der Gesellschaft.

Die Gesellschaft berechnet auf Jahresbasis für die jeweiligen Anleger für jede Anteilsklasse mit Berichtsfondsstatus den überschüssigen berichtspflichtigen Ertrag pro Anteil für den Berichtszeitraum und meldet diesen. Der überschüssige Ertrag gilt sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Berichtszeitraums als dem UK-Anleger zugeflossen (d. h. 30. April des Folgejahres unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft seine Jahresabschlüsse weiterhin zum 31. Oktober erstellt).

Juristische Personen als Anleger

Von im Vereinigten Königreich ansässigen körperschaftlichen Anteilsinhabern gehaltene Anteile an einem Fonds werden als Darlehensbeziehungen behandelt, wenn dieser Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt im Berichtszeitraum eines solchen körperschaftlichen Anteilsinhabers den Test einer qualifizierenden Anlage gemäß Part 6, Chapter 3 CTA 2009 nicht besteht und als „Rentenfonds“ behandelt wird. Ganz allgemein ist das der Fall, wenn mehr als 60 % des gesamten Marktwerts der Anlagen dieses Fonds „qualifizierte Anlagen“ sind, also Staats- und Unternehmensanleihen, Wertpapiere oder Bareinlagen (ausgenommen in Kürze anzulegende Bargelder) oder bestimmte Derivatekontrakte oder Beteiligungen an anderen Fonds, die zu irgendeinem Zeitpunkt im betreffenden Berichtszeitraum selbst als „Rentenfonds“ eingestuft werden. In diesem Fall werden die Anteile dieses Fonds für die Zwecke der Körperschaftsteuer so behandelt, dass sie unter die Regelungen für Darlehensbeziehungen fallen, so dass alle Renditen auf diese Anteile in Bezug auf den Berichtszeitraum einer solchen Person (einschließlich von Kapitalerträgen, Gewinnen und Verlusten) auf der Grundlage einer Zeitwertbilanzierung als Erträge oder Aufwendungen behandelt werden. Somit kann eine derartige Person, die Anteile an diesem Fonds erwirbt, abhängig von ihren eigenen Umständen auf eine nicht realisierte Wertsteigerung der von ihr gehaltenen Anteile der Körperschaftsteuer unterliegen (und ebenso wegen einer nicht realisierten Wertminderung der von ihr gehaltenen Anteile eine Reduzierung ihrer Körperschaftsteuer erhalten). 2013 führte die Regierung des Vereinigten Königreichs Konsultationen über die Zukunft der Darlehensbeziehungsregelung durch, einschließlich von Vorschlägen zur möglichen Reformierung dieses Aspekts.

Ob ein Fonds der Gesellschaft als „Rentenfonds“ angesehen wird, muss jährlich förmlich durch Überprüfung des Anteils der „qualifizierten Anlagen“ am Gesamtvermögen während des Berichtszeitraums bestätigt werden.

Wenn ein Fonds nicht als „Rentenfonds“ angesehen wird, kann es sein, dass die Dividendenausschüttungen oder ausschüttungsgleichen Erträge, die im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen von diesem Fonds erhalten haben, zu einer befreiten Ausschüttungsklasse gehören, bei der solche Dividenden von der britischen Körperschaftsteuer befreit sind, sofern die einschlägigen Bedingungen erfüllt sind. Ferner können auch Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften, die ein Gewerbe durch eine ständige Niederlassung im Vereinigten Königreich betreiben, insofern von der britischen Körperschaftsteuer auf Dividenden befreit sein, wie die von einer solchen Gesellschaft gehaltenen Anteile von dieser ständigen Niederlassung genutzt bzw. für diese gehalten werden.

Natürliche Personen als Anleger

Wenn ein Fonds der Gesellschaft den Test für qualifizierende Anlagen nicht besteht und somit als Rentenfonds behandelt wird, unterliegen gemäß s387A des Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005 Anteilsinhaber, die natürliche Personen sind, im Allgemeinen der britischen Einkommenssteuer auf Dividenden oder ausschüttungsgleichen Erträgen zum vollen Grenzsteuersatz, als ob diese Zinsen wären (d. h. 20 % / 40 % oder 45 %, je nachdem, ob für die natürliche Person der einfache Steuersatz, der höhere oder der zusätzliche Steuersatz gilt). Natürliche Personen sollten beachten, dass ein jährlicher persönlicher Sparfreibetrag die ersten 1.000 GBP der Sparerträge von Steuerzahlern, die dem Regelsteuersatz (Basic Rate) unterliegen, von der Steuer befreit (bei Steuerzahlern, die einem höheren Steuersatz (Higher Rate) unterliegen, sind es 500 GBP). Zu den Sparerträgen zählen Ausschüttungen von Fonds, die den Test einer qualifizierten Anlage nicht bestehen. Für Steuerzahler, die der Additional Rate unterliegen, gibt es keinen Freibetrag.

Wenn ein Fonds den Test einer qualifizierten Anlage besteht, fallen für Anteilsinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, allgemein britische Einkommensteuern auf Dividenden oder angenommene Ausschüttungen an, die von diesem Fonds zu Dividendensätzen erhalten werden. Die ersten 2.000 GBP der Dividenden, die im Vereinigten Königreich ansässige Personen in einem Steuerjahr erhalten (oder deren Erhalt unterstellt wird), unterliegen keiner Einkommensteuer (sie werden bei der Bestimmung der Schwellenwerte für die Higher und Additional Rate jedoch berücksichtigt). Oberhalb dieser Grenze gilt für Dividenden ein Steuersatz von 7,5 % für Steuerzahler, die der Basic Rate unterliegen, 32,5 % für Steuerzahler, die der Higher Rate unterliegen, und 38,1 % für Steuerzahler, die der Additional Rate unterliegen.

Britische befreite Anleger und sonstige Anleger

Einige Anleger (z. B. zugelassene Pensionsfonds) können von der Steuerpflicht befreit sein. Im Fall bestimmter Gebietsfremder können auch andere Bestimmungen gelten. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass diese Anleger ihren eigenen professionellen steuerlichen Rat einholen sollten.

Veräußerung von Beteiligungen an Berichtsfonds – Natürliche Personen als Anleger

Sämtliche Gewinne, die ein Privatanleger beim Verkauf, bei der Rücknahme oder bei der Veräußerung seiner Beteiligung an einem Berichtsfonds erzielt, wird anschließend als Kapitalertrag besteuert, sofern die Beteiligung im gesamten Zeitraum, in dem dieser Anleger seine Beteiligung hielt, Berichtsfondsstatus (und gegebenenfalls für vor dem 1. Dezember 2009 beginnende Zeiträume Ausschüttungsfondsstatus) hatte. Nicht ausgeschüttete Erträge in Bezug auf diese besteuerte Beteiligung können bei der Berechnung des Kapitalgewinns als Kapitalaufwendungen behandelt werden.

Natürliche Personen unterliegen nur dann der britischen Kapitalertragssteuer, wenn ihre steuerpflichtigen Kapitalerträge insgesamt (abzüglich aller abzugsfähigen Verluste) in dem Jahr den jährlichen Freibetrag überschreiten. Wenn über diesen Freibetrag hinausgehende Kapitalerträge erzielt werden, unterliegt der über den Freibetrag hinausgehende Betrag dem für den Anleger geltenden britischen Kapitalertragssteuersatz von 10 % oder 20 % (für Steuerzahler, die der Higher oder Additional Rate unterliegen).

Behandlung von Beteiligungen an Berichtsfonds – Juristische Personen als Anleger

Im Vereinigten Königreich ansässige juristische Personen als Anteilsinhaber, bei denen es sich um körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen handelt, sollten Folgendes beachten: Im Rahmen des Systems für Darlehensbeziehungen werden bei Unternehmen, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt der Berichtsperiode eine Beteiligung an einem „Rentenfonds“ gehalten haben (unabhängig, davon, ob es sich um einen

„Berichtsfonds“ gehandelt hat oder nicht), die jeweiligen Anteile für Zwecke der Körperschaftsteuer als Rechte aus einer Gläubigerbeziehung behandelt, mit dem Ergebnis, dass alle Erträge auf die Anteile am jeweiligen Fonds im Berichtszeitraum des Anlegers (einschließlich Erträgen, Gewinnen und Verlusten) als Einkünfte oder Aufwand nach der „Fair-Value-Bilanzierung“ besteuert bzw. befreit werden. Entsprechend kann bei einem britischen Anleger in der Gesellschaft, je nach seinen eigenen Umständen, auf Jahresbasis die britische Körperschaftsteuer auf eine nicht realisierte Wertsteigerung seines Portfolios von Anteilen anfallen (und ebenso eine Reduzierung seiner britischen Körperschaftssteuer wegen einer nicht realisierten Wertminderung seines Portfolios von Anteilen). Es wird erwartet, dass die Fonds der Gesellschaft gemäß Teil 6, Kapitel 3 CTA 2009 als „Rentenfonds“ behandelt werden.

Wenn die berichtende Anteilsklasse nicht als „Rentenfonds“ behandelt wird, würde bei britischen Anlegern, bei denen es sich um juristische Personen handelt, stattdessen die Körperschaftsteuer auf steuerbare Veräußerungsgewinne zum Körperschaftsteuersatz anfallen, derzeit 19 %. Kapitalerträge, die Anlegern, bei denen es sich um juristische Personen handelt, zuzurechnen sind, können gegebenenfalls um verfügbare Kapitalverluste und den Inflationsabschlag – einen Ausgleich für die Geldentwertung zwischen Kauf- und Veräußerungsdatum - gekürzt werden. Der Inflationsabschlag wurde mit Wirkung vom 31. Dezember 2017 eingefroren.

Es ist zu beachten, dass eine „Verfügung“ für britische Steuerzwecke unter bestimmten Umständen auch Umschichtungen von Beteiligungen zwischen Anteilsklassen der Gesellschaft umfasst.

Veräußerung von Anteilen an Nicht-Berichtsfonds

Wie oben ausgeführt, unterliegen Personen, die für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, der Einkommensteuer (bzw. der Körperschaftsteuer), und zwar zum Grenzsteuersatz hinsichtlich eventueller Erträge aus der Rückgabe, Übertragung oder sonstigen Veräußerung von Anteilen an Nicht-Berichtsfonds. Inflationsabschläge können nicht geltend gemacht werden, dennoch unterliegen diese Erträge den oben ausgeführten Bestimmungen für „Rentenfonds“ für Anleger, bei denen es sich um juristische Personen handelt.

Weitere Überlegungen zu Berichtsfonds

Sobald der Status als „Berichtsfonds“ von HMRC bestätigt ist, bleibt er dauerhaft bestehen, so lange die jährlichen Compliance-Anforderungen erfüllt werden und die Anteilsklassen nicht freiwillig aus dem System zurückgezogen werden. Wird der Berichtsfondsstatus für eine Anteilsklasse durch HMRC widerrufen, ist es nicht möglich, den Berichtsfondsstatus für diese Anteilsklasse wiederzuerlangen; diese Anteilsklasse bleibt dann dauerhaft außerhalb des Systems der Berichtsfonds. Wird dagegen der Berichtsfondsstatus gemäß Bestimmung 116 der Bestimmungen von 2009 freiwillig zurückgezogen, kann die Gesellschaft anschließend den Berichtsfondsstatus neu beantragen, falls der Verwaltungsrat dies wünscht.

Es ist die Absicht des Verwaltungsrats, dass für gewisse Anteilsklassen der Fonds, soweit angebracht, der Berichtsfondsstatus erlangt wird. Wir verweisen auf die Webseite von HMRC (<https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds>), die eine aktuelle Liste der Anteilsklassen der Fonds mit Berichtsfondsstatus enthält.

Der Verwaltungsrat wird Schritte unternehmen, die praktikabel sind als auch im Einklang sowohl mit den Gesetzen und Bestimmungen der Republik Irland und des Vereinigten Königreichs als auch mit den Anlagezielen und -strategien der Fonds, um sicherzustellen, dass für jede Anteilsklasse mit Berichtsfondsstatus der UK-Berichtsfondsstatus für jeden einzelnen Berichtszeitraum erlangt und beibehalten wird. Man muss sich allerdings bewusst sein, dass keinerlei Gewähr dafür gegeben werden kann, dass eine solche Genehmigung in der Praxis tatsächlich sofort erlangt wird und im Hinblick auf einen bestimmten Berichtszeitraum beibehalten wird. Die genauen Bedingungen, die für die Gesellschaft erfüllt werden müssen, damit er für diese einzelnen Anteilsklassen jeweils den Berichtsfondsstatus erhält, können durch Änderungen der Praxis von HMRC oder durch spätere Änderungen der entsprechenden Bestimmungen der UK-Steuergesetzgebung beeinflusst werden.

Gemäß den Verordnungen von 2009 stellt die Gesellschaft einen einmaligen Erstantrag bis zum jeweils späteren Zeitpunkt von i) dem Ende des ersten Zeitraums, für den der Berichtsfondsstatus benötigt wird; und ii) dem Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem Anlegern im Vereinigten Königreich Beteiligungen an der jeweiligen Anteilsklasse zugänglich gemacht wurden. Die Gesellschaft wird anschließend der britischen Steuerbehörde HMRC innerhalb von sechs Monaten ab dem Jahresende einen jährlichen Bericht übermitteln. Darüber hinaus wird die Gesellschaft den Anlegern innerhalb von sechs Monaten ab dem Jahresende einen Bericht zur Verfügung stellen, aus dem der an die Anleger ausgeschüttete Betrag sowie der Betrag hervorgehen, um den der Betrag der berichteten Erträge die tatsächlich ausgeschütteten Beträge überschreitet, sowie die Ausschüttungsdaten und eine Erklärung darüber, ob die jeweiligen Anteilsklassen der Gesellschaft weiterhin

Berichtsfonds sind.

Sonstige Erwägungen in Bezug auf das Vereinigte Königreich

Natürliche Personen werden auf die Bestimmungen der Paragraphen 714 bis 751 des Income Tax Act 2007 hingewiesen („ITA 2007“). Diese enthalten Umgehungsbestimmungen, die sich mit der Übertragung von Vermögenswerten an im Ausland ansässige Personen unter Umständen befassen, die dazu führen könnten, dass diese Personen in Bezug auf die nicht ausgeschütteten Gewinne der Gesellschaft steuerpflichtig werden.

Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger, bei denen es sich um juristische Personen handelt, sollten beachten, dass sie den britischen Bestimmungen zu kontrollierten ausländischen Gesellschaften (Controlled Foreign Company, „CFC“), die in Teil 9A des TIOPA 2010 unterliegen könnten, wenn sie in die Gesellschaft investieren. Dies betrifft nur Anleger, bei denen es sich um im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen handelt, die eine Beteiligung von 25 % oder mehr (alleine oder zusammen mit verbundenen Personen) an der Gesellschaft halten. Die CFC-Regeln verwenden sowohl einen „Pre-Gateway“- als auch einen „Gateway“-Test, um genau zu bestimmen, wann Gewinne künstlich aus dem Vereinigten Königreich abgeführt werden. Wenn gewisse Gewinne einer ausländischen Gesellschaft sowohl den Pre-Gateway- als auch den Gateway-Test bestehen und nicht nur eine sonstige Befreiung, Zugangsbedingung oder Freizone ausgeschlossen werden, werden sie britischen Gesellschaften mit einer maßgeblichen Beteiligung von mindestens 25 % an der Gesellschaft zugewiesen. Diese CFC-Abgabe kann durch eine Gutschrift ausländischer Steuern reduziert werden, die auf die zugewiesenen Gewinne entfallen, sowie durch sonstige britische Steuererleichterungen, die ansonsten geltend gemacht werden könnten. Es bestehen spezifische Bestimmungen zur Reduzierung der Besteuerung von Gesellschaften, die an Offshorefonds beteiligt sind, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass die Bedingung einer Beteiligung von 25 % nicht erfüllt wird. Es wird empfohlen, dass im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die (direkt oder indirekt) Anspruch auf 25 % oder mehr des Gewinns der Gesellschaft haben, sich selbst professionell steuerlich beraten lassen sollten. Diese Bestimmungen sind nicht auf die Besteuerung von Kapitalerträgen ausgerichtet.

Die Anleger werden auf die Bestimmungen in Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (Gesetz über die Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne, „TCGA“) hingewiesen, die besagen, dass unter bestimmten Umständen, in denen die Gesellschaft für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich als „nahes“ Unternehmen behandelt würde, ein Teil der von der Gesellschaft erwirtschafteten Kapitalgewinne einem Anleger zugerechnet werden kann, der allein oder zusammen mit anderen nahe stehenden Personen mehr als 25 % der Anteile hält, wobei dieser Teil der Beteiligung dieser Person an der Gesellschaft entspricht. Section 13 TCGA greift nicht, wenn der Vermögenswert, aus dem der Gewinn resultiert, nicht im Rahmen einer Vorkehrung oder eines Arrangements veräußert oder erworben oder gehalten wurde, dessen Hauptzweck die Steuervermeidung ist bzw. war. Bei Anteilshabern, die natürliche Personen mit Steuersitz außerhalb des Vereinigten Königreichs sind, greift Section 13 TCGA unter bestimmten Umständen vorbehaltlich der Besteuerung auf der Grundlage des Eingangs.

Da Veräußerungen von Anteilsklassen, die keinen Ausschüttungsfonds-/Berichtsfondsstatus hatten, der Besteuerung als Offshore-Erträge unterliegen, ersetzen die Bestimmungen von Kapitel 2 der Regulations 2009 „Offshore-Erträge“ für sämtliche Bezugnahmen auf „steuerbare Erträge“ in Abschnitt 13 TCGA.

Anleger, die ihren Sitz oder ihren ständigen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, werden ebenfalls auf Teil 13, Kapitel 1, ITA 2007 hingewiesen, nach dem die Steuerbehörde HMRC Steuervorteile aus bestimmten Wertpapieren annullieren kann. Der Verwaltungsrat ist zwar nicht der Ansicht, dass dieser Paragraph ausschließlich infolge der Ausgabe von Anteilen an die Anteilshaber für diese gelten sollte, es wurde jedoch keine Freistellung auf der Grundlage dieses Paragraphen beantragt oder gewährt.

Stempelsteuer und Stamp Duty Reserve Tax (SDRT)

Die folgenden Ausführungen sollen lediglich der Orientierung in Bezug auf die allgemeine Lage hinsichtlich der britischen Stempelsteuer und SDRT dienen und gelten nicht für Personen wie z. B. Market-Maker, Broker, Händler, Vermittler und mit Depotvereinbarungen oder Abrechnungsleistungen verbundene Personen, für die besondere Regeln gelten.

Auf die Ausgabe der Anteile ist keine britische Stempelsteuer oder SDRT zu zahlen. Auf die Eintragung einer Übertragung der Anteile in einem in Irland geführten Register sollte keine britische Stempelsteuer anfallen. Die britische Stempelsteuer wäre jedoch zuzüglich von Zinsen und eventuell anfallenden Strafen zu zahlen, wenn sich eine Partei in einem Gerichtsverfahren im Vereinigten Königreich (mit Ausnahme von Strafverfahren) auf eine solche Übertragung stützen würde und die Übertragung im Vereinigten Königreich erfolgte oder sich auf Angelegenheiten oder Dinge beziehen würde, die im Vereinigten Königreich getan wurden oder zu tun sind.

Sofern die Anteile in keinem im Vereinigten Königreich geführten Register der Gesellschaft eingetragen sind und die Anteile nicht mit britischen Aktien gepaart werden, unterliegt ein Vertrag über die Übertragung der Anteile nicht der britischen SDRT.

Andere Staaten

Die Vereinnahmung von Dividenden durch die Anteilsinhaber und die Rücknahme von Anteilen kann für die Anteilsinhaber eine Steuerpflicht gemäß dem Steuerrecht der Länder auslösen, in denen sie ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz bzw. deren Staatsangehörigkeit haben. Anleger, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder die Staatsangehörigkeit bestimmter Länder haben, in denen Gesetze gegen Offshore-Fonds bestehen, sind eventuell für die nicht ausgeschütteten Erträge und Kapitalgewinne der Gesellschaft steuerpflichtig. Der Verwaltungsrat, die Gesellschaft, die Fonds und die einzelnen Vertreter der Gesellschaft haften nicht für die individuellen Steuerangelegenheiten von Anlegern.

Diese Informationen sind allgemeiner Art. Sie basieren auf dem Verständnis des Verwaltungsrats im Hinblick auf die aktuelle Steuerrechtslage und Praxis in Irland und im Vereinigten Königreich und unterliegen der Änderung. Sie gelten nur für Personen, die Anteile als Investition halten, und gelten eventuell nicht für bestimmte Personengruppen wie z. B. Wertpapierhändler. Sie dürfen nicht als Rechts- oder Steuerempfehlung angesehen werden.

Anleger, die irgendwelche Zweifel in Bezug auf ihre steuerliche Lage haben oder die detailliertere Informationen als die obige allgemeine Darstellung benötigen, sollten sich zu den Steuerpflichten beraten lassen, die nach dem Recht des Landes, in dem sie ständig wohnhaft oder ansässig sind oder dessen Staatsbürger sie sind, aus dem Erwerb, Halten, der Rücknahme, dem Verkauf, dem Austausch oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen entstehen.

Allgemeine Risiken

Die Fonds werden hauptsächlich in Anlagen investieren, die vom Unter-Anlageverwalter gemäß ihren jeweiligen Anlagezielen und -strategien ausgewählt werden. Die Investitionen eines Fonds in Wertpapiere und Derivate unterliegen normalen Marktfluktuationen und anderen Risiken, die der Anlage in Wertpapieren und Derivaten inhärent sind. Der Wert der Kapitalanlagen und die daraus erzielten Erträge und somit der Wert und die Erträge der Anteile der einzelnen Fonds können steigen und fallen, und ein Anleger bekommt den Betrag, den er investiert, eventuell nicht zurück.

Verluste, die der Gesellschaft oder einem Fonds aufgrund der verspäteten Einzahlung oder Nichtzahlung von Zeichnungsbeträgen in Bezug auf eingegangene Zeichnungsanträge entstehen, sind vom jeweiligen Anleger, oder wenn es nicht praktikabel ist, solche Verluste vom jeweiligen Anleger beizutreiben, vom jeweiligen Fonds zu tragen.

Anlagerisiken des Fonds

Erhebliche Rücknahmen/Zeichnungen

Im Falle erheblicher Rücknahmen kann es für den Unter-Anlageverwalter schwieriger sein, sicherzustellen, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, ohne entweder zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder zu ungünstigen Konditionen Positionen zu liquidieren. Im Falle erheblicher Zeichnungen kann es für den Unter-Anlageverwalter schwieriger sein, an einem einzigen Handelstag ausreichende Investitionen zu tätigen.

Risiko nicht notierter Wertpapiere

Ein Fonds kann in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren. Diese werden dann wie oben beschrieben mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet. Der Marktwert solcher Wertpapiere ist von Natur aus schwer zu schätzen und es besteht erhebliche Unsicherheit. Der Unter-Anlageverwalter kann in Bezug auf die Bewertung von Vermögenswerten, wie z. B. Derivaten, konsultiert werden und wird von der Verwahrstelle für diesen Zweck zugelassen. Es besteht von Natur aus ein Interessenkonflikt zwischen der Rolle des Unter-Anlageverwalters bei der Prüfung des vom Kontrahenten angegebenen Wertes von Derivaten und den übrigen Verantwortlichkeiten des Unter-Anlageverwalters. Dieses Risiko wird jedoch durch die Aufsichtsfunktion der Verwahrstelle wie oben in Teil 4 beschrieben eingeschränkt.

Liquiditätsrisiko

Es sind eventuell nicht alle von den Fonds gehaltenen Wertpapiere oder Instrumente börsennotiert oder haben ein Kreditrating, und daher kann ihre Liquidität gering sein. Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn der Verkauf oder Kauf bestimmter Anlagen schwierig ist. Manche der Märkte, auf denen ein Fonds investiert, können weniger liquide und volatil sein als die größten Aktienmärkte der Welt, und dies kann zu Kursschwankungen bei den Wertpapieren führen.

Die Anlagen eines Fonds in illiquiden Wertpapieren können die Fondsrendite reduzieren, weil die illiquiden Wertpapiere möglicherweise nicht zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis verkauft werden können, was den Fonds daran hindern könnte, andere Anlagegelegenheiten zu nutzen. Fonds, deren Hauptanlagestrategien auf ausländischen Wertpapieren, Derivaten oder Wertpapieren mit beträchtlichem Markt- und/oder Kreditrisiko basieren, sind dem Liquiditätsrisiko zumeist am stärksten ausgesetzt.

Darüber hinaus kann der Markt für bestimmte Anlagen unter ungünstigen Markt- oder Wirtschaftsbedingungen unabhängig von spezifischen negativen Veränderungen der Bedingungen eines bestimmten Emittenten illiquide werden. In solchen Fällen ist ein Fonds aufgrund von Beschränkungen in Bezug auf Anlagen in illiquiden Wertpapieren und der mit dem Kauf und Verkauf solcher Wertpapiere oder Instrumente verbundenen Schwierigkeiten eventuell nicht in der Lage, sein gewünschtes Engagement in einem bestimmten Sektor zu erzielen. Sofern die Hauptanlagestrategien eines Fonds Wertpapiere von Unternehmen mit niedrigeren Marktkapitalisierungen, ausländische Wertpapiere, illiquide Rentensektoren oder Wertpapiere mit erheblichem Markt- und/oder Kreditrisiko umfassen, ist der Fonds tendenziell dem höchsten Liquiditätsrisiko ausgesetzt. Darüber hinaus sind Rentenwerte mit längeren Durationen bis zur Fälligkeit im Vergleich zu Rentenwerten mit kürzeren Durationen bis zur Fälligkeit einem höheren Liquiditätsrisiko ausgesetzt. Und schließlich bezieht sich das Liquiditätsrisiko außerdem auf das Risiko ungewöhnlich hoher Rücknahmeanträge oder sonstiger ungewöhnlicher Marktbedingungen, die es für einen Fonds schwierig machen können, Rücknahmeanträge innerhalb der zulässigen Frist vollständig zu erfüllen. Zur Erfüllung dieser Rücknahmeanträge muss ein Fonds

eventuell Wertpapiere zu reduzierten Preisen oder ungünstigen Bedingungen verkaufen. Dies kann dazu führen, dass dem Fonds Verluste entstehen und dass der Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigt wird. Es kann außerdem vorkommen, dass andere Marktteilnehmer eventuell versuchen, zeitgleich mit einem Fonds Rentenbestände zu liquidieren, was zu einem erhöhten Angebot auf dem Markt führen und zum Liquiditätsrisiko und Preisdruck beitragen würde.

Zinssatzrisiko

Das Zinssatzrisiko bezieht sich auf die mit Marktschwankungen von Zinssätzen verbundenen Risiken. Änderungen von Zinssätzen können sich indirekt (insbesondere bei festverzinslichen Schuldverschreibungen) oder direkt (insbesondere bei Schuldtiteln mit variablen Zinssätzen) auf den Wert eines Schuldinstruments auswirken. Im Allgemeinen sind steigende Zinssätze negativ für den Preis eines festverzinslichen Instruments und fallende Zinssätze sind positiv für den Wert eines festverzinslichen Instruments. Schuldinstrumente mit variablen Zinssätzen reagieren ebenfalls ähnlich auf Änderungen von Zinssätzen, jedoch im Allgemeinen in geringerem Ausmaß (dies hängt jedoch von den Merkmalen der Anpassungskonditionen ab, einschließlich des gewählten Indexes, der Anpassungshäufigkeit und der Ober- und Untergrenzen für die Anpassung). Die Zinssensitivität ist im Allgemeinen bei Schuldinstrumenten mit ungewissen Terminen für die Tilgung oder vorfällige Tilgung stärker ausgeprägt und weniger absehbar. Darüber hinaus erhöhen Zinserhöhungen im Allgemeinen die Zinskosten eines Fonds für entlehnte Wertpapiere.

Kreditratingsrisiko

Kreditratings von Schuldinstrumenten oder Schuldnern entsprechen den Auffassungen oder Einschätzungen der Ratingagenturen in Bezug auf ihre Bonität und bieten keine Bonitätsgarantie. Darüber hinaus versuchen Ratingagenturen, die Sicherheit der Tilgungs- und Zinszahlungen zu beurteilen, und sie nehmen keine Beurteilung der Risiken von Schwankungen des Marktwerts vor. Daher spiegeln diese Kreditratings eventuell die echten Risiken einer Anlage nicht vollständig wider. Außerdem aktualisieren Ratingagenturen ihre Kreditratings eventuell nicht zeitnah in Reaktion auf spätere Ereignisse, und die aktuelle finanzielle Lage eines Schuldners kann besser oder schlechter sein, als ein Kreditrating suggeriert.

Kreditrisiko und Ausfallrisiko

Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent oder Schuldner Tilgungs-, Zins- oder sonstige auf ein Instrument geschuldete Zahlungen nicht leistet.

Die finanzielle Stärke und Solvenz eines Schuldners sind die Hauptfaktoren, die das Kreditrisiko beeinflussen, andere Faktoren wie z. B. unter anderem das Zurückbleiben eines Schuldners hinter seinem Geschäftsplan, ein Abschwung in seiner Branche, ein Wandel des Wettbewerbsumfelds oder negative Wirtschaftsbedingungen können jedoch auch zum Kreditrisiko beitragen. Darüber hinaus können sich ein Mangel an, die Unzulänglichkeit oder eine Wertminderung von Sicherheiten oder sonstigen Vermögenswerten, die zur Tilgung oder Kreditverbesserung eines Schuldinstruments dienen sollten, auf sein Kreditrisiko auswirken. Die Investitionen eines Fonds können gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen eines Emittenten oder Schuldners nachrangig sein. Diese nachrangigen Investitionen können mit einem höheren Kreditrisiko und höheren Verlusten bei einem Ausfall verbunden sein, als dies bei den vorrangigen Schuldverschreibungen desselben Schuldners der Fall ist. Nachrangige Tranchen in der Kapitalstruktur erleiden eventuell Verluste aus Ausfällen, bevor die höherrangigen Schuldtranchen betroffen sind. Das Kreditrisiko kann sich während der Laufzeit eines Instruments ändern, und Schuldinstrumente, die ein Rating von einer Ratingagentur haben, können zu einem späteren Zeitpunkt herabgestuft werden.

Bei bestimmten Schuldverschreibungen, in die ein Fonds investiert, erfolgen eventuell nur Zinszahlungen und der Kapitalbetrag steht bis zur Fälligkeit der Anlage aus und bleibt bis dahin einem Risiko ausgesetzt. Darüber hinaus können nachrangige und bestimmte andere Arten von Darlehen Sachleistungen (oder die Möglichkeit zum Wechsel zwischen der Barzahlung und der Kapitalisierung von Zinsbeträgen) vorsehen, was einen ähnlichen Effekt hat wie der Aufschub laufender Barzahlungen. In diesen Fällen kann die Fähigkeit eines Schuldners zur Tilgung des Kapitalbetrags einer Investition vom erfolgreichen Ergebnis eines Liquiditätsereignisses (wie z. B. einer Veräußerung von Vermögenswerten), einer Refinanzierung seiner Verbindlichkeiten und/oder vom langfristigen Erfolg des Schuldners (und seiner Unternehmensgruppe) abhängen, wobei dies ungewiss ist.

Die Investitionen eines Fonds können beeinträchtigt werden, wenn Emittenten oder Schuldner, in die er investiert ist, einer tatsächlichen oder vermeintlichen Verschlechterung ihrer Bonität unterliegen. Die Wertentwicklung eines Fonds kann durch den Ausfall oder eine vermeintliche Verschlechterung der Bonität eines einzelnen Wertpapiers oder Schuldtitels und durch allgemeine oder sektorspezifische Änderungen oder durch Änderungen

der Kreditspreads innerhalb der Rating-Kategorie beeinträchtigt werden. Eine tatsächliche oder vermeintliche Verschlechterung kann zu einer Erhöhung der Kreditspreads der Wertpapiere des Emittenten oder Schuldners führen.

Keine Zusicherung oder Garantie

Es kann nicht zugesichert oder garantiert werden, dass die erklärten Anlageziele der Fonds erreicht werden, und die gesamten Investitionen eines Anteilsinhabers sind gefährdet. Es kann daher vorkommen, dass Anteilsinhaber für ihre Investitionen Renditen bekommen, die zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichen, um das Anlageziel zu erreichen. Die Anteilsinhaber der einzelnen Fonds teilen die Anlagerisiken in Bezug auf den jeweiligen Fonds während der Zeit, in der sie als Inhaber von Anteilen geführt werden, wirtschaftlich auf gemeinschaftlicher Basis.

Zusätzliche Risikofaktoren für einzelne Fonds sind (sofern vorhanden) in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen dargelegt. Die in diesem Prospekt dargelegten Anlagerisiken sollen keine erschöpfende oder vollständige Erklärung aller Risiken darstellen. Anleger sollten vor der Investition professionellen Rat einholen.

Risiko von Derivaten

Risiko von Derivat- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Im Freiverkehr gehandelte oder an einem geregelten Markt notierte Derivate (wie z. B. Optionen, Futures, Terminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps, Credit Default Swaps) sind hoch spezialisierte Instrumente, für die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen als für die mit Aktienwerten und Schuldinstrumenten verbundenen Geschäfte erforderlich sind. Der Einsatz von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erfordert nicht nur ein Verständnis der zugrunde liegenden Instrumente, sondern auch der Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte selbst. So erfordern insbesondere der Einsatz und die Komplexität von Derivaten die Durchführung angemessener Kontrollen zur Überwachung der abgeschlossenen Transaktionen und die Fähigkeit, das Risiko einzuschätzen, das ein Derivategeschäft dem Portfolio einbringt. Es kann nicht garantiert oder zugesichert werden, dass der Einsatz von Derivaten zum Erreichen der Anlageziele eines Fonds beitragen oder führen wird.

Wenn ein Fonds Swaps abschließt, die Derivatetechniken einsetzen, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent oder ein Marktinfrastrukturanbieter (z. B. eine Clearingstelle) seine Leistungsverpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag nicht erfüllt. Im Falle eines Konkurses oder einer Insolvenz eines Kontrahenten oder eines Marktinfrastrukturanbieters kann sich die Liquidierung der Position für den Fonds verzögern und es können erhebliche Verluste entstehen, einschließlich des Verlustes von als Sicherheiten gestellten Vermögenswerten. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass laufende Derivategeschäfte aufgrund von Ereignissen außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters oder des Unteranlageverwalters unerwartet beendet werden, wie z. B. Konkurs, Einstellung von Leistungen oder die Nichterbringung von Leistungen durch Dienstleister, eintretende Rechtswidrigkeit oder Änderungen des Steuerrechts oder der Rechnungslegungsvorschriften gegenüber dem Stand zu Beginn der Vereinbarung.

Der Swap-Markt ist in den letzten Jahren erheblich gewachsen und eine Vielzahl von Banken und Investment-Banking-Firmen treten als Auftragsgeber, Dienstleister und als Vertreter auf, wobei eine standardisierte Dokumentation verwendet wird. Dadurch ist der Swap-Markt liquide geworden, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass für bestimmte Swaps zu bestimmten Zeitpunkten ein liquider Sekundärmarkt bestehen wird. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass Derivate nicht vollständig mit ihren Basiswerten bzw. den zugrundeliegenden Zinssätzen oder Indizes korrelieren. Unangemessene Bewertungen können zu höheren Geldforderungen von Kontrahenten oder zu einem Wertverlust des Nettoinventarwerts eines Fonds führen. Es besteht nicht immer eine direkte oder parallele Beziehung zwischen einem Derivat und dem Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes, auf denen es basiert. Daher ist der Einsatz von Derivaten durch einen Fonds nicht immer eine effektive Methode zur Verfolgung des Anlageziels des Fonds und kann zeitweise sogar die umgekehrte Wirkung haben.

Darüber hinaus kann der Einsatz von Derivaten eine Hebelwirkung auf die Vermögenswerte eines Fonds haben oder einem Leerverkauf entsprechen. Dies führt zu dem Risiko, das damit verbunden ist, wenn relativ geringe finanzielle Mittel eingesetzt werden, um eine Vielzahl von Marktpositionen aufzubauen. In einem fallenden Markt kann eine Hebelung die Verluste der betroffenen Derivateposition steigern. In einem fallenden Markt kann der Verkauf von Optionen und sonstigen Derivaten bedeuten, dass ihr gesamter Kaufpreis oder die Prämien verloren gehen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verursachen mehrere Risiken für einen Fonds und seine Anleger, insbesondere ein Kontrahentenrisiko für den Fall, dass der Kontrahent eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts seiner Verpflichtung zur Rückerstattung von Vermögenswerten, die mit den vom jeweiligen Fonds bereitgestellten Vermögenswerten gleichwertig sind, nicht nachkommt, und ein Liquiditätsrisiko, wenn der Fonds nicht in der Lage ist, ihm gestellte Sicherheiten zu veräußern, um den Ausfall eines Kontrahenten zu decken.

Risiko der Wertpapierleihe: Wie bei jeder Kreditgewährung bestehen Verzugs- und Beitreibungsrisiken. Falls der Entleiher von Wertpapieren finanziell ausfällt oder irgendwelche Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht erfüllt, werden die in Verbindung mit diesem Geschäft (gegebenenfalls) gestellten Sicherheiten herangezogen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft können Sicherheiten entgegengenommen werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der gegebenenfalls hinterlegten Sicherheiten fällt und dem Fonds dadurch ein Verlust entsteht.

Pensionsgeschäfte: Ein Fonds kann Pensionsgeschäfte abschließen. Somit trägt der Fonds unter anderem dann ein Verlustrisiko, wenn der Kontrahent des Pensionsgeschäfts seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und der Fonds seine Rechte zur Veräußerung der zugrundeliegenden Wertpapiere verspätet oder gar nicht ausüben kann. Der Fonds ist insbesondere dem Risiko eines möglichen Wertrückgangs der zugrundeliegenden Wertpapiere in dem Zeitraum ausgesetzt, in dem der Fonds seinen Anspruch auf diese verfolgt, sowie dem Risiko des Anfallens von Kosten in Verbindung mit der Durchsetzung dieser Rechte und dem Risiko des Verlusts aller oder eines Teils der Erträge aus dem Vertrag. Im Anschluss an den Verkauf von Sicherheiten wäre der Fonds ein ungesicherter Gläubiger des Kontrahenten in Bezug auf eventuelle Restforderungen.

Kontrahenten- und Abrechnungsrisiko

Die Gesellschaft kann in Bezug auf jeden einzelnen Fonds OTC-Derivatekontrakte und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen und sich damit dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent dieser Kontrakte im Falle einer Insolvenz oder eines ähnlichen Ereignisses eventuell nicht in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen aus den Kontrakten zu erfüllen. Wenn ein Kontrahent nicht in der Lage wäre, seine vertraglichen Verpflichtungen aus einem Kontrakt zu erfüllen, könnte dem Fonds, für den die Gesellschaft diesen Kontrakt abgeschlossen hat, ein Verlust entstehen und dies würde sich negativ auf den Wert des Fonds auswirken. Die Gesellschaft ist nicht daran gehindert, die Derivate oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ganz oder teilweise bei einem Kontrahenten zu konzentrieren. Sofern ein Fonds Derivategeschäfte im Freiverkehr und nicht an einem geregelten Markt abschließt, kann dies das Verlustpotenzial eines Fonds erhöhen. Die Gesellschaft wird versuchen, dieses Risiko zu mindern, indem sie Sicherheiten einholt, deren Wert mindestens dem Marktengagement jedes Fonds zu Mittelkursen gegenüber jedem maßgeblichen Kontrahenten zum Zeitpunkt der Bewertung entspricht, wobei Schwellen- und Mindestbeträge für die Übertragung gelten. Wenn ein Kontrahent ausfällt und ein Fonds in Bezug auf Transaktionen mit diesem Kontrahenten „im Geld“ ist, reichen die von einem Fonds gehaltenen Sicherheiten wahrscheinlich nicht aus, um den kristallisierten Marktwert zu decken. Der jeweilige Fonds ist gegenüber diesem Kontrahenten in Bezug auf den diesem Fonds geschuldeten Restbetrag (d. h. die Differenz zwischen dem liquidierten Wert der von dem Fonds gehaltenen Sicherheiten und dem kristallisierten Marktwert der Forderung dieses Fonds im Rahmen der Kontrakte) ein ungesicherter Gläubiger.

Hebelungsrisiko

Der Untereinlageverwalter kann über den Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten eine Hebelung erzielen, die die Volatilität der Fonds wahrscheinlich erhöht. Es kann nicht garantiert werden, dass der gewünschte Hebelungsgrad für die einzelnen Fonds erzielt wird. Während eine Hebelung Chancen für höhere Gesamterträge bietet, kann sie jedoch auch potenziell zu höheren Verlusten führen. Die Konsequenzen von Vorkommnissen, die sich direkt oder indirekt nachteilig auf den Wert einer Anlage eines Fonds auswirken, können sich daher im Falle einer Hebelung durch diesen Fonds vervielfachen. Der kumulative Effekt des direkten oder indirekten Einsatzes von Hebelung durch einen Fonds in einem Markt, der sich gegen dessen Investitionen entwickelt, könnte dem jeweiligen Fonds einen Verlust verursachen, der größer ausfallen würde, als wenn der jeweilige Fonds keine Hebelung eingesetzt hätte. Darüber hinaus beeinflussen bei einem Fonds, der Fremdkapital aufnimmt, die Zinssätze, zu denen er Mittel aufnehmen kann, das Betriebsergebnis des Fonds. Der Hebelungsgrad kann sich über die Laufzeit der einzelnen Fonds ändern.

Besicherungsrisiko

Die Zentralbank verlangt, dass die Sicherheiten, die ein Fonds im Rahmen eines Wertpapierleihvertrags oder Pensionsgeschäfts erhält, täglich neu bewertet werden, um sicherzustellen, dass der Wert des Sicherungsgutes dem Wert der geliehenen Wertpapiere oder des investierten Betrags entspricht oder höher ist. Wenn der Wert des Sicherungsgutes aufgrund von Marktveränderungen unter den Wert der geliehenen Wertpapiere oder des investierten Betrags fällt, kann der Fonds zusätzliche Sicherheiten beim Kontrahenten anfordern, sodass der Wert des Sicherungsgutes und der erforderlichen Einschusszahlungen gehalten wird. Sollte der Wert der Sicherheit abnehmen, entsteht ein Kreditrisiko gegenüber dem Kontrahenten aufgrund der ausstehenden Lieferung der zusätzlichen Sicherheit. Normalerweise wird die zusätzliche Sicherheit am nächsten Geschäftstag nach dem Tag, an dem die Sicherheit gefordert wird, geliefert.

Ein Fonds kann von einem Kontrahenten auch ein Sicherungsgut für ein OTC-Derivategeschäft erhalten, um das Risiko des Fonds gegenüber dem Kontrahenten unter die von der Zentralbank festgelegten Grenzen zu senken. Die Zentralbank fordert solche Sicherheiten von den Kontrahenten der im Freiverkehr gehandelten Derivate auch zur täglichen Neubewertung der Papiere und ein ähnliches Kreditrisiko entsteht, wenn der Wert des Sicherungsgutes aufgrund von Marktveränderungen fällt und noch keine zusätzlichen Sicherheiten geliefert wurden.

Ein Fonds kann im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts oder eines Pensionsgeschäfts oder von einem an einem OTC-Derivat beteiligten Kontrahenten erhaltene Barsicherheiten unter Einhaltung der Zentralbank-Bestimmungen in Anteile qualifizierender Geldmarktfonds investieren, sofern der jeweilige Geldmarktfonds entweder direkt vom Anlageverwalter oder im Auftrag des Anlageverwalters von einer Gesellschaft verwaltet wird, mit der der Anlageverwalter über eine gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung verbunden ist. Auf solche Anlagen fällt eventuell ein proportionaler Anteil der Managementgebühren des jeweiligen qualifizierenden Geldmarktfonds an, wobei diese zusätzlich zu den vom jeweiligen Fonds erhobenen jährlichen Anlageverwaltungsgebühren anfallen. Der qualifizierende Geldmarktfonds darf keine Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmegebühr erheben.

Zu den mit dem Recht eines Kontrahenten zur Nutzung von Sicherheiten verbundenen Risiken gehört unter anderem das Risiko, dass diese Vermögenswerte bei der Ausübung dieses Nutzungsrechts nicht mehr dem jeweiligen Fonds gehören und dass der Fonds nur einen vertraglichen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat. Im Falle der Insolvenz eines Kontrahenten ist der Fonds ein ungesicherter Gläubiger und er erhält seine Vermögenswerte eventuell nicht von dem Kontrahenten zurück. Allgemein können Vermögenswerte, die einem Nutzungsrecht eines Kontrahenten unterliegen, Teil einer komplexen Transaktionskette sein, bezüglich derer der Fonds oder seine Beauftragten keinen Einblick und keine Kontrolle haben.

Börsengehandelte Derivate

Ein Fonds ist eventuell verpflichtet, in Verbindung mit für den jeweiligen Fonds abgeschlossenen Futures und Optionen Margeneinschüsse und Optionsprämien an Broker zu zahlen. Während börsengehandelte Kontrakte in der Regel von der jeweiligen Börse garantiert werden, kann der jeweilige Fonds dennoch dem Risiko des Betrugs oder der Insolvenz des Brokers ausgesetzt sein, über den die Transaktion ausgeführt wird. Der jeweilige Fonds wird versuchen, dieses Risiko zu minimieren, indem er nur über erstklassige Firmen handelt, die anhand von Faktoren wie ihren Kreditratings, ihrer aufsichtsrechtlichen und Marktkapitalisierung, ihres aufsichtsrechtlichen Status und ihres Herkunftslandes und/oder dem ihres Mutterkonzerns bestimmt werden.

Währungsrisiko

Devisengeschäfte, Währungsrisiko und Währungsengagement

Die Investitionen eines Fonds können in verschiedenen Währungen denominated sein. Alle Fonds bewerten ihre Investitionen jedoch in der jeweiligen Basiswährung. Potenzielle Anleger, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten überwiegend in anderen Währungen als der Basiswährung des jeweiligen Fonds denominated sind, sollten das potenzielle Verlustrisiko aus Wertschwankungen zwischen der Anlagewährung und diesen anderen Währungen berücksichtigen. Eine Änderung des Wertes dieser Währungen gegenüber der Basiswährung führt zu einer entsprechenden Änderung des Werts in der Basiswährung der in diesen Währungen denominateden Vermögenswerte des jeweiligen Fonds. Devisenkurse werden von Angebot und Nachfrage auf Devisenmärkten bestimmt. Angebot und Nachfrage hängen wiederum von der internationalen Zahlungsbilanz und sonstigen wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen, politischer Intervention, Spekulation und sonstigen Faktoren ab. Devisenkurse können von der Politik oder von Interventionen auf den Devisenmärkten beeinflusst werden und es kann vorkommen, dass manche Währungen von ihren oder anderen Regierungen gegenüber dem Pfund Sterling positiv unterstützt werden. Politische Änderungen einschließlich der Einstellung von Maßnahmen zur Stützung der Währung können zu abrupten Veränderungen der Bewertung dieser Währungen

führen. Der Manager oder sein Beauftragter kann abhängig vom Anlageziel des Fonds versuchen, dieses Wechselkursrisiko über den Einsatz von Derivaten zu mindern. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Minderung erfolgreich sein wird.

Wechselkursrisiko

Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeiträume erheblich schwanken, was neben anderen Faktoren zur Folge hat, dass der Nettoinventarwert eines Fonds ebenfalls schwankt. Sofern ein erheblicher Teil des Gesamtvermögens eines Fonds auf die Währungen bestimmter Länder lautet, ist der Fonds anfälliger gegenüber dem Risiko ungünstiger wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen in diesen Ländern.

Risiko in Verbindung mit der Basiswährung/Nennwährung von Anteilsklassen

Anteilsklassen eines Fonds können auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten und Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Nennwährung der Klasse können in der Basiswährung ausgedrückt zu einem Wertrückgang der Beteiligung des Anlegers führen, selbst wenn die Klasse abgesichert ist. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Minderung erfolgreich sein wird. Wenn die Klasse nicht abgesichert ist, erfolgt bei der Zeichnung, dem Rückkauf, dem Umtausch und bei Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu den jeweils vorherrschenden Wechselkursen.

Es wird nicht beabsichtigt, auf der Ebene der Anteilsklassen innerhalb eines Fonds in erheblichem Umfang Derivategeschäfte zu tätigen, außer für die Zwecke der Währungsabsicherung. Diese Währungsabsicherungsaktivität kann jede Anteilsklasse dem Risiko eines Übergreifens aussetzen, da eventuell nicht (vertraglich oder auf sonstige Weise) sichergestellt werden kann, dass der Rückgriff eines Kontrahenten bei solchen Arrangements auf das Vermögen der jeweiligen Anteilsklasse begrenzt ist. Obwohl die Kosten, Gewinne und Verluste der Währungsabsicherungsgeschäfte ausschließlich der jeweiligen Anteilsklasse zugerechnet werden, sind die Anleger dennoch dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Anteilsklasse getätigte Währungsabsicherungsgeschäfte eine andere Anteilsklasse beeinträchtigen könnten, insbesondere wenn diese Währungsabsicherungsgeschäfte (gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“)) erfordern, dass der Fonds Sicherheiten stellt (d. h. Einschuss- oder Schwankungsmargen). Alle derartigen Sicherheiten werden von einem Fonds und auf Risiko des Fonds gestellt (und nicht von der Anteilsklasse und auf Risiko der Anteilsklasse, da die Anteilsklasse keinem separaten Teil des Fondsvermögens entspricht), wodurch die Anleger in anderen Anteilsklassen einem Teil dieses Risikos ausgesetzt werden.

Aufgrund der mangelnden Vermögenstrennung zwischen Anteilsklassen gehen die zur Währungsabsicherung einer bestimmten Anteilsklasse verwendeten Derivate in den gemeinsamen Vermögenspool ein. Dies setzt alle Anleger des Fonds einem möglichen Kontrahenten- und Betriebsrisiko aus. Dies könnte zu einem Risiko eines Übergreifens auf andere Anteilsklassen führen, von denen manche eventuell nicht währungsgesichert sind. Es werden zwar jegliche Maßnahmen zur Reduzierung dieses Risikos eines Übergreifens ergriffen, dieses kann jedoch nicht vollständig ausgeschaltet werden, d. h. durch den Ausfall eines Kontrahenten eines Derivats oder dadurch, dass die Verluste in Bezug auf anteilsklassenspezifische Vermögenswerte den Wert der jeweiligen Anteilsklasse überschreiten.

Soweit ein Fonds eine Strategie verfolgt, die Rendite einer bestimmten Anteilsklasse gegenüber einem anderen Devisenkurs als der Basiswährung des jeweiligen Fonds abzusichern, kann dies dazu führen, dass die Anteilsinhaber dieser Klasse in erheblich geringerem Umfang davon profitieren, wenn die Währung, gegenüber der die Absicherung erfolgt, gegenüber der Basiswährung des Fonds fällt.

Ein Fonds kann Devisengeschäfte abschließen und/oder Derivate einsetzen, um einen Schutz vor Schwankungen des relativen Werts seiner Portfoliopositionen aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen den Handels- und Abrechnungstagen bestimmter Wertpapiergeschäfte oder voraussichtlicher Wertpapiergeschäfte aufzubauen. Diese Transaktionen sind zwar darauf ausgelegt, das Verlustrisiko aufgrund eines Wertrückgangs der abgesicherten Währung zu minimieren, sie begrenzen jedoch auch die potenziellen Gewinne, die realisiert werden könnten, falls der Wert der abgesicherten Währung steigt. Die Beträge der jeweiligen Kontrakte können im Allgemeinen nicht genau auf den Wert der betroffenen Wertpapiere abgestimmt werden, da sich der zukünftige Wert dieser Wertpapiere aufgrund von Marktschwankungen des Wertes dieser Wertpapiere zwischen dem Datum, zu dem die jeweiligen Kontrakte abgeschlossen werden, und dem Datum ihrer Fälligkeit ändern wird. Die erfolgreiche Umsetzung einer Absicherungsstrategie, die genau dem Profil der Investitionen eines Fonds entspricht, kann nicht zugesichert werden. Es ist eventuell nicht möglich, eine Absicherung gegen allgemein erwartete Wechselkursschwankungen zu einem Preis vorzunehmen, der ausreicht, um die Vermögenswerte vor dem erwarteten Wertrückgang der Portfoliopositionen aufgrund dieser Schwankungen zu schützen. Die Performance eines Fonds kann stark von Devisenkursfluktuationen abhängen,

da die von einem Fonds gehaltenen Währungspositionen eventuell nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

Darlehen

Die spezifische zur Besicherung eines Kredits verwendete Sicherheit kann im Wert zurückgehen oder illiquide werden, was den Wert des Kredits beeinträchtigen würde. Viele Kredite werden außerdem nicht aktiv gehandelt. Dies kann die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, den vollständigen Wert zu realisieren, wenn solche Anlagen liquidiert werden müssen.

Kreditbeteiligungsrisiko

Beim Kauf von Kreditbeteiligungen erwirbt ein Fonds nur gegenüber dem Verkäufer vertragliche Rechte, nicht gegenüber dem Kreditnehmer. Einem Fonds geschuldete Zahlungen werden nur geleistet, sofern der Verkäufer diese vom Kreditnehmer erhält. Somit übernimmt ein Fonds das Kreditrisiko des Verkäufers und des Kreditnehmers sowie das aller zwischengeschalteten Parteien. Die Liquidität von Abtretungen und Beteiligungen ist eingeschränkt und es wird davon ausgegangen, dass diese Wertpapiere nur an eine eingeschränkte Zahl von institutionellen Anlegern verkauft werden können.

Einige Darlehen können Merkmale für eine verzögerte Inanspruchnahme aufweisen, bei denen der vorgeschossene Betrag, obwohl die Verbindlichkeit vor der Anlage generiert wird, in Stufen in Anspruch genommen und zurückgezahlt und/oder neu in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus können einige Darlehen Merkmale eines revolvingenden Kredits aufweisen, bei denen der vorgeschossene Betrag, obwohl die Verbindlichkeit vor der Anlage generiert wird, vollständig in Anspruch genommen wird oder in Stufen in Anspruch genommen, zurückgezahlt und während der Laufzeit des Darlehens erneut in Anspruch genommen wird. In jedem Fall ist der Fonds verpflichtet, diese Beträge in jeder einzelnen Stufe bereitzustellen, und zwar bis zur vollen Höhe der vertraglichen Verpflichtung des Fonds für den Zeitraum, in dem der Fonds Teilnehmer der Darlehensfazilität bleibt.

Festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere werden von Zinssatz- und Inflationstrends besonders stark beeinflusst. Wenn die Zinssätze steigen, können die Kapitalwerte sinken und umgekehrt. Der tatsächliche Wert des Kapitals wird durch Inflation erodiert. Darüber hinaus sind Unternehmen eventuell nicht in der Lage, die vereinbarten Rückzahlungen auf von ihnen ausgegebenen Anleihen zu leisten.

Allgemeine wirtschaftliche und Marktbedingungen

Der Erfolg der Aktivitäten eines Fonds wird von allgemeinen wirtschaftlichen und Marktbedingungen wie z. B. Zinssätzen, Verfügbarkeit von Kredit, Inflationsraten, wirtschaftlicher Unsicherheit, Gesetzesänderungen, Handelsbeschränkungen, Devisenbeschränkungen und der nationalen sowie internationalen politischen Lage beeinflusst. Diese Faktoren können die Höhe und die Volatilität von Wertpapierpreisen und die Liquidität der Anlagen des Fonds beeinflussen. Volatilität oder Illiquidität könnten die Rentabilität des Fonds beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.

Schwellenmarktrisiko

Ein Fonds kann direkt oder indirekt in Wertpapiere von in Schwellenländern ansässigen Unternehmen oder von den Regierungen solcher Länder investieren. Die Anlage in Wertpapiere dieser Länder und Unternehmen ist mit bestimmten Erwägungen verbunden, die gewöhnlich nicht mit der Anlage in Wertpapiere von Industrieländern oder von in Industrieländern ansässigen Unternehmen verbunden sind, darunter politische und wirtschaftliche Erwägungen wie dem höheren Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und allgemeiner sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität; der geringe Umfangs der Wertpapiermärkte in diesen Ländern und das niedrige Handelsvolumen, was zu einem potenziellen Mangel an Liquidität und zu Preisvolatilität führt;

Wechselkursschwankungen und mit Währungsumrechnungen verbundene Kosten; bestimmte staatliche Politiken, die die Anlagemöglichkeiten eines Fonds einschränken können, und Probleme, die in Verbindung mit der Abwicklung und Glättstellung von Transaktionen entstehen können. Darüber hinaus sind die in manchen dieser Länder vorherrschenden Rechnungslegungs- und Finanzberichterstattungsstandards nicht mit den in weiter entwickelten Ländern geltenden Standards gleichwertig und folglich stehen den Anlegern von in diesen Ländern ansässigen Gesellschaften weniger Informationen zur Verfügung als Anlegern von in weiter entwickelten Ländern ansässigen Gesellschaften. Die Wertpapiermärkte sind in Schwellenländern außerdem allgemein weniger stark reguliert als in den weiter entwickelten Ländern. Die Platzierung von Wertpapieren bei Depotbanken in Schwellenländern kann ebenfalls erhebliche Risiken mit sich bringen.

Mit der Anlage in russische Wertpapiere verbundene spezielle Risiken

Die Anlage in russische Wertpapiere stellt zwar bei keinem der Fonds den Hauptanlageschwerpunkt dar, sondern es handelt sich vielmehr um einen Sektor im Anlageermessen bestimmter Fonds, die Fonds können jedoch einen Teil ihres Vermögens in Wertpapiere von in Russland ansässigen Emittenten investieren. Zusätzlich zu den vorstehend im Abschnitt „Wertpapiere aus Schwellenmärkten“ dargelegten Risiken können Anlagen in Wertpapiere russischer Emittenten mit einem besonders hohen Maß an Risiko und besonderen Erwägungen verbunden sein, die typischerweise nicht mit der Anlage in weiter entwickelten Märkten verbunden sind, die überwiegend auf die anhaltende politische und wirtschaftliche Instabilität und die langsame Entwicklung der Marktwirtschaft des Landes zurückzuführen sind. Anlagen in russische Wertpapiere sollten als hoch spekulativ angesehen werden. Zu diesen Risiken und besonderen Erwägungen gehören unter anderem: (a) Verzögerungen bei der Glättstellung von Portfoliotransaktionen und das aus dem russischen Anteilseintragungs- und Verwahrsystem resultierende Verlustrisiko; (b) die Verbreitung von Korruption, Insidergeschäften und Verbrechen im russischen Wirtschaftssystem; (c) Schwierigkeiten bei der Ermittlung genauer Marktbewertungen zahlreicher russischer Wertpapiere teilweise aufgrund des begrenzten Umfangs öffentlich zugänglicher Informationen; (d) die allgemeine Finanzlage russischer Unternehmen, bei denen eine besonders hohe konzerninterne Verschuldung bestehen kann; (e) das Risiko, dass das russische Steuersystem nicht reformiert wird, um inkohärente, rückwirkende und/oder übermäßige Besteuerung zu verhindern, oder alternativ dazu das Risiko, dass ein reformiertes Steuersystem zur inkohärenten und unberechenbaren Durchsetzung der neuen Steuerregeln führt; (f) das Risiko, dass die Regierung Russlands oder andere exekutive oder legislative Stellen entscheiden, die seit der Auflösung der Sowjetunion eingeführten Wirtschaftsreformprogramme nicht mehr zu unterstützen; (g) der Mangel an in Russland geltenden Corporate-Governance-Bestimmungen im Allgemeinen, und (h) der Mangel an Anlegerschutzbestimmungen.

Russische Wertpapiere werden in Form von Bucheinträgen begeben, wobei das Eigentum in einem von der Registerstelle des Emittenten geführten Anteilsverzeichnis aufgezeichnet wird. Übertragungen erfolgen durch Eintragungen in den Büchern von Registerstellen. Übertragungsempfänger von Anteilen haben keine Eigentumsrechte an Anteilen, bis ihr Name im Verzeichnis der Anteilshaber des Emittenten aufgeführt ist. Das Recht und die Praxis in Bezug auf die Eintragung von Beteiligungen sind in Russland nicht gut entwickelt und es kann vorkommen, dass Anteile verspätet oder gar nicht eingetragen werden. Wie andere Schwellenmärkte verfügt auch Russland über keine zentrale Quelle für die Bereitstellung oder Veröffentlichung von Informationen über Kapitalmaßnahmen von Unternehmen. Die Verwahrstelle kann daher die Vollständigkeit oder Rechtzeitigkeit der Verbreitung von Meldungen über Kapitalmaßnahmen von Unternehmen nicht garantieren.

Stock Connect-Risiken

Ein Fonds kann über die Shanghai- und Shenzhen Stock Connect-Programme handeln.

Bei den Shanghai-Hong Kong Stock Connect- und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programmen handelt es sich um Wertpapierhandels- und Clearing-Programme, die von Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), The Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“), der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurden. Sie zielen darauf ab, einen gemeinsamen Aktienmarktzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu schaffen. Die SSE, die SZSE und die SEHK ermöglichen Anlegern den Handel mit zulässigen an den anderen Märkten notierten Aktien über lokale Wertpapierfirmen oder Broker („Stock Connect-Wertpapiere“, wobei diese Programme im Folgenden als „Stock Connect“ bezeichnet werden). Stock Connect umfasst einen „Northbound Trading Link“ (für die Anlage in Aktien aus der Volksrepublik China („VRC“)) und einen „Southbound Trading Link“ (für die Anlage in Aktien aus Hongkong). Im Rahmen des Northbound Trading Link können Anleger über ihre Broker in Hongkong und das von der SEHK eingerichtete Wertpapierhandelsunternehmen Orders zum Handel mit zulässigen an der SSE und der SZSE notierten Aktien platzieren, indem sie Aufträge an die SSE und SZSE weiterleiten.

Die Stock Connect-Programme unterliegen Kontingentsbeschränkungen. Insbesondere werden neue Kauforders zurückgewiesen, wenn der verbleibende Saldo des Northbound-Tageskontingents auf null zurückgeht oder wenn das Northbound-Tageskontingent bei der Markteröffnung überschritten wird (es ist den Anlegern jedoch gestattet, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Restkontingent zu verkaufen). Daher können Kontingentsbeschränkungen die Fähigkeit des Fonds zur zeitnahen Anlage in chinesische A-Aktien über Stock Connect beschränken, und der Fonds ist eventuell nicht in der Lage, seine Anlagestrategien effektiv zu verfolgen. Es ist vorgesehen, dass die SEHK, die SSE und die SZSE sich das Recht vorbehalten, den Handel im Northbound- und/oder Southbound-Trading auszusetzen, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Vor einer Aussetzung würde die Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsbehörde eingeholt. Bei einer Aussetzung im Northbound-Trading über Stock Connect wird die Fähigkeit des Fonds zum Zugang zum Markt der VRC beeinträchtigt. Die „Konnektivität“ des Stock Connect-Programms erfordert die Weiterleitung von Orders über die Grenze hinweg. Es ist nicht gewährleistet, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an Änderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Wenn die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel auf beiden Märkten über das Programm gestört werden. Die Fähigkeit des Fonds zum Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien (und somit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) könnte beeinträchtigt werden.

Die Bestimmungen in der VRC sehen vor, dass ein Anleger Aktien nur dann verkaufen darf, wenn sich ausreichend Aktien auf dem Konto befinden. Andernfalls wird die betreffende Verkaufsoffer von der SSE oder SZSE abgelehnt. Die SEHK prüft Verkaufsoffer ihrer Teilnehmer (d. h. der Aktienmakler) in Bezug auf chinesische A-Aktien vor dem Handel, um sicherzustellen, dass keine Leerverkäufe erfolgen. Wenn der Fonds bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien verkaufen will, muss er diese chinesischen A-Aktien auf die jeweiligen Konten seiner Broker übertragen, bevor der Markt am Tag des Verkaufs öffnet. Wenn er diese Frist nicht einhält, kann er diese Anteile nicht verkaufen. Aufgrund dieser Anforderung kann der Fonds seine Bestände an chinesischen A-Aktien eventuell nicht zügig veräußern.

HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der Stock Connect-Wertpapiere, die von Anlegern aus Hongkong und ausländischen Anlegern über die Stock Connect-Programme erworben wurden. Ausländische Anleger wie der Fonds, die über die Stock Connect-Programme investieren und die Stock Connect-Wertpapiere über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und können ihre Rechte daher über den Nominee ausüben. Stock Connect-Wertpapiere sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber verwahrt. Die physische Hinterlegung und Entnahme von Stock Connect-Wertpapieren ist dem Fonds derzeit nicht möglich. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger wie der Fonds können Stock Connect-Wertpapiere nur über ihre Broker/Depotbanken halten. Ihr Eigentum an diesen geht aus den eigenen Aufzeichnungen ihrer Broker/Depotbanken wie z. B. den Kundenauszügen hervor.

Wenn die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies zu einem Fehlschlagen der Abwicklung oder zu einem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren und/oder Geldern in Verbindung mit diesen führen und der Fonds und seine Anleger können infolgedessen Verluste erleiden. Weder der Fonds noch der Manager sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Da die HKSCC nur ein Nominee-Inhaber und nicht der wirtschaftliche Eigentümer von Stock Connect-Wertpapieren ist, sollten die Anleger in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand von Liquidationsverfahren in Hongkong wird, beachten, dass Stock Connect-Wertpapiere selbst gemäß den in Festlandchina geltenden Gesetzen nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht.

Die Stock Connect-Programme sind relativ neu und unterliegen Bestimmungen von Aufsichtsbehörden und Durchführungsvorschriften der Börsen in der VRC und in Hongkong. Darüber hinaus können die Aufsichtsbehörden gelegentlich neue Bestimmungen in Verbindung mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen der Stock Connect-Programme erlassen. Es ist anzumerken, dass die Bestimmungen noch nicht auf die Probe gestellt wurden und keine Gewissheit in Bezug auf ihre Anwendung besteht. Darüber hinaus können sich die derzeitigen Bestimmungen ändern. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Stock Connect-Programme nicht eingestellt werden. Der Fonds, der über Stock Connect auf den Märkten der VRC investieren kann, kann durch solche Änderungen beeinträchtigt werden.

Kontaminationsrisiko

Die Gesellschaft ist eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit separater Haftung zwischen den Fonds. Daher kann gemäß irischem Recht jegliche einem bestimmten Fonds zurechenbare Verbindlichkeit nur aus dem Vermögen dieses Fonds beglichen werden, und die Vermögenswerte anderer Fonds können nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeit dieses Fonds verwendet werden. Darüber hinaus enthalten sämtliche von der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge von Rechts wegen eine implizite Bedingung, dass der Vertragspartner keinen Zugriff auf Vermögenswerte sonstiger Fonds als des Fonds hat, für den der Vertrag abgeschlossen wurde. Diese Bestimmungen sind für Gläubiger und im Falle einer Insolvenz verbindlich, sie verhindern jedoch nicht die Anwendung von Rechtsvorschriften, die Verwendung der Vermögenswerte eines Fonds zur Begleichung einiger oder aller Verbindlichkeiten eines anderen Fonds aufgrund von Betrug oder Irreführung vorschreiben würden. Darüber hinaus sind diese Bestimmungen zwar bei irischen Gerichten verbindlich, die der primäre Gerichtsstand für Klagen zur Durchsetzung von Schulden gegen die Gesellschaft wären, diese Bestimmungen wurden jedoch in anderen Rechtsordnungen noch nicht auf die Probe gestellt, und es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass ein Gläubiger in einer Rechtsordnung, die den Grundsatz der separaten Haftung zwischen Fonds nicht anerkennt, versucht, Vermögenswerte eines Fonds zur Erfüllung einer Verbindlichkeit zu pfänden, die in Bezug auf einen anderen Fonds geschuldet wird.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von definitiven oder Eventualverbindlichkeiten eines Fonds der Gesellschaft.

Volatilität

Die Fonds werden in Instrumente investieren, die äußerst volatil sein können. Wenn die Anlagen eines Fonds erheblich volatil sind als erwartet, kann dies zu starken und plötzlichen Schwankungen des Nettoinventarwerts und sehr erheblichen Verlusten führen.

Mit Hochzinspapieren/Wertpapieren ohne Investmentqualität verbundenes Risiko

Wertpapiere mit niedrigeren Ratings bieten gewöhnlich höhere Renditen als Wertpapiere mit höheren Ratings, um einen Ausgleich für die geringere Bonität und das mit diesen Wertpapieren verbundene höhere Ausfallrisiko zu bieten. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating reagieren in der Regel stärker auf kurzfristige Veränderungen im Unternehmen und am Markt als Wertpapiere mit einem besseren Rating, die vorwiegend auf Schwankungen im allgemeinen Zinsniveau reagieren. Während eines Konjunkturabschwungs oder einer längeren Periode steigender Zinsen können stark verschuldete Emittenten hochrentierlicher Wertpapiere finanziell unter Druck stehen und verfügen möglicherweise nicht über ausreichende Einkünfte, um ihren Zinsverpflichtungen nachzukommen. In Wertpapieren mit einem niedrigeren Rating investieren weniger Anleger, und es kann schwieriger sein, solche Wertpapiere zum optimalen Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen.

Anlageverwaltungsrisiko

Die Anlageperformance der einzelnen Fonds hängt erheblich von den Diensten bestimmter Schlüsselmitarbeiter des Unter-Anlageverwalters ab. Im Falle des Todes, der Berufsunfähigkeit oder des Ausscheidens einer dieser Personen kann die Performance des jeweiligen Fonds beeinträchtigt werden.

Anlagenkonzentration

Ein Fonds kann vorbehaltlich der im Prospekt beschriebenen Beschränkungen zu bestimmten Zeitpunkten relativ wenige Anlagen und/oder erhebliche Beträge in Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten halten. Dem betreffenden Fonds könnten erhebliche Verluste entstehen, falls er eine große Position an einer bestimmten Anlage hält, die an Wert verliert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird, einschließlich des Zahlungsverzugs des Emittenten. Sofern ein Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt erhebliche Beträge in Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten hält, sollten Anleger beachten, dass eine Zeichnung von Anteilen des Fonds zu diesem Zeitpunkt nicht dasselbe wie eine Einlage bei einer Bank oder einer sonstigen Einrichtung ist, die Einlagen entgegen nimmt, dass der Wert der Anteile nicht versichert oder garantiert wird und dass dieser entsprechend der Performance der zugrunde liegenden Anlagen schwanken wird.

Performancegebühr

Die Performancegebühr wird für jeden Fonds der Gesellschaft für jeden einzelnen am Ende des Leistungszeitraums in Umlauf befindlichen Anteil berechnet, und die gesamte für eine bestimmte Anteilsklasse zu zahlende Gebühr ist die Summe aller dieser einzelnen Berechnungen in Bezug auf diese Anteilsklasse. Obwohl Anstrengungen unternommen wurden, durch die Berechnungsmethode für die Performancegebühr mögliche Ungleichbehandlungen zwischen Anteilsinhabern zu vermeiden, kann es trotzdem vorkommen, dass ein

Anteilshaber eine Performancegebühr zahlen muss, für die er keine Leistung erhalten hat.

Eine positive Wertentwicklung kann sowohl durch Marktbewegungen als auch durch ein aktives Portfoliomanagement verursacht werden. Dies kann zu Umständen führen, unter denen ein Teil der Performancegebühr auf der Grundlage von Marktbewegungen gezahlt wird.

LIBOR-Einstellungsrisiko

Ab Ende 2021 werden die Referenzbanken nicht mehr durch die FCA dazu verpflichtet, Zinssätze zur Berechnung des LIBOR zu übermitteln, und daher lässt es sich nicht vorhersagen, ob und in welchem Umfang sie ab diesem Datum weiterhin Meldungen vornehmen werden und ob der LIBOR auf seiner derzeitigen Basis fortgeführt wird. Falls der LIBOR eingestellt wird oder auf sonstige Weise nicht verfügbar ist, muss der Zinssatz von Schuldsinstrumenten, die auf den LIBOR Bezug nehmen, auf der Grundlage maßgeblicher Ersatzregelungen bestimmt werden. Dies kann unter bestimmten Umständen davon abhängig sein, dass Referenzbanken Quotierungen für den LIBOR bereitstellen, was eventuell nicht geschieht, oder es muss ein auf dem letzten verfügbaren LIBOR-Satz basierender fester Zinssatz angewendet werden. Wenn solche Ersatzregelungen geändert werden müssen, um dieser Einstellung Rechnung zu tragen, und in Bezug auf die Festlegung eines alternativen Zinssatzmaßstabs Ungewissheit besteht, kann darüber hinaus nicht zugesichert werden, dass derartige Änderungen oder alternative Zinssätze das zukünftige Zinssatzrisiko angemessen mindern werden. Somit könnten solche Änderungen negative Auswirkungen auf die maßgeblichen Zinssätze von Schuldsinstrumenten, die auf den LIBOR Bezug nehmen, sowie auf deren Wert und Liquidität haben, und dies kann wiederum die Wertentwicklung eines Fonds, den Nettoinventarwert, die Erträge eines Fonds und die Renditen der Anteilshaber beeinträchtigen.

Gewinnbeteiligung

Performancegebühren können für den Anlageverwalter einen Anreiz bieten, für einen Fonds riskantere Investitionen zu tätigen, als wenn keine von der Leistung des Fonds abhängigen Vergütungen gezahlt würden.

Mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundene Risiken

Ein Fonds kann vorbehaltlich der Regulations Pensionsgeschäfte abschließen. Bei einem Ausfall der anderen an einem Pensionsgeschäft beteiligten Partei könnte dem Fonds ein Verlust entstehen, sofern die Erlöse aus dem Verkauf der zugrundeliegenden Wertpapiere und sonstigen vom Fonds in Verbindung mit dem nicht erfüllten Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer sind als der Rückkaufpreis. Darüber hinaus könnten dem Fonds im Fall von Konkurs- oder ähnlichen Verfahren der anderen an dem Pensionsgeschäft beteiligten Partei, oder sofern diese die Wertpapiere nicht vereinbarungsgemäß zurückkauft, Verluste entstehen, einschließlich des Verlustes von Zinsen auf die Wertpapiere oder ihres Kapitalbetrags und der mit der Verzögerung und Durchsetzung des Pensionsgeschäfts verbundenen Kosten. Ein Konkursgericht kann entscheiden, dass die Wertpapiere nicht dem Fonds gehören, und es kann anordnen, dass die Wertpapiere zur Begleichung der Schulden des Verkäufers verkauft werden.

Besteuerungsrisiko

Siehe dazu Teil 8 – „Besteuerung“, wo die potenziellen steuerlichen Implikationen für Anteilshaber dargelegt sind.

Rechtliche, steuerliche und regulatorische Risiken

Während der Laufzeit der Fonds kann sich die rechtliche, steuerliche und aufsichtsrechtliche Lage so ändern, dass die Fähigkeit der Fonds, ihre Anlageziele zu verfolgen, beeinträchtigt wird.

Operative Risiken (einschließlich von Cyber-Sicherheit und Identitätsdiebstahl)

Eine Anlage in einen Fonds kann wie bei jedem Fonds mit operativen Risiken aufgrund von Faktoren wie Bearbeitungsfehlern, menschlichem Versagen, unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen oder externen Prozessen, System- und Technologieversagen, Personalwechsel, Unterwanderung durch unbefugte Personen und von Dienstleistern wie dem Anlageverwalter, dem Unteranlageverwalter oder der Verwaltungsstelle verursachten Fehlern verbunden sein. Die Gesellschaft bemüht sich zwar, derartige Ereignisse durch Kontrollen und Überwachung zu minimieren, es können jedoch trotzdem Fehler auftreten, die einem Fonds Verluste

verursachen könnten.

Der Anlageverwalter, der Untereinlageverwalter, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle (und ihre jeweiligen Gruppen) unterhalten jeweils Informationstechnologiesysteme. Diese Systeme könnten jedoch wie alle anderen Systeme auch Cybersicherheitsattacken oder ähnlichen Bedrohungen ausgesetzt sein, die zu Datensicherheitsverstößen, Diebstahl, einer Störung der Leistungen des Anlageverwalters, des Untereinlageverwalters, der Verwaltungsstelle und/oder der Verwahrstelle oder der Fähigkeit zur Veräußerung von Positionen sowie zur Offenlegung oder Korruption sensibler und vertraulicher Informationen führen würden. Unbeschadet des Vorliegens von Richtlinien und Verfahren zur Aufdeckung und Verhinderung derartiger Verstöße und zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit dieser Informationen sowie des Vorliegens von Geschäftskontinuitäts- und Notfallplänen zur Bewältigung derartiger Verstöße oder Störungen bei der Gesellschaft und ihren Beauftragten können derartige Sicherheitsverstöße möglicherweise zum Verlust von Vermögenswerten führen und sie könnten die Gesellschaft erheblichen finanziellen und/oder rechtlichen Risiken aussetzen.

Risiko der Volcker-Regel

Die US-Aufsichtsbehörden haben die „Volcker-Regel“ verabschiedet, die Finanzorganisationen wie The Bank of New York Mellon Corporation und ihren verbundenen Unternehmen („BNY Mellon“) eine Anzahl von Beschränkungen auferlegt, aber auch verschiedene Ausnahmen zulässt.

Nach der Volcker-Regel sind „Foreign Public Funds“ ausgenommen, wie Fonds, die bestimmte Kriterien erfüllen, einschließlich, im Fall jedes einzelnen Fonds, dass das Eigentum an Beteiligungen am Fonds vorwiegend an andere Personen verkauft wird als an BNY Mellon und ihre Verwaltungsratsmitglieder und Mitarbeiter (die Aufsichtsbehörden erwarten, dass mindestens 85 % des Fonds von Nicht-US-Personen gehalten werden, die weder mit BNY Mellon verbunden noch Mitglieder des Aufsichtsrats oder Mitarbeiter von BNY Mellon sind). Soweit BNY Mellon Startkapital zu einem Fonds beisteuert, unternimmt der Fonds Schritte, um genügend Anlagen durch Dritte aufzubringen und/oder um die Startkapitalanlagen entsprechend zu verringern, damit – grundsätzlich innerhalb von drei Jahren ab Errichtung des Fonds – weniger als 15 % des Fonds auf BNY Mellon entfallen.

Sollte es erforderlich sein, dass BNY Mellon ihre Startkapitalanlagen teilweise oder ganz veräußert, bedeutet das, dass Portfolio-Beteiligungen verkauft werden müssen, um Barmittel zu generieren. Mit solchen Verkäufen sind folgende Risiken verbunden: Es kann sein, dass BNY Mellon ursprünglich einen größeren Prozentsatz des Fonds besitzt, und dass vorgeschriebene Reduzierungen den Portfolioumschlag erhöhen mit damit zusammenhängenden höheren Makler- und Umwandlungskosten und –ausgaben und steuerlichen Konsequenzen. Nähere Angaben zu den Anlagen von BNY Mellon im Fonds sind auf Anfrage erhältlich.

Dodd-Frank-Risiko

Der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (**DFA**) wurde vom US-Kongress im Juli 2010 verabschiedet. Er erfordert, dass Finanzaufsichtsbehörden zahlreiche Bestimmungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften des DFA vorschlagen und verabschieden müssen. Mit der Verabschiedung des DFA wurden und werden weiterhin umfangreiche Regelungen und aufsichtsrechtliche Änderungen vorgenommen, die sich auf private Fondsmanager, die von ihnen verwalteten Fonds und die Finanzbranche als Ganzes auswirken und dies auch weiterhin tun werden. Im Rahmen des DFA hat die U.S. Securities and Exchange Commission zusätzliche Registrierungs-, Berichts- und Aufzeichnungsverpflichtungen vorgeschrieben, die die Kosten der rechtlichen, betrieblichen und Compliance-Verpflichtungen des Managers, des Anlageverwalters, des Untereinlageverwalters und der Gesellschaft sowie den Zeitaufwand für sonstige Aktivitäten als die Anlageverwaltung erhöhen können. Bis die US-Aufsichtsbehörden alle Anforderungen des DFA umsetzen, ist nicht bekannt, wie belastend diese Anforderungen sein werden. Der DFA wirkt sich auf ein breites Spektrum von Marktteilnehmern aus, mit denen die Gesellschaft Geschäfte tätigen kann, einschließlich von Geschäftsbanken, Investmentbanken, sonstigen Finanzinstituten als Banken, Hypothekemaklern, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften und Brokern/Händlern. Aufsichtsrechtliche Änderungen, die sich auf andere Marktteilnehmer auswirken, werden wahrscheinlich die Art und Weise ändern, auf die der Manager, der Anlageverwalter oder der Untereinlageverwalter Geschäfte mit seinen Kontrahenten tätigt. Es wird eventuell mehrere Jahre dauern, bis die Auswirkungen des DFA auf die Finanzbranche als Ganzes vollständig verstanden werden, und daher kann diese anhaltende Ungewissheit die Märkte volatiler machen, und es kann für den Anlageverwalter und den Untereinlageverwalter schwieriger sein, die Anlagestrategie der Gesellschaft und ihrer Fonds umzusetzen. Darüber hinaus hat die derzeitige US-Regierung angedeutet, dass Teile des DFA verzögert, geändert oder abgeschafft werden könnten, und es wurden Gesetzesvorlagen entworfen, die zahlreiche Änderungen am DFA vornehmen würden. Daher besteht erhebliche Ungewissheit in Bezug auf das aufsichtsrechtliche Umfeld für die Finanzbranche in den USA.

Auswirkungen von EU-Verbriefungsbestimmungen

Es wird damit gerechnet, dass die von einem Fonds gehaltenen Instrumente vorbehaltlich bestimmter Ausnahme- und Übergangsregelungen Verbriefungspositionen im Sinne der Verbriefungsverordnung darstellen könnten. In solchen Fällen wird der Fonds für die Zwecke der Verbriefungsverordnung als „institutioneller Anleger“ angesehen und unterliegt als solcher unmittelbar den in der Verbriefungsverordnung dargelegten Verpflichtungen in Bezug auf die maßgeblichen Verbriefungspositionen, die er hält oder halten will. Die Verbriefungsverordnung enthält insbesondere Vorschriften zur Harmonisierung und Ersetzung der Risikselbstbehalt- und Due Diligence-Anforderungen (einschließlich der entsprechenden Leitlinien über technische Standards), die für den Fonds in Bezug auf von ihm gehaltene Verbriefungspositionen maßgeblich sind.

Es bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die vor dem 1. Januar 2019 für Verbriefungen galten, und den Bestimmungen, die nunmehr gemäß der Verbriefungsverordnung gelten.

Die Verbriefungsverordnung stellt Anforderungen an den Fonds, der in eine in der EU regulierte Verbriefung investieren will, denen zufolge er unter anderem (i) nachweisen können muss, dass dieser Anleger eine Due-Diligence-Prüfung in Bezug auf verschiedene Angelegenheiten einschließlich der Risikomerkmale der jeweiligen Verbriefung und ihrer zugrundeliegenden Engagements vorgenommen hat, (ii) überprüfen muss, dass der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Darlehensgeber in Bezug auf die jeweilige Verbriefung dem Anleger ausdrücklich dargelegt hat, dass er durchgehend ein substanzielles wirtschaftliches Nettoengagement in Höhe von mindestens 5 Prozent in Bezug auf bestimmte spezifische Kreditrisikotranchen oder Anlagenengagements behalten wird, (iii) gegebenenfalls bestimmte Angelegenheiten in Bezug auf die Vergabe von Darlehen überprüfen muss, die die zugrundeliegenden Engagements des Originators oder ursprünglichen Darlehensgebers begründen, und (iv) überprüfen muss, dass der Originator, der Sponsor oder die Verbriefungszweckgesellschaft dem Anleger gegebenenfalls bestimmte Informationen im Einklang mit den darin vorgesehenen Transparenzanforderungen übermittelt hat. Ein institutioneller Anleger unterliegt außerdem verschiedenen Anforderungen gemäß der Verbriefungsverordnung in Bezug auf Verfahren und sonstige Angelegenheiten in Verbindung mit der Überwachung einer solchen Investition.

Wenn eine oder mehrere der vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt werden, können gegenüber (i) dem Fonds oder (ii) in Bezug auf die zugrundeliegenden Instrumente, die der Verbriefungsverordnung unterliegen, dem Originator, Sponsor, Darlehensgeber bzw. der Verbriefungszweckgesellschaft verschiedene administrative Sanktionen oder Abhilfemaßnahmen verfügt werden, die in diesem Fall von den an der Transaktion beteiligten Parteien an die zugrundeliegenden Instrumente zu zahlen oder zu erstatten sein können, sofern diese Sanktionen oder Maßnahmen dieser an der Transaktion beteiligten Partei in Form von Geldstrafen auferlegt werden.

Die Regeln zur Festlegung von Sanktionen werden von den einzelnen Mitgliedstaaten des EWR im Einklang mit dem in der Verbriefungsverordnung dargelegten Rahmen aufgestellt. Dieser Rahmen lässt unter anderem strafrechtliche Sanktionen zu und regelt maximale Bußgelder in Höhe von mindestens 5.000.000 EUR (oder dem Gegenwert) oder von bis zu 10 Prozent des gesamten jährlichen Nettoumsatzes oder (selbst wenn dies über die anderen angegebenen Obergrenzen hinausgeht) von mindestens dem doppelten Betrag des mit dem Verstoß erzielten Vorteils.

Zum Datum dieses Prospekts werden die technischen Standards, die voraussichtlich detailliertere Leitlinien zur Anwendung der Bestimmungen der Verbriefungsverordnung auf die Transaktion bieten werden, noch ausgearbeitet. Ohne dass das Vorgenannte dadurch eingeschränkt würde, sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass derzeit nur in eingeschränktem Umfang verbindliche Leitlinien zur Erfüllung der Anforderungen der Verbriefungsverordnung vorliegen. Einzelne Aspekte der Anforderungen und was erforderlich sein wird, um den nationalen Aufsichtsbehörden die Konformität nachzuweisen, sind weiterhin unklar, insbesondere in Bezug auf Artikel 7 der Verbriefungsverordnung. Anleger sollten sich daher zusätzlich zu allen sonstigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die in Bezug auf ihre Anlage in den Fonds für sie maßgeblich sind, mit diesen Anforderungen (und allen entsprechenden Umsetzungsvorschriften ihrer Aufsichtsbehörden) vertraut machen, soweit sie für sie gelten.

Die Auferlegung von Sanktionen oder Abhilfemaßnahmen gegenüber dem Fonds (oder indirekt aufgrund der an der Transaktion beteiligten Parteien in Bezug auf die zugrundeliegenden Instrumente) kann die im Rahmen des Instruments zahlbaren Beträge unmittelbar beeinträchtigen.

Die Verbriefungsverordnung und jegliche sonstige Änderungen der Rechtsvorschriften, der Interpretation oder

Anwendung von Bestimmungen oder Änderungen der aufsichtsrechtlichen Kapitalbehandlung der Instrumente kann die aufsichtsrechtliche Position des Fonds beeinträchtigen und darüber hinaus negative Auswirkungen auf den Preis und die Liquidität der Instrumente auf dem Sekundärmarkt haben. Ohne dass das Vorgenannte dadurch eingeschränkt würde, kann nicht zugesichert werden, dass sich die Anforderungen der Verbriefungsverordnung oder ihre Interpretation oder Anwendung nicht (aufgrund der legislativen Vorschläge der Europäischen Kommission oder auf sonstige Weise) ändern werden, und wenn eine solche Änderung erfolgt, ist nicht klar, ob sich diese Änderung auf die aufsichtsrechtliche Position aktueller oder zukünftiger Anleger in die Instrumente auswirken würde, insbesondere da Aspekte der Anforderungen oder im Hinblick darauf, was erforderlich ist oder sein wird, um den nationalen Aufsichtsbehörden die Konformität nachzuweisen, weiterhin unklar sind.

Zeichnungs-/Rücknahmekonto

Die Gesellschaft führt für alle Fonds ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto. Die Gelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gelten als Teil des Vermögens der jeweiligen Fonds und genießen nicht den Schutz der Investor Money Regulations. Die Anleger sind einem Risiko ausgesetzt, wenn Gelder von der Gesellschaft zu einem Zeitpunkt für einen Fonds auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto geführt werden, zu dem dieser Fonds (oder ein anderer Fonds der Gesellschaft) zahlungsunfähig wird. In Bezug auf jegliche Forderung eines Anlegers in Bezug auf Gelder, die auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto geführt werden, gilt der Anleger als ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft.

FATCA

Die USA und Irland haben eine zwischenstaatliche Vereinbarung zur Umsetzung des FATCA (die „zwischenstaatliche Vereinbarung“) abgeschlossen. Im Rahmen der zwischenstaatlichen Vereinbarung wird von einer Struktur, die als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, „FFI“) eingestuft und als in Irland ansässig behandelt wird, erwartet, dass sie den Revenue Commissioners bestimmte Informationen in Bezug auf ihre „Kontoinhaber“ (d. h. Anteilsinhaber) meldet. Die zwischenstaatliche Vereinbarung regelt die automatische Meldung und den Austausch von Informationen zwischen den Revenue Commissioners und dem IRS in Bezug auf Konten, die von US-Personen bei irischen FFIs gehalten werden sowie den wechselseitigen Austausch von Informationen in Bezug auf von in Irland ansässigen Personen gehaltene US-amerikanische Finanzkonten. Sofern die Gesellschaft die Anforderungen der zwischenstaatlichen Vereinbarung und des irischen Rechts erfüllt, sollte sie in Bezug auf von ihr erhaltene Zahlungen keiner FATCA-Quellensteuer unterliegen und braucht von Zahlungen, die sie leistet, keine Quellensteuern abzuziehen.

Die Gesellschaft wird zwar versuchen, sämtliche ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu verhindern, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Zur Erfüllung ihrer FATCA-Verpflichtungen benötigt die Gesellschaft bestimmte Informationen von den Anlegern in Bezug auf ihren FATCA-Status. Wenn die Gesellschaft aufgrund der FATCA-Bestimmungen einer Quellensteuer unterworfen wird, kann der Wert der von allen Anteilsinhabern gehaltenen Anteile erheblich beeinträchtigt werden.

Alle interessierten Anleger/Anteilsinhaber sollten ihre eigenen Steuerberater zu den möglichen Auswirkungen der FATCA-Bestimmungen auf eine Anlage in der Gesellschaft konsultieren.

CRS

Irland hat den CRS über Section 891F des TCA und die Verabschiedung der Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 (die „CRS Regulations“) umgesetzt.

Der CRS, der in Irland seit dem 1. Januar 2016 gilt, ist eine globale Initiative der OECD zum Austausch von Steuerinformationen, die darauf abzielt, einen koordinierten Ansatz in Bezug auf die Offenlegung der von Privatpersonen und Organisationen erzielten Erträge anzulegen.

Die Gesellschaft ist ein meldendes Finanzinstitut für die Zwecke des CRS und muss die irischen CRS-Verpflichtungen erfüllen. Zur Erfüllung ihrer CRS-Verpflichtungen wird die Gesellschaft ihre Anleger auffordern, bestimmte Angaben zu ihrem Steuersitz zu machen, und sie kann in manchen Fällen Angaben in Bezug auf den Steuersitz der wirtschaftlichen Eigentümer des Anlegers anfordern. Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft bestellte Person wird die erforderlichen Informationen bis 30. Juni in dem auf das Festsetzungsjahr, für das eine Meldung fällig ist, folgenden Jahr an die Revenue Commissioners melden. Die Revenue Commissioners geben die maßgeblichen Informationen an die zuständigen Steuerbehörden in den

beteiligten Ländern weiter.

Allen potenziellen Anlegern / Anteilshabern wird geraten, sich bei ihren jeweiligen Steuerberatern über die möglichen Auswirkungen des CRS auf eine Anlage in der Gesellschaft zu informieren.

UK Banking Act 2009

Der UK Banking Act 2009 regelt die besonderen Befugnisse und Mechanismen, die der Bank of England, dem britischen Finanzministerium und der Financial Conduct Authority (zusammen die Behörden) zur Verfügung gestellt werden, um mit Banken umzugehen, die die Mindestbedingungen gemäß dem UK Financial Services and Markets Act 2000 für die Ausübung regulierter Aktivitäten nicht erfüllen oder wahrscheinlich nicht erfüllen werden. Wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, können die Behörden: (i) Aktien oder Vermögen einer Bank an einen kommerziellen Käufer übertragen; (ii) das Vermögen einer Bank an eine Brückengesellschaft übertragen, die vollständig im Eigentum der Bank of England steht; oder (iii) Aktien einer Bank an einen Nominee des Finanzministeriums übertragen. Im Rahmen des Banking Act 2009 können die Behörden die Übertragung von Vermögen einer Bank anordnen, ohne dass Anforderungen in Bezug auf die Zustimmung zu der Übertragung oder vertragliche oder sonstige Übertragungsbeschränkungen beachtet werden müssen.

Wenn die Gesellschaft für einen Fonds Vereinbarungen, insbesondere Zinsswaps oder Beteiligungen mit einer betroffenen Bank abgeschlossen hat, können die Rechte der Gesellschaft im Rahmen von übertragenem Vermögen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus können die Behörden die Änderung oder Einstellung des Treuhandverhältnisses anordnen, wenn Vermögen übertragen wird, das die betroffene Bank treuhänderisch für den Fonds hält.

Verwahrisiko

Wenn ein Fonds in Vermögenswerte investiert, bei denen es sich um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können („**verwahrte Vermögenswerte**“), ist die Verwahrstelle verpflichtet, sämtliche Verwahrfunktionen auszuüben, und sie haftet für jeglichen Verlust derartiger verwahrter Vermögenswerte, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen entgegengesetzten Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Im Falle eines derartigen Verlustes (und in Ermangelung des Nachweises, dass der Verlust durch ein derartiges externes Ereignis verursacht wurde) ist die Verwahrstelle verpflichtet, unverzüglich mit den verlorenen Vermögenswerten identische Vermögenswerte zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag an den Fonds zu zahlen.

Wenn ein Fonds in Vermögenswerte investiert, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können („**nicht verwahrte Vermögenswerte**“), ist die Verwahrstelle nur verpflichtet, das Eigentum des Fonds an diesen Vermögenswerten zu prüfen und Aufzeichnungen über die Vermögenswerte zu führen, bei denen die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass sie dem Fonds gehören. Im Falle des Verlustes derartiger Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle nur, sofern der Verlust dadurch entstanden ist, dass sie ihre Verpflichtungen gemäß dem Verwahrstellenvertrag fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

Da es wahrscheinlich ist, dass die Fonds jeweils in verwahrte Vermögenswerte und nicht verwahrte Vermögenswerte investieren können, ist zu beachten, dass sich die Verwahrfunktionen der Verwahrstelle in Bezug auf die jeweiligen Kategorien von Vermögenswerten und die für diese Funktionen geltende Standards für die Haftung der Verwahrstelle erheblich unterscheiden.

Die Fonds genießen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle für die Verwahrung verwahrter Vermögenswerte ein hohes Maß an Schutz. Der Schutz für nicht verwahrte Vermögenswerte ist jedoch erheblich geringer. Daher ist das Risiko, dass ein eventueller Verlust derartiger Vermögenswerte nicht ausgeglichen werden kann, umso höher, je größer der in nicht verwahrte Vermögenswerte investierte Anteil eines Fonds ist. Es wird zwar auf Einzelfallbasis bestimmt werden, ob eine bestimmte Anlage des Fonds ein verwahrter Vermögenswert oder ein nicht verwahrter Vermögenswert ist, es ist jedoch allgemein zu beachten, dass von einem Fonds außerbörslich gehandelte Derivate nicht verwahrte Vermögenswerte darstellen. Ein Fonds kann eventuell gelegentlich auch in sonstige Arten von Vermögenswerten investieren, die ähnlich behandelt werden würden. In Anbetracht des Haftungsrahmens für Verwahrstellen gemäß OGAW V setzen diese nicht verwahrten Vermögenswerte den Fonds aus der Verwahrungsperspektive betrachtet einem höheren Risiko aus als verwahrte Vermögenswerte wie öffentlich gehandelte Aktien und Anleihen.

Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert des Vermögens eines Fonds kann von Unwägbarkeiten wie z. B. internationalen politischen Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Änderungen der Besteuerung, Einschränkungen

ausländischer Investitionen und der Devisenrückführung, Wechselkursschwankungen und sonstigen Entwicklungen der Rechtsvorschriften und Bestimmungen in Ländern beeinflusst werden, in denen Anlagen getätigt werden. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Anlegerschutz in bestimmten Ländern, in denen Anlagen erfolgen können, aufgrund der rechtlichen Infrastruktur und der Grundsätze bezüglich Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen nicht im selben Maße ausgeprägt ist oder Informationen an die Anleger in diesen Ländern nicht im selben Umfang weitergegeben werden, wie dies üblicherweise an größeren Aktienmärkten der Fall ist.

Änderungen im britischen politischen Umfeld

Die Fonds können möglichen Risiken in Verbindung mit dem Referendum über die weitere EU-Mitgliedschaft Großbritanniens ausgesetzt sein, das am 23. Juni 2016 stattfand und bei dem die Bevölkerung für einen Austritt aus der EU stimmte. Dieses Votum zum Austritt könnte gegebenenfalls das aufsichtsrechtliche Regime, dem der Anlageverwalter und der Untereinlageverwalter derzeit in Großbritannien unterliegt, erheblich beeinträchtigen, insbesondere in Bezug auf die Regulierung von Finanzdienstleistungen und Besteuerung. Darüber hinaus kann das Votum zum Austritt aus der EU zu erheblicher Volatilität auf den Devisenmärkten und einer anhaltenden Schwäche des britischen Pfundes gegenüber dem US-Dollar, dem Euro und sonstigen Währungen führen, wodurch die Fonds erheblich beeinträchtigt werden könnten. Das Votum Großbritanniens zum Austritt aus der EU löst eventuell einen längeren Zeitraum von Ungewissheit aus, während Großbritannien versucht, die Austrittsbedingungen auszuhandeln. Es könnte außerdem einige oder alle der übrigen 27 Mitglieder der EU destabilisieren (wobei der Anlageberater und/oder Untereinlageverwalter in manchen dieser Länder tätig ist) und/oder die Eurozone. Der Wert bestimmter Anlagen eines Fonds sowie seine Fähigkeit zum Abschluss von Transaktionen, zur Bewertung oder Realisierung bestimmter seiner Anlagen oder zur sonstigen Umsetzung seiner Anlagepolitik könnten beeinträchtigt werden. Dies kann unter anderem auf eine erhöhte Ungewissheit und Volatilität in Großbritannien, der EU und anderen Finanzmärkten, schwankende Anlagenwerte, Wechselkursschwankungen, eine erhöhte Illiquidität von Anlagen, die in Großbritannien, der EU oder andernorts gelegen sind, gehandelt werden oder notiert sind, Änderungen der Bereitschaft oder Fähigkeit finanzieller oder sonstiger Kontrahenten zum Abschluss von Transaktionen oder des Preises und der Konditionen, zu denen sie zu Transaktionen bereit sind, und/oder auf Änderungen der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Regimes zurückzuführen sein, denen die Gesellschaft, der Anlageverwalter, der Untereinlageverwalter und/oder bestimmte Vermögenswerte eines Fonds unterliegen oder unterliegen können.

Risikofaktoren - nicht vollständig

Die in diesem Prospekt beschriebenen Risiken stellen keine erschöpfende Beschreibung aller Risiken dar. Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass eine Anlage in der Gesellschaft oder einem Fonds gelegentlich mit außergewöhnlichen Risiken verbunden sein kann.

Zusätzliche Risikofaktoren für einzelne Fonds sind (sofern vorhanden) in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen dargelegt. Anleger sollten vor der Investition professionellen Rat einholen.

Am Kauf von Anteilen interessierte Personen sollten sich über

- (a) die in ihren Ländern geltenden rechtlichen Voraussetzungen für den Kauf von Anteilen,
- (b) eventuell geltende Devisenbeschränkungen und
- (c) die Konsequenzen des Kaufs und der Rücknahme von Anteilen in Bezug auf die Ertragsteuer und sonstige Steuern informieren.

TEIL 10 – ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Gründung und Anteilskapital

Die Gesellschaft wurde am 5. Dezember 2006 in Irland gemäß dem Act als offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und mit separater Haftung zwischen den einzelnen Fonds gegründet und unter der Nummer 431087 eingetragen.

Das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft beläuft sich auf zwei Zeichneranteile zu 1 Euro je Anteil und 1.000.000.000.000 nennwertlose Anteile, die zunächst als nicht klassifizierte Anteile festgelegt werden.

Die nicht klassifizierten Anteile der Gesellschaft stehen zur Ausgabe als Anteile zur Verfügung. Der Ausgabepreis ist bei der Annahme in voller Höhe zu zahlen. Mit den Anteilen an der Gesellschaft sind keine Vorkaufsrechte verbunden.

Memorandum und Satzung der Gesellschaft

Artikel 2 des Memorandums sieht vor, dass der einzige Zweck der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage in übertragbaren Wertpapieren und/oder sonstigen liquiden Finanzanlagen des von der Öffentlichkeit aufgenommenen Kapitals nach dem Grundsatz der Risikoverteilung entsprechend der Rechtsvorschriften besteht.

Die Satzung enthält die folgenden Bestimmungen:

- (i) **Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Zuteilung von Anteilen.** Der Verwaltungsrat ist allgemein und bedingungslos zur Ausübung aller Befugnisse der Gesellschaft bezüglich der Zuteilung maßgeblicher Wertpapiere einschließlich von Bruchteilen ermächtigt, bis zu der Summe des autorisierten und noch nicht ausgegebenen Anteilskapitals der Gesellschaft.
- (ii) **Änderung von Rechten.** Die mit einer Klasse verbundenen Rechte können mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von fünfundsiebzig Prozent aller in dieser Klasse ausgegebenen Anteile oder über einen Sonderbeschluss auf einer getrennten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse geändert oder aufgehoben werden, wobei eine solche Änderung oder Aufhebung während des Fortbestehens oder während oder in Vorbereitung der Liquidation der Gesellschaft erfolgen kann. Jede solche getrennte Hauptversammlung mit Ausnahme von vertagten Versammlungen ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der fraglichen Klasse halten oder vertreten; bei vertagten Versammlungen muss zur Beschlussfähigkeit mindestens eine Person anwesend sein, die Anteile der fraglichen Klasse hält, oder deren bevollmächtigter Vertreter.
- (iii) **Stimmrechte.** Vorbehaltlich der Aberkennung des Stimmrechts im Falle der Nichtbeachtung einer Aufforderung zur Angabe des wirtschaftlichen Eigentums von Anteilen und vorbehaltlich aller zurzeit mit einer Klasse oder Klassen von Anteilen verbundenen Rechte oder Einschränkungen hat jeder Anteilsinhaber, der Anteile hält und persönlich oder durch einen Vertreter anwesend ist, bei Abstimmungen durch Handzeichen auf Hauptversammlungen und Versammlungen der einzelnen Klassen eine Stimme, und bei einer namentlichen Abstimmung hat jeder anwesende oder vertretene Anteilsinhaber für jeden von ihm gehaltenen Anteil eine Stimme.
- (iv) **Änderung des Anteilskapitals.** Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch einfachen Beschluss das Anteilskapital um den in diesem Beschluss genannten Betrag bzw. die darin genannte Anzahl erhöhen. Die Gesellschaft kann außerdem durch ordentlichen Beschluss ihr Anteilskapital konsolidieren und in Anteile mit größeren Beträgen aufteilen, ihre Anteile in Anteile mit kleineren Beträgen oder Werten unterteilen oder Anteile stornieren, die zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht übernommen wurden und zu deren Übernahme sich keine Person verpflichtet hat, und sie kann den Betrag ihres genehmigten Anteilskapitals um den Betrag der auf diese Weise stornierten Anteile reduzieren oder die Währung einzelner Anteilsklassen ändern.
- (v) **Wirtschaftliche Interessen der Mitglieder des Verwaltungsrats.** Unter der Maßgabe, dass Art und Umfang seiner Interessen wie unten dargelegt offenzulegen sind, ist es keinem Verwaltungsratsmitglied oder geplanten Verwaltungsratsmitglied aufgrund seiner Position oder aufgrund des dadurch begründeten Treuhandverhältnisses untersagt, Verträge mit der Gesellschaft zu schließen, und solche durch oder für eine andere Gesellschaft, an der ein Verwaltungsratsmitglied irgendein Interesse hat, abgeschlossenen Verträge oder Vereinbarungen sind nicht zu vermeiden und kein

Verwaltungsratsmitglied, das einen entsprechenden Vertrag abschließt bzw. ein entsprechendes Interesse hat, braucht der Gesellschaft gegenüber über die aufgrund dieses Vertrages oder dieser Vereinbarung erzielten Gewinne Rechenschaft abzulegen.

Ein Verwaltungsratsmitglied muss die Art seines Interesses bei der Sitzung des Verwaltungsrats erklären, bei der die Frage des Abschlusses des Vertrags oder der Vereinbarung zum ersten Mal besprochen wird, oder wenn das Verwaltungsratsmitglied zum Zeitpunkt dieser Sitzung noch kein Interesse an dem geplanten Vertrag oder der Vereinbarung hatte, bei der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats, nachdem dieses Interesse begründet wurde.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf bei einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats nicht mit über Beschlüsse abstimmen, die Angelegenheiten betreffen, an denen dieses Mitglied ein erhebliches direktes oder indirektes Interesse (mit Ausnahme von aufgrund seines Interesses an Anteilen oder Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren oder auf sonstige Weise an oder durch die Gesellschaft entstandenen Interessen) oder eine Pflicht hat, das/die mit den Interessen der Gesellschaft kollidiert oder kollidieren könnte. Ein Verwaltungsratsmitglied darf bei Beschlüssen in Bezug auf seine Bestellung (oder die Vereinbarung der Bedingungen der Bestellung) in ein Amt oder eine gewinnträchtige Position bei der Gesellschaft nicht mit abstimmen (oder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden).

Ein Verwaltungsratsmitglied hat das Recht (sofern keine sonstigen erheblichen Interessen vorliegen, wie nachstehend unter „Wirtschaftliche Interessen der Mitglieder des Verwaltungsrats“ angegeben), bei sämtlichen Beschlüssen in Bezug auf die folgenden Angelegenheiten seine Stimme abzugeben und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt zu werden, insbesondere:

- (a) das Gewähren einer Sicherheit, Garantie oder Freistellung an das Mitglied in Bezug auf von ihm an die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften verliehene Gelder oder in Bezug auf von ihm auf Aufforderung oder zu Gunsten der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften eingegangene Verpflichtungen;
- (b) das Gewähren einer Sicherheit, Garantie oder Freistellung an einen Dritten in Bezug auf eine Schuld oder Verpflichtung der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften, für die das Mitglied vollständig oder teilweise die Verantwortung übernommen hat, unabhängig davon, ob das Mitglied dies alleine oder gemeinsam mit anderen im Rahmen einer Garantie oder einer Freistellung oder durch Gewähren einer Sicherheit getan hat;
- (c) Vorlagen in Bezug auf das Anbieten von Anteilen oder Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften oder durch diese zur Zeichnung, zum Kauf oder Austausch, wenn das Mitglied an diesem Angebot ein Interesse als Beteiligter an der Ausgabe oder Weiterplatzierung hat oder haben wird;
- (d) Vorlagen in Bezug auf sonstige Gesellschaften, an denen das Mitglied ein direktes oder indirektes Interesse hat, ob als Führungskraft, Anteilshaber oder auf irgendeine sonstige Weise.

Die Gesellschaft kann die oben genannten Bestimmungen durch einfachen Beschluss aussetzen oder in beliebigem Umfang lockern oder Transaktionen genehmigen, die aufgrund eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen nicht ordnungsgemäß autorisiert waren.

- (vi) **Ermächtigung zur Kreditaufnahme.** Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften kann der Verwaltungsrat sämtliche Vollmachten der Gesellschaft ausüben, um Gelder zu leihen oder zu beschaffen und ihren Betrieb, ihre Sachanlagen und ihr Anlagevermögen (bestehende und künftige) wie auch ausstehende Kapitaleinlagen oder Teile derselben belasten, sofern sich alle derartigen Aufnahmen von Fremdkapital innerhalb der von der Zentralbank vorgegebenen Grenzen bewegen.
- (vii) **Ausschüsse.** Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise an Ausschüsse delegieren, unabhängig davon, ob sich diese aus Verwaltungsratsmitgliedern zusammensetzen. Eine derartige Delegierung kann zu beliebigen vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen erfolgen, wobei diese neben ihren oder ausschließlich ihrer eigenen Befugnisse gelten und widerrufen werden können. Vorbehaltlich dieser Bedingungen unterliegt das Vorgehen eines aus zwei oder mehr Mitgliedern

bestehenden Ausschusses den Bestimmungen der Satzung, die das Vorgehen von Verwaltungsratsmitgliedern regulieren, soweit diese angewendet werden können.

- (viii) **Ausscheiden von Mitgliedern des Verwaltungsrats.** Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nicht verpflichtet, durch Rotation oder bei Erreichen eines bestimmten Alters auszuschcheiden.
- (ix) **Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats.** Sofern die Gesellschaft nicht bei einer Hauptversammlung etwas anderes festgelegt hat, wird die übliche Vergütung der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit per Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt. Jedes Verwaltungsratsmitglied, das eine geschäftsführende Position innehat (einschließlich, für diese Zwecke, der Position des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden) oder das in einem Ausschuss sitzt oder anderweitig Leistungen erbringt, die nach Ansicht des Verwaltungsrates über die üblichen Pflichten eines Verwaltungsratsmitglieds hinausgehen, kann eine vom Verwaltungsrat festgelegte besondere Vergütung in Form eines Gehalts, einer Provision oder auf sonstige Weise erhalten. Den Verwaltungsratsmitgliedern können sämtliche Reise- und Hotelkosten sowie sonstigen Spesen ersetzt werden, die ihnen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates oder von Ausschüssen, die vom Verwaltungsrat gegründet wurden, oder an Hauptversammlungen oder getrennten Versammlungen von Anteilshabern einzelner Klassen der Gesellschaft oder auf sonstige Weise im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind.
- (x) **Übertragung von Anteilen.** Vorbehaltlich der oben dargelegten Bestimmungen können die Anteile jedes Anteilshabers in einer üblichen oder geläufigen schriftlichen Form oder in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Eintragung der Übertragung eines Anteils an eine US-Person oder an eine Person, die durch das Halten von Anteilen gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung eines Landes oder einer Aufsichtsbehörde verstoßen würde, sowie einer Übertragung an eine minderjährige oder nicht zurechnungsfähige Person oder von einer solchen verweigern. Er kann die Eintragung ebenfalls verweigern, wenn eine solche Übertragung zu einem aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder administrativen Nachteil für den jeweiligen Fonds oder für die Gesamtheit seiner Anteilshaber führen könnte. Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Übertragungsdokuments verweigern, wenn es sich nicht ausschließlich auf eine Anteilsklasse bezieht, zu Gunsten von höchstens vier Übertragungsempfängern erstellt ist und am eingetragenen Sitz oder einem sonstigen vom Verwaltungsrat benannten Ort hinterlegt wird.
- (xi) **Recht auf Rücknahme.** Die Anteilshaber haben das Recht, die Gesellschaft zur Rücknahme ihrer Anteile gemäß den Bestimmungen der Satzung aufzufordern.
- (xii) **Dividenden.** Die Satzung gestattet dem Verwaltungsrat, für jede Klasse von Anteilen die Dividenden festzulegen, die dem Verwaltungsrat angesichts der Gewinne des jeweiligen Fonds angebracht erscheinen. Der Verwaltungsrat kann sämtliche gegenüber den Inhabern der Anteile fälligen Dividenden gänzlich oder teilweise durch Ausschüttung von Vermögenswerten des betreffenden Fonds und insbesondere von Anlagen, auf die der betreffende Fonds ein Anrecht hat, befriedigen. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Erklärung eingefordert werden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Fonds.
- (xiii) **Fonds.** Der Verwaltungsrat muss für jeden von der Gesellschaft zu gegebener Zeit aufgelegten Fonds ein separates Anlagenportfolio einrichten, für das die folgenden Bestimmungen gelten:
 - (a) die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen der einzelnen Klassen des Fonds sind dem zu diesem Zweck eingerichteten Fonds anzurechnen, und die Anlagen und Verbindlichkeiten sowie die diesem zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben sind diesem Fonds gemäß den Bestimmungen der Satzung anzurechnen;
 - (b) werden Vermögenswerte in einem Fonds aus anderen Vermögenswerten erzielt (Bargeld oder andere), so sind diese erzielten Vermögenswerte in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft jenem Fonds zuzuordnen, aus dem sie erzielt wurden, und bei jeder Neubewertung dieser Vermögenswerte sind Wertzuwachs oder -minderung dem jeweiligen Fonds zuzuordnen;
 - (c) sollte die Gesellschaft über Vermögenswerte verfügen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden können, hat der Verwaltungsrat diese Vermögenswerte mit Zustimmung der Verwahrstelle nach freiem Ermessen auf einer ihm gerecht erscheinenden Basis einem oder mehreren Fonds zuzuteilen, und der Verwaltungsrat ist befugt, diese Basis mit Zustimmung der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit in Bezug auf zuvor

zugewiesene Vermögenswerte zu revidieren;

- (d) jeder Fonds ist mit den Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten, Gebühren oder Rücklagen der Gesellschaft, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen oder diesem zuzuordnen sind, zu belasten, und sämtliche Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten, Gebühren oder Rücklagen der Gesellschaft, die keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden können, sind vom Verwaltungsrat mit Genehmigung der Verwahrstelle auf jene Weise und auf jener Grundlage zuzuordnen und zu belasten, die die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem absolut eigenen Ermessen für fair und gerecht halten, und der Verwaltungsrat ist befugt, diese Basis, einschließlich einer Neuordnung dieser Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten, Gebühren und Rücklagen, wo die Umstände dies zulassen mit Genehmigung der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit zu revidieren;
- (e) sollte ein einem Fonds zurechenbarer Vermögenswert zur Begleichung einer Verbindlichkeit verwendet werden, die nicht diesem Fonds zurechenbar ist, finden die Bestimmungen von Paragraph 1406 des Act Anwendung.

(xiv) **Austausch von Fonds**

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung hat ein Anteilsinhaber, der an einem Handelstag Anteile einer Fondsklasse hält, das Recht, alle oder einen Teil dieser Anteile von Zeit zu Zeit gegen Anteile einer anderen Klasse einzutauschen (wobei es sich dabei entweder um eine bestehende Klasse oder um eine Klasse handeln kann, die der Verwaltungsrat mit Wirkung ab diesem Handelstag beschlossen hat).

(xv) **Auflösung eines Fonds**

- (a) Jeder Fonds kann vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle aufgelöst werden, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:
 - (i) wenn der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt geringer als ein vom Verwaltungsrat für diesen Fonds festgelegter Betrag ist; oder
 - (ii) wenn ein Fonds seine Zulassung oder sonstige offizielle Anerkennung verliert; oder
 - (iii) wenn ein Gesetz verabschiedet wird, durch das der Fortbestand des jeweiligen Fonds rechtswidrig oder nach Ansicht des Verwaltungsrats impraktikabel wird oder nicht zu empfehlen ist; oder
 - (iv) wenn sich erhebliche Aspekte der geschäftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Lage in Bezug auf einen Fonds ändern und dies nach Ansicht des Verwaltungsrats erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen der Fonds hätte; oder
 - (v) wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds liegt.
- (b) Der Verwaltungsrat hat die Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds über dessen Auflösung zu informieren und im Rahmen dieser Mitteilung das Datum festzulegen, zu dem diese Auflösung wirksam wird. Der Verwaltungsrat kann die Frist zwischen der Zustellung der Kündigungsmittteilung und diesem Datum nach seinem absolut eigenen Ermessen bestimmen.
- (c) Mit Wirkung ab dem Datum, zu dem ein Fonds aufgelöst wird, oder im Fall von nachstehendem Punkt (i) ab einem sonstigen vom Verwaltungsrat bestimmten Datum:
 - (i) dürfen von der Gesellschaft keine Anteile des jeweiligen Fonds ausgegeben oder verkauft werden;
 - (ii) hat der Unter-Anlageverwalter auf Anweisung des Verwaltungsrats alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anlagen des jeweiligen Fonds zu realisieren (wobei diese Realisierung auf eine Weise und innerhalb einer Frist nach der Auflösung des jeweiligen Fonds durchzuführen und abzuschließen ist, die dem Verwaltungsrat ratsam erscheinen);
 - (iii) hat die Verwahrstelle auf Anweisung des Verwaltungsrats von Zeit zu Zeit den gesamten zur Ausschüttung verfügbaren Nettobarerlös aus der Realisierung des jeweiligen Fonds

anteilig gemäß ihren jeweiligen Beteiligungen am jeweiligen Fonds an die Anteilshaber zu verteilen, wobei die Verwahrstelle nicht verpflichtet ist (außer im Falle der abschließenden Ausschüttung), Gelder auszuschütten, die sich zum jeweiligen Zeitpunkt in ihren Händen befinden und die nicht ausreichen, um für jeden Anteil des jeweiligen Fonds 1 britisches Pfund oder den Gegenwert in der jeweiligen Währung zu zahlen. Die Verwahrstelle hat außerdem das Recht, von sämtlichen in ihren Händen befindlichen Geldern des jeweiligen Fonds sämtliche der Verwahrstelle oder dem Verwaltungsrat in Verbindung mit oder aufgrund der Auflösung des jeweiligen Fonds entstandenen oder von ihr oder diesen übernommenen Kosten, Gebühren, Auslagen, Ansprüchen und Forderungen in voller Höhe einzubehalten und aus den auf diese Weise einbehaltenen Geldern für diese Kosten, Gebühren, Auslagen, Ansprüche und Forderungen entschädigt und von solchen schadlos gehalten zu werden; und

- (iv) sind alle oben genannten Ausschüttungen so vorzunehmen, wie der Verwaltungsrat dies nach seinem absolut eigenen Ermessen bestimmt, sie dürfen jedoch nur gegen Vorlage der Zertifikate oder Optionsscheine in Bezug auf die Anteile des jeweiligen Fonds erfolgen, für den eine solche Ausschüttung erfolgt, sofern solche ausgegeben wurden, und auf Stellung eines Antrags auf Zahlung an die Verwahrstelle in einer von der Verwahrstelle nach freiem Ermessen bestimmten Form. Nicht eingeforderte Erlöse oder sonstige von der Verwahrstelle gehaltene Barmittel können nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Datum, an dem diese fällig waren, beim Gericht hinterlegt werden, vorbehaltlich des Rechts der Verwahrstelle, sämtliche Aufwendungen davon abzuziehen, die ihr eventuell bei der Vornahme dieser Zahlung entstehen.
- (d) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Umstrukturierung und/oder Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Fonds zu vom Verwaltungsrat verabschiedeten Konditionen vorzuschlagen und umzusetzen, wobei insbesondere die folgenden Bedingungen gelten:
 - (i) dass die vorherige Zustimmung der Zentralbank eingeholt wurde; und
 - (ii) dass die Einzelheiten des Umstrukturierungs- und/oder Zusammenlegungsplans in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form an die Anteilshaber des bzw. der jeweiligen Fonds verteilt wurden und dass die Anteilshaber des bzw. der jeweiligen Fonds den besagten Plan in einem außerordentlichen Beschluss verabschiedet haben.

Der maßgebliche Umstrukturierungs- und/oder Zusammenlegungsplan ist wirksam, sobald diese Bedingungen erfüllt sind, oder zu einem im Plan vorgesehenen oder vom Verwaltungsrat bestimmten späteren Zeitpunkt, wobei die Bedingungen eines solchen Plans für alle Anteilshaber verbindlich sind und der Verwaltungsrat alle Vollmachten hat und verpflichtet ist, alles zu dessen Umsetzung Notwendige zu tun.

- (xvi) **Liquidation.** Die Satzung enthält die folgenden Bestimmungen:
 - (a) Wenn die Gesellschaft liquidiert werden soll, hat der Liquidator die Anlagen der einzelnen Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen des Act so und in der Reihenfolge zum Begleichen der Ansprüche von Gläubigern in Bezug auf diesen Fonds zu verwenden, wie ihm dies angemessen erscheint.
 - (b) Die zur Ausschüttung an die Anteilshaber verfügbaren Vermögenswerte sind wie folgt zu verteilen. Zuerst ist der Teil der Anlagen eines Fonds, der einer einzelnen Anteilsklasse zuzuordnen ist, proportional zum Anteil der von jedem einzelnen Anteilshaber gehaltenen Anteile an der Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsklasse zu Beginn der Liquidation an die Anteilshaber der jeweiligen Klasse auszuschütten, und danach ist ein eventuell verbleibender Saldo, der keiner einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden kann, für die Zahlung von Beträgen bis zur Höhe des darauf eingezahlten Nennbetrags an die Inhaber der Zeichneranteile zu verteilen, und der danach verbleibende Rest wird anteilig zwischen den Anteilsklassen auf der Basis des Nettoinventarwerts der einzelnen Anteilsklassen zu Beginn der Liquidation aufgeteilt, und der auf diese Weise einer Anteilsklasse zugeteilte Betrag ist anteilig gemäß der von ihnen gehaltenen Anzahl von Anteilen einer Klasse an die Inhaber auszuschütten.
 - (c) Ein Fonds kann gemäß Paragraph 1406 des Companies Act liquidiert werden. In diesem Fall gelten die Liquidationsbestimmungen der Satzung entsprechend für diesen Fonds.
 - (d) Wenn die Gesellschaft liquidiert werden soll (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder gerichtlich erfolgt), kann der Liquidator, sofern er durch einen außerordentlichen Beschluss der jeweiligen Anteilshaber dazu ermächtigt wird und über alle sonstigen eventuell

gemäß dem Act notwendigen Genehmigungen verfügt, mit der Zustimmung der Zentralbank alle oder einen Teil der Anlagen der Gesellschaft, die sich auf einen bestimmten Fonds beziehen, unter den Anteilhabern einer Klasse oder mehrerer Klassen innerhalb eines Fonds aufteilen, unabhängig davon, ob es sich bei den Anlagen um Vermögenswerte eines einzigen Typs handelt oder nicht, und er kann zu diesem Zweck für eine Klasse oder mehrere Klassen von Vermögenswerten den Wert festlegen, der ihm angemessen erscheint, und er kann bestimmen, wie diese Aufteilung unter allen Anteilhabern der Gesellschaft oder den Inhabern verschiedener Anteilklassen eines Fonds erfolgen soll. Wenn er entsprechend ermächtigt ist, kann der Liquidator einen beliebigen Teil der Anlagen auf Treuhänder übertragen, die diese so zu Gunsten der Anteilhaber treuhänderisch verwalten, wie dies dem entsprechend ermächtigten Liquidator angemessen erscheint, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, dabei darf jedoch kein Anteilhaber gezwungen werden, Anlagen anzunehmen, für die eine Verbindlichkeit besteht. Ein Anteilhaber kann den Liquidator auffordern, die Anlagen zu veräußern und den Nettoveräußerungserlös auszuzahlen, anstatt ihm die Anlagen selbst zu übertragen.

- (xvii) **Pflichtanteile.** Die Satzung sieht für die Mitglieder des Verwaltungsrats keine Verpflichtung zur Zeichnung von Pflichtanteilen vor.

Wirtschaftliche Interessen der Mitglieder des Verwaltungsrats

- (a) Charles Farquharson und Lee Hutson-Pope sind beim Untieranlageverwalter angestellt. Greg Brisk ist Verwaltungsratsmitglied des Anlageverwalters und des Untieranlageverwalters und bei BNY Mellon angestellt.

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge wurden außerhalb der geplanten gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft abgeschlossen und sind erheblich bzw. können erheblich sein:

- (a) Der Managementvertrag sieht vor, dass der Manager die Gesellschaft im Einklang mit der Satzung und den Bestimmungen dieses Prospekts verwaltet. Gemäß dem Managementvertrag hat der Manager Anspruch auf die in den einzelnen Ergänzungsbeilagen angegebenen Gebühren.

Der Managementvertrag bleibt in Kraft, bis er von einer der Parteien mit einer Frist von neunzig Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt wird. Jede der Parteien kann den Managementvertrag jederzeit kündigen, wenn ein Prüfer für das Vermögen der Partei bestellt wird oder ein ähnliches Ereignis eintritt oder wenn eine der Parteien in wesentlicher Hinsicht gegen ihre Verpflichtungen verstößt und diesem Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab dem Erhalt einer schriftlichen Aufforderung von der anderen Partei abhilft. Die Gesellschaft kann den Managementvertrag auch kündigen, wenn die Zentralbank entscheidet, dass der Manager seine Funktionen und Pflichten nicht mehr wahrnehmen darf.

Der Manager haftet nicht für Verluste, die der Gesellschaft oder ihren Anteilhabern in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Managers im Rahmen des Managementvertrags entstehen, mit Ausnahme von Verlusten, die auf Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Störungen in der Leistung oder Nichtleistung durch den Manager oder von ihm ernannte Personen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen oder Pflichten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft muss den Manager und alle seine Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, Bediensteten, Mitarbeiter, Beauftragten und Vertreter von sämtlichen Klagen, Verfahren, Forderungen, Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten und professionellen Honoraren und Aufwendungen) freistellen, die eventuell gegenüber dem Manager erhoben oder geltend gemacht werden oder die dem Manager direkt oder indirekt aufgrund eines Verstoßes der Gesellschaft gegen irgendwelche Bestimmungen des Vertrags oder dadurch entstehen, dass eine Partei einen Anspruch auf die Anlagen geltend macht, oder die diesem bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen oder Pflichten daraus entstehen, jedoch ausschließlich von Steuern auf die Gesamterträge oder -gewinne des Managers, außer sofern diese Klagen, Verfahren, Forderungen, Ansprüche, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Leistungsstörungen des Managers oder der von ihm bestimmten Personen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen und Pflichten hieraus zuzuschreiben sind.

Der Managementvertrag gestattet es dem Manager, seine Managementpflichten an andere Parteien zu delegieren.

- (b) Der Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Bestellung des Anlageverwalters bis zur schriftlichen Kündigung durch eine der Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten in Kraft bleibt. Unter bestimmten in diesem Vertrag dargelegten Umständen kann jede der Parteien diesen Vertrag beim Eintreten bestimmter im Vertrag genannter Ereignisse, wie z. B. der Liquidation einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung (gemäß dem im Vertrag dargelegten Verfahren), fristlos kündigen. Dieser Vertrag sieht ebenfalls vor, dass der Manager sich gemäß den FCA-Bestimmungen zur effektiven Abwägung und zum ordnungsgemäßen Umgang mit Beschwerden in Bezug auf das Anlagegeschäft mit Beschwerden von Anlegern der Gesellschaft an den Compliance-Beauftragten des Anlageverwalters wenden kann. Der Vertrag enthält bestimmte Entschädigungs- und Freistellungsregelungen zu Gunsten des Anlageverwalters (und der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Beauftragten), die so eingeschränkt sind, dass sie Angelegenheiten ausschließen, die auf Betrug, Fahrlässigkeit oder arglistige Täuschung bei der Erfüllung oder die Nichterfüllung seiner Pflichten oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Anlageverwalter (oder die von diesem beauftragten Personen) zurückzuführen sind.
- (c) Der Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, mit dem die Gesellschaft die Verwahrstelle zur Verwahrstelle für alle Gelder und Anlagen des jeweiligen Fonds bestellt hat. Dieser Vertrag gilt für einen unbestimmten Zeitraum, sofern er nicht von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle mit einer Frist von mindestens neunzig Tagen schriftlich gekündigt wird. Unter bestimmten im Vertrag dargelegten Umständen kann jede der Parteien den Vertrag beim Eintreten bestimmter im Vertrag genannter Ereignisse, wie z. B. der Liquidation einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung (gemäß dem im Verwahrstellenvertrag dargelegten Verfahren), fristlos kündigen. Der Vertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle der Gesellschaft oder den Anteilshabern gegenüber für sämtliche Verluste haftet, die diesen dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen aus dem Verwahrstellenvertrag und OGAW V fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllt. Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft und den Anteilshabern gegenüber für den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten durch die Verwahrstelle oder einen ordnungsgemäß bestellten Dritten, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust aufgrund eines externen Ereignisses außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle eingetreten ist, dessen Folgen trotz aller (im Einklang mit OGAW V bestimmten) angemessenen Gegenmaßnahmen unvermeidbar gewesen wären, und sie haftet für die unverzügliche Rückgabe von Finanzinstrumenten oder eines entsprechenden Betrags an den Fonds oder die Gesellschaft. Der Verwahrstellenvertrag enthält Haftungsfreistellungen zugunsten der Verwahrstelle in Bezug auf bestimmte entstandene Verluste, jedoch nicht unter Umständen, wenn die Verwahrstelle für die entstandenen Verluste verantwortlich ist. Der Verwahrstellenvertrag unterliegt irischem Recht und die irischen Gerichte sind ausschließlich für Streitigkeiten oder Forderungen aus oder in Verbindung mit dem Verwahrstellenvertrag zuständig.
- (d) Der Verwaltungsvertrag vom zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Verwaltungsstelle, gemäß dem die Verwaltungsstelle bestellt wurde, um bestimmte Verwaltungs-, Buchführungs-, Registrierungs-, Übertragungs- und sonstige damit zusammenhängende Leistungen sowie Aufgaben des Company Secretary für den Fonds zu übernehmen. Dieser Vertrag kann von einer der Parteien mit einer Frist von 90 Tagen gegenüber der anderen Partei schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag kann ferner wie folgt gekündigt werden: (i) durch eine der Parteien fristlos durch schriftliche Mitteilung im Falle der Liquidation einer anderen Partei, der Bestellung eines Insolvenzverwalters für diese oder wenn diese nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu zahlen; (ii) durch eine der Parteien fristlos im Falle einer erheblichen Verletzung des Vertrages durch eine andere Partei und wenn diese Partei dieser Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung abhilft; oder (iii) durch die Gesellschaft und/oder den Manager, wenn die Verwaltungsstelle zum Handeln als Verwaltungsstelle nicht mehr von der Zentralbank zugelassen ist. Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsstelle nicht haftbar ist für Verluste jeglicher Art, die der Gesellschaft, dem Manager oder den Anteilshabern im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Verpflichtungen entstehen, außer wenn diese Verluste das Ergebnis von Fahrlässigkeit, Handeln in bösem Glauben, Betrug oder absichtlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen bei der Ausübung ihrer Verpflichtungen sind. Vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen des Vertrages haftet die Verwaltungsstelle nicht für indirekte, besondere oder Folgeverluste, die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben. Die Gesellschaft ergreift die nötigen Maßnahmen, um die Verwaltungsstelle aus dem Vermögen der Gesellschaft gegen sämtliche Kosten, Forderungen und Aufwendungen schadlos zu halten und zu entschädigen, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben und die bei der Verwaltungsstelle, ihren befugten Vertretern, Mitarbeitern oder Beauftragten bei der ordnungsgemäßen Ausübung oder Nichtausübung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen geltend gemacht werden oder diesen entstehen. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen des Vertrages und zur Vermeidung von Unklarheiten decken der im

Vertrag vereinbarte Schutz und die Schadloshaltung weder besondere, indirekte oder Folgeverluste noch Gewinneinbußen oder entgangene Geschäfte, die der Verwaltungsstelle für sich selbst oder für ihre befugten Vertreter, Mitarbeiter und Beauftragten entstehen.

- (e) Der Vertriebsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Vertriebsstelle. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Bestellung der Vertriebsstelle andauert, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt wird, wobei der Vertrag unter bestimmten Umständen jedoch von einer der Parteien fristlos durch schriftliche Mitteilung an die andere gekündigt werden kann; dieser Vertrag enthält bestimmte Entschädigungs- und Freistellungsregelungen zu Gunsten der Vertriebsstelle, die so eingeschränkt sind, dass sie Angelegenheiten ausschließen, die auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen und Pflichten durch die Vertriebsstelle, deren Mitarbeiter oder Beauftragte zurückzuführen sind.
- (f) Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unter-Anlageverwalter. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Bestellung des Unter-Anlageverwalters andauert, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von 90 Tagen (bzw. innerhalb einer anderen Frist, die zwischen den Parteien vereinbart wird) schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt wird, wobei der Vertrag unter bestimmten Umständen jedoch von einer der Parteien fristlos durch schriftliche Mitteilung an die andere gekündigt werden kann; dieser Vertrag enthält bestimmte Entschädigungs- und Freistellungsregelungen zu Gunsten des Unter-Anlageverwalters, die so eingeschränkt sind, dass sie Angelegenheiten ausschließen, die auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder Betrug bei der Leistung oder Nichtleistung durch den Unter-Anlageverwalter oder die von ihm erannten Personen bei der Erfüllung seiner hier festgelegten Verpflichtungen oder Pflichten zurückzuführen sind.

Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich

1. Unterlagen

Kopien der folgenden Dokumente können an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen und Feiertagen während der normalen Geschäftszeiten in den Büros des Anlageverwalters kostenlos eingesehen werden:

- (a) des Memorandums und der Satzung der Gesellschaft sowie aller Änderungen dieser Dokumente;
- (b) der aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte; und
- (c) des aktuellsten Prospekts.

Kopien des aktuellsten Prospekts, des Memorandums und der Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Hauptniederlassung des Anlageverwalters befindet sich in 160 Queen Victoria Street, London, EC4V 4LA.

2. Sonstige vom Anlageverwalter erhältliche Informationen und Leistungen

- a) Informationen zum aktuellsten veröffentlichten Nettoinventarwert pro Anteil jedes einzelnen Fonds sind über das Büro des Anlageverwalters erhältlich;
- b) Anleger der einzelnen Fonds können über den Anlageverwalter die Rücknahme von Anteilen an diesem Fonds beantragen und die Zahlung des Rücknahmepreises erwirken; und
- c) Beschwerden in Bezug auf die Gesellschaft können beim Anlageverwalter eingereicht werden.

Unterlagen zur Einsichtnahme und aktuelle Informationen

Kopien des Memorandums und der Satzung der Gesellschaft (sowie nach deren Veröffentlichung von Periodenberichten und Abschlüssen) sind an Wochentagen zu den üblichen Geschäftszeiten (außer an Samstagen und Feiertagen) kostenlos beim Manager oder bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

Eine aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen wird in elektronischer Form auf einer Website zugänglich gemacht, die von der Gesellschaft zu diesem Zweck bestimmt wird. Falls die Gesellschaft beabsichtigt, einen oder mehrere Fonds in anderen EU-Mitgliedstaaten zum öffentlichen Vertrieb zu registrieren,

werden die folgenden zusätzlichen Unterlagen auf dieser Website bereitgestellt:

- dieser Prospekt
- nach ihrer Veröffentlichung die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der einzelnen Fonds
- die Satzung.

Sofern sie in diesem Prospekt nicht erfasst sind oder falls sich derartige Einzelheiten geändert haben und diese nicht in eine überarbeitete Fassung dieses Prospekts aufgenommen wurden, erhalten die Anteilsinhaber auf Anfrage kostenlos aktuelle Informationen in Bezug auf die folgenden Aspekte:

- die Identität der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten und der Interessenkonflikte, die entstehen könnten; und
- eine Beschreibung aller von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und aller Interessenkonflikte, die eventuell aus dieser Delegation entstehen könnten.

Angaben zum Beschwerdeverfahren der Gesellschaft und zu ihren Richtlinien in Bezug auf die bestmögliche Ausführung sind ebenfalls kostenlos von der Verwaltungsstelle erhältlich.

Vergütungspolitik

Der Manager verfügt über eine Vergütungspolitik, um die Konformität mit OGAW V sicherzustellen. Diese Vergütungspolitik enthält Vergütungsregeln für Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsleitung der Gesellschaft, deren Tätigkeiten eine erhebliche Auswirkung auf das Risikoprofil der Fonds haben. Der Manager wird sicherstellen, dass ihre Vergütungsrichtlinien und -praktiken mit einem soliden und effektiven Risikomanagement vereinbar sind, kein Eingehen von Risiken anregen, die nicht mit dem Risikoprofil der Fonds und der Satzung vereinbar sind, und dass diese mit OGAW V konform sind. Der Manager wird sicherstellen, dass die Vergütungspolitik jederzeit mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des Managers, der Fonds und der Anteilsinhaber konform ist und Maßnahmen umfasst, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Interessenkonflikte jederzeit angemessen bewältigt werden können. Weitere Einzelheiten zur Vergütungspolitik (einschließlich Angaben dazu, wie die Vergütung und Vergünstigungen berechnet werden, sowie der Identität der für die Zuteilung der Vergütung und Vergünstigungen zuständigen Personen) sind auf der folgenden Website verfügbar: www.insightinvestment.com. Ein Druckexemplar der Vergütungspolitik kann auf Anfrage kostenlos vom Manager bezogen werden.

TEIL 11 – DEFINITIONEN

Abrechnungstag	bezeichnet in Bezug auf den Erhalt von Geldern zur Zahlung von Zeichnungsbeträgen oder den Versand von Geldern für die Rücknahme von Anteilen die in der Ergänzungsbeilage zum jeweiligen Fonds genannten Daten.
Act	bezeichnet den Irish Companies Act 2014 in der eventuell gelegentlich angepassten, ergänzten, konsolidierten oder auf sonstige Weise geänderten Fassung.
AIF	bezeichnet einen alternativen Investmentfonds im Sinne der Richtlinie 5(1) der Europäischen Union zu Managern alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers) von 2013 (S.I Nr. 257 aus 2013) und/oder sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen, die die in der Durchführungsverordnung 68(e) der Richtlinien dargelegten Kriterien erfüllen.
Aktien und aktienbezogene Wertpapiere	einschließlich unter anderem von übertragbaren Wertpapieren, Hinterlegungsscheinen, Wandelanleihen, Vorzugsaktien, in Stamm- oder Vorzugsaktien wandelbare Optionen.
Anerkanntes Verrechnungssystem	bezeichnet Bank One NA, Depository and Clearing Centre, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA, CREST, Depository Trust Company of New York, Euroclear, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Intersecttle AG oder ein anderes System für Clearingstellen, das im Sinne von Teil 27, Kapitel 1A TCA von der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) als Verrechnungssystem anerkannt ist.
Anlageverwalter	bezeichnet Insight Investment Funds Management Limited oder eine oder mehrere sonstige Person(en), die zum jeweiligen Zeitpunkt ordnungsgemäß entsprechend den Zentralbank-Bestimmungen als Nachfolgerin von Insight Investment Funds Management Limited zum Anlageverwalter der Gesellschaft oder einem der Fonds der Gesellschaft vom Manager bestellt wurde.
Anlageverwaltungsvertrag	bezeichnet den geänderten und neu gefassten Vertrag zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter vom 1. Februar 2017 in der jeweils im Einklang mit den Zentralbank-Bestimmungen geänderten oder ergänzten Fassung, dem zufolge letzterer zum Anlageverwalter der Gesellschaft bestellt wurde.
Anteile	bezeichnet die Geschäftsanteile an der Gesellschaft und schließt, wenn der Kontext dies erlaubt oder verlangt, die Anteile eines Fonds ein.
Anteilsinhaber	bezeichnet die Inhaber von Anteilen und einzeln jeweils einen Anteilsinhaber .
Antragsformular	bezeichnet das Formular, das bei einem ersten Antrag auf Zeichnung oder bei einer Übertragung von Anteilen vorgelegt werden muss.
Ausschüttende Anteile	bezeichnet die Anteile, für die der Verwaltungsrat vorbehaltlich der Verfügbarkeit ausschüttbarer Gewinne im jeweiligen diesen Anteilen zuzuordnenden Fonds beabsichtigt, Dividenden zu erklären und zu bezahlen.
Basiswährung	bezeichnet in Bezug auf eine Anteilsklasse die in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zu einem einzelnen Fonds angegebene Währung.
Basiswährung der Gesellschaft	bezeichnet Pfund Sterling oder die offizielle Währung des Vereinigten Königreichs zum jeweiligen Zeitpunkt.
Benchmark-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.
Benefit Plan-Anleger	Dieser Begriff wird gemäß der Definition in U.S. Department of Labor (DOL) Regulation 29 C.F.R. §2510.3-101 und Section 3(42) des U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der jeweils geltenden Fassung

(ERISA) (zusammen die Planvermögensregel) verwendet und umfasst (a) alle Versorgungspläne für Arbeitnehmer, die Part 4, Subtitle B von Title I des ERISA unterliegen; (b) alle Pläne, für die Section 4975 des U.S. Internal Revenue Code 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der Code) gilt (einschließlich von Treuhandvermögen gemäß Code Section 401(a), das gemäß Code Section 501(a) steuerbefreit ist, Plänen gemäß Code Section 403(a), individuelle Pensionskonten gemäß Code Section 408 oder 408A, Gesundheitssparkonten gemäß Code Section 220(d), Gesundheitssparkonten gemäß Code Section 223(d) und Bildungssparkonten gemäß Code Section 530); und (c) alle Strukturen, deren zugrundeliegende Vermögenswerte aufgrund der Investition eines Plans in die Struktur Planvermögen umfassen (im Allgemeinen deshalb, weil mindestens 25 Prozent einer Klasse von Kapitalbeteiligungen an der Struktur im Eigentum von Plänen steht). Bei einer im unmittelbar vorstehenden Absatz (c) beschriebenen Struktur wird davon ausgegangen, dass sie Planvermögen lediglich im Umfang des von Benefit Plan-Anlegern gehaltenen prozentualen Anteils an den Kapitalbeteiligungen an der Struktur hält. Zu den Benefit Plan-Anlegern gehören auch der Teil des allgemeinen Vermögens von Versicherungsgesellschaften, der als „Planvermögen“ angesehen wird, sowie (außer bei Investmengesellschaften, die gemäß dem U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert sind) Vermögenswerte von Versicherungssondervermögen oder Bankgemeinvermögen oder kollektiven Trusts, in die Pläne investieren.

Bewertungszeitpunkt	bezeichnet den Zeitpunkt, auf den bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds Bezug genommen wird, wie in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zu dem Fonds dargelegt und/oder einen anderen Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat (oder seinem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) gelegentlich festgelegt werden kann.
Central Bank Regulations	bezeichnet den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings For Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015, die von Zeit zu Zeit angepasst, ergänzt, konsolidiert, auf irgendeine Weise ersetzt oder auf sonstige Weise geändert werden können.
CRS	bezeichnet den vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am 15. Juli 2014 verabschiedeten Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, der auch als Common Reporting Standard bezeichnet wird, sowie alle bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zuständiger Behörden, zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Abkommen, Gesetze, Verordnungen, offiziellen Leitlinien oder sonstigen Instrumente zu dessen Umsetzung und alle Gesetze zur Umsetzung des Common Reporting Standards.
Datenschutzrecht	bezeichnet die durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) eingeführten EU-Datenschutzbestimmungen.
Delegierte MiFID II-Richtlinie	bezeichnet die delegierte Richtlinie der Kommission (EU) vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen.
EMIR	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.
Ergänzungsbeilage	bezeichnet eine Ergänzungsbeilage zu diesem Prospekt, in der Informationen in Bezug auf einen Fonds und gegebenenfalls die Anteilsklassen dieses Fonds erläutert werden.
Erstangebot	bezeichnet das Erstangebot zur Zeichnung der Anteile während der Erstangebotsfrist und zum Erstausgabepreis, wie in der Ergänzungsbeilage zum jeweiligen Fonds bestimmt.

Erstangebotsfrist	bezeichnet den Zeitraum, zu dem die Anteile zunächst zum Erstausgabepreis wie in der jeweiligen Ergänzungsbeilage dargelegt angeboten werden. Diese Frist kann vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen verlängert oder verkürzt werden.
Erstausgabepreis	bezeichnet den Preis (ohne Ausgabeaufschlag) pro Anteil, zu dem die Anteile eines Fonds zunächst für einen in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zu dem entsprechenden Fonds bestimmten Zeitraum angeboten werden.
EU	bezeichnet die Europäische Union.
EU-Mitgliedstaat	bezeichnet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union
Euro und €	bezeichnet die offizielle Währung der Republik Irland und aller anderen Mitglieder der Eurozone.
Eurozone	bezeichnet einen Sammelbegriff für die teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU, die die gemeinsame Währung gemäß dem EU-Vertrag von Rom vom 25. März 1957 (in der durch den Maastrichter Vertrag vom 7. Februar 1992 geänderten Fassung) übernehmen.
EWR	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.
EWR-Mitgliedstaaten	bedeutet die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, dessen Mitglieder zum Datum dieses Prospekts die EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen sind
FATCA	bezeichnet (a) die Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 oder sämtliche damit verbundenen Vorschriften oder sonstigen offiziellen Leitlinien; (b) alle zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Abkommen, Vorschriften, Richtlinien oder sonstigen Vereinbarungen zwischen der irischen Regierung (oder einer irischen Behörde) und den USA, dem Vereinigten Königreich oder einem anderen Rechtsgebiet (einschließlich aller Behörden dieser Rechtsgebiete), die zur Einhaltung, Durchführung, Ergänzung, Umsetzung oder Inkraftsetzung der im vorstehenden Absatz (a) beschriebenen Rechtsvorschriften oder Richtlinien abgeschlossen wurden; und (c) sämtliche Rechtsvorschriften oder Richtlinien in Irland zur Umsetzung der in den vorstehenden Absätzen dargelegten Angelegenheiten.
FCA	bezeichnet die britische Finanzdienstleistungsaufsicht (Financial Conduct Authority) einschließlich einer eventuellen Nachfolgebehörde.
FOE	bezeichnet Fixed Operating Expenses (feste Betriebskosten), wie im vorstehenden Teil 6 „Gebühren und Aufwendungen“ näher beschrieben.
Fonds	bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft, dessen Emissionserlöse in einem separaten Anlagenportfolio zusammengefasst und im Einklang mit dem für diesen Teilfonds maßgeblichen Anlageziel und der entsprechenden Anlagepolitik investiert werden und der von der Gesellschaft mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank eingerichtet wird.
GBP, £, Sterling und britisches Pfund	bezeichnet die offizielle Währung des Vereinigten Königreichs.
Gebühren und Abgaben	bezeichnet sämtliche Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, amtlichen Gebühren, Transferstellengebühren, Maklergebühren, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und sonstigen Abgaben, die in Bezug auf die Akquisition oder Veräußerung von Vermögen der Gesellschaft bzw. eines Fonds zu zahlen sind;
Geldmarktinstrumente	bezeichnet Instrumente, die normalerweise an den Geldmärkten gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau festgestellt werden kann (zum Beispiel Einlagenzertifikate, variabel verzinsliche Anleihen und festverzinsliche Commercial Paper, die an zulässigen Märkten notiert sind

oder gehandelt werden).

Geschäftstag	bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in den in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zu einem Fonds angegebenen Staaten und/oder Städten für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder sonstige vom Verwaltungsrat (oder seinem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) festgelegte Tage.
Gesellschaft	bezeichnet Absolute Insight Funds p.l.c.
Gesellschaft	bezeichnet Absolute Insight Funds p.l.c.
Handelsfrist	bezeichnet in Bezug auf Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen an einem Fonds die in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zu einem Fonds angegebenen Daten und Zeiten.
Handelstag	bezeichnet in Bezug auf die einzelnen Anteilsklassen den in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zum entsprechenden Fonds angegebenen Geschäftstag bzw. die entsprechend angegebenen Geschäftstage oder sonstige vom Verwaltungsrat (oder seinem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) bestimmte und allen Anteilhabern oder den Anteilhabern des jeweiligen Fonds vorab mitgeteilte Tage, wobei es für jeden Fonds alle vierzehn Tage mindestens einen Handelstag geben muss.
In Irland ansässige Person	bezeichnet jede Person, die ihren Steuersitz oder dauerhaften Sitz in Irland hat (wie Abschnitt „Besteuerung“ dieses Prospekts beschrieben), mit Ausnahme von in Irland steuerbefreiten Anteilhabern.
Institutioneller Anleger	<p>Dieser Begriff umfasst:</p> <p>Unternehmen oder Organisationen wie Banken, Vermögensverwalter oder sonstige Finanzdienstleister, die entweder für sich selbst oder im Rahmen eines diskretionären Verwaltungsmandats für andere institutionelle Anleger oder Kunden investieren;</p> <p>Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften;</p> <p>Pensionsfonds;</p> <p>industrielle, gewerbliche und finanzielle Konzerngesellschaften;</p> <p>regionale und kommunale Behörden;</p> <p>Organismen für gemeinsame Anlagen;</p> <p>erfahrene und kompetente Anleger;</p> <p>die Strukturen, die die vorgenannten Anlegertypen zur Verwaltung ihres eigenen Vermögens einrichten.</p>
Investor Money Regulations	bezeichnet den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers in seiner jeweils aktuellen Fassung.
Irland	bezeichnet die Republik Irland.
Klasse(n)	<p>bezeichnet gegebenenfalls die Anteilsklasse(n) in Bezug auf einen Fonds (die jeweils besondere Merkmale in Bezug auf Ausgabeaufschläge, Umtausch, Rücknahme, Mindestanlage, Dividendenpolitik, Dienstleistunggebühren oder 84</p> <p>sonstige besondere Merkmale haben können). Die für die einzelnen Klassen massgeblichen Einzelheiten sind in der jeweiligen Ergänzungsbeilage dargelegt.</p>
Liquide oder hoch liquide	umfassen Schuldtitel, Bankeinlagen, von einem souveränen Staat oder dessen

Vermögenswerte	Institutionen herausgegebene oder garantierte Instrumente und Obligationen und von supranationalen oder völkerrechtlichen Institutionen, Banken, Unternehmen oder sonstigen kommerziellen Emittenten herausgegebene Wertpapiere, Instrumente und Obligationen. Es ist geplant, dass Emittenten und/oder Garanten solcher Wertpapiere, Instrumente oder Obligationen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Kreditrating von mindestens A1/P1 (oder ein gleichwertiges Rating) von einer anerkannten Kreditbewertungsagentur wie z. B. Standard & Poor's haben oder vom Unter-Anlageverwalter für gleichwertig erachtet werden müssen.
Managementvertrag	bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Manager vom 1. Februar 2017 in der jeweils im Einklang mit den Zentralbank-Bestimmungen geänderten oder ergänzten Fassung, dem zufolge letzterer zum Manager der Gesellschaft bestellt wurde.
Manager	bezeichnet Insight Investment Management (Europe) Limited oder eine oder mehrere sonstige Person(en), die zum jeweiligen Zeitpunkt im Einklang mit den Zentralbank-Bestimmungen ordnungsgemäß als Nachfolger der Insight Investment Management (Europe) Limited zum Manager für die Gesellschaft bestellt ist bzw. sind.
Maßgebliche Institute	bezeichnet in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene Kreditinstitute oder in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Konvergenzabkommens vom Juli 1988 zugelassene Kreditinstitute oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassene Kreditinstitute.
Memorandum	bezeichnet das Memorandum der Gesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung.
MiFID II	bezeichnet die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Neufassung) (Richtlinie 2014/65/EU).
Mindestbeteiligung	bezeichnet eine Anzahl von Anteilen oder Anteile mit dem gegebenenfalls in der Ergänzungsbeilage zu dem jeweiligen Fonds angegebenen Wert.
Mindestbetrag für die Erstzeichnung	bezeichnet den Betrag (ohne Ausgabeaufschlag) in der jeweiligen Währung, den jeder Anteilsinhaber für Anteile einer Klasse eines Fonds zunächst zeichnen muss, wie in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zu dem Fonds dargelegt.
Mindestbetrag für die Rücknahme	bezeichnet gegebenenfalls den Betrag, der eventuell in der jeweiligen Ergänzungsbeilage angegeben ist.
Mitglieder des Verwaltungsrats	bezeichnet die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder eines ordnungsgemäß zugelassenen Ausschusses oder dessen Beauftragten, einzeln ein Verwaltungsratsmitglied.
Monat	bezeichnet den Kalendermonat.
Nahe stehende Person	eine Person gilt dann und nur dann als einem Mitglied des Verwaltungsrats nahe stehend, wenn diese <ul style="list-style-type: none"> (i) der Ehepartner, ein Elternteil, ein Bruder, eine Schwester oder ein Kind dieses Mitglieds des Verwaltungsrats ist; (ii) eine in ihrer Eigenschaft als Treuhänder eines Treuhandvermögens handelnde Person ist, wenn die Hauptbegünstigten dieses Treuhandvermögens Verwaltungsratsmitglieder, deren Ehepartner oder Kinder oder Körperschaften sind, die sie beherrscht, oder ein Partner dieses Mitglieds des Verwaltungsrats ist.
Nahe stehende Unternehmen	hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Paragraph 2(10) des Act von 2014 in der jeweils geltenden Fassung gegeben wird. Allgemein gesagt verfügt diese Bestimmung, dass Gesellschaften als nahe stehend gelten, wenn 50 % des eingezahlten Anteilskapitals oder 50 % der Stimmrechte einer Gesellschaft

direkt oder indirekt im Eigentum einer anderen Gesellschaft stehen.

Nettoinventarwert oder Nettoinventarwert pro Anteil	bezeichnet in Bezug auf das Vermögen eines Fonds oder in Bezug auf einen Anteil einer Klasse den Betrag, der gemäß den in Teil 4 dargelegten Grundsätzen als Nettoinventarwert eines Fonds oder Nettoinventarwert pro Anteil ermittelt wird.
OECD	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OECD-Mitgliedstaaten	bezeichnet die jeweiligen Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGAW	bezeichnet einen Organismus zur gemeinsamen Anlage in Wertpapieren, der gemäß den Richtlinien zugelassen ist oder von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der eventuell gelegentlich angepassten, konsolidierten, ergänzten oder auf sonstige Weise geänderten Fassung zugelassen wurde.
OGAW V	bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen in ihrer jeweils geltenden Fassung einschließlich aller jeweils geltenden ergänzenden delegierten Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission.
OTC	bezeichnet außerbörslich gehandelt (Over The Counter) und bezieht sich auf Finanzderivate, die zwischen zwei Kontrahenten verhandelt werden.
Prospekt	bezeichnet den von der Gesellschaft herausgegebenen Prospekt in seiner jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder auf sonstige Weise modifizierten Fassung.
Qualifizierender Geldmarktfonds	bezeichnet einen qualifizierenden Geldmarktfonds im Sinne der European Union (Markets In Financial Instruments) Regulations 2017 S.I. 375 aus 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
Regulierte Märkte	bezeichnet die in Anhang 2 aufgeführten Börsen und Märkte.
Relevante Erklärung	bezeichnet eine Erklärung bezüglich des Anteilsinhabers gemäß Schedule 2B TCA.
Relevante Periode	bezeichnet einen 8-jährigen Zeitraum, der mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilsinhaber beginnt, und jeder darauf folgende Achtjahreszeitraum, der unmittelbar nach vor vorhergehenden relevanten Periode beginnt.
Revenue Commissioners	bezeichnet die Irish Revenue Commissioners.
Richtlinie	bezeichnet die Richtlinie Nr. 2009/65/EC des Europäischen Parlaments und des Rats in ihrer jeweils geänderten, konsolidierten oder substituierten geltenden Fassung.
Richtlinien	bezeichnet die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) in der geänderten und eventuell zukünftig geänderten, konsolidierten oder von Zeit zu Zeit ergänzten Fassung.
Rücknahmeantrag	bezeichnet den Antrag auf Rücknahme von Anteilen.
Satzung	bezeichnet die Satzung (Articles of Association) der Gesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung.
Schuldtitel und schuldtitel-	umfasst unter anderem Wertpapiere, Instrumente, Obligationen,

bezogene Wertpapiere	Staatsanleihen, Pfandbriefe, Anleihen (einschließlich Additional Tier-1-Anleihen (AT1)), forderungsbesicherte und hypothekenbesicherte Wertpapiere, Einlagezertifikate, Anleihen mit variablem Zinssatz (FRN), kurz- und mittelfristige Obligationen und Commercial Papers, die fest oder variabel verzinslich sein können und die von einem souveränen Staat oder von deren Institutionen, von Kommunen, supranationalen oder völkerrechtlichen Institutionen, Banken, Unternehmen oder sonstigen kommerziellen Emittenten herausgegeben oder garantiert sein können.
SFT-Verordnung oder SFTR	bezeichnet die Verordnung 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Staat	bezeichnet die Republik Irland.
Steuerbefreiter irischer Anteilinhaber	bezeichnet: <ul style="list-style-type: none"> (a) eine qualifizierende Managementgesellschaft im Sinne von Artikel 739B(1) TCA; (b) ein Anlageorganismus im Sinne von Artikel 739B(1) TCA; (c) ein Investment Limited Partnership (vergleichbar mit Kommanditgesellschaft) im Sinne von Artikel 739(J) TCA; (d) eine Pensionskasse, die eine von der Steuer befreite und genehmigte Pensionskasse im Sinne von Artikel 774 TCA ist, oder einen privaten Altersvorsorgekontrakt oder einen Investmentfonds, für den Artikel 784 oder 785 TCA gilt; (e) eine Gesellschaft, die Lebensversicherungsgeschäfte im Sinne von Artikel 706 TCA ausführt; (f) einen besonderen Anlageplan im Sinne von Artikel 737 TCA; (g) einen Investmentfonds, für den Artikel 731(5)(a) TCA gilt; (h) eine wohltätige Organisation, die eine in Artikel 739D(6)(f)(i) TCA genannte Person ist; (i) eine Person, die gemäß Artikel 784A(2) TCA oder Artikel 848B TCA von der Einkommens- und Kapitalertragsteuer befreit ist und deren Anteilsbestand Anlagen in einem zugelassenen persönlichen Pensionsfonds sind; (j) eine Person, die gemäß Artikel 787I TCA von der Einkommens- und Kapitalertragsteuer befreit ist und deren Anteilsbestand Anlagen in einem zugelassenen persönlichen Pensionsfonds sind; (k) die National Asset Management Agency; (l) der Courts Service; (m) eine Genossenschaftsbank im Sinne von Artikel 2 des Credit Union Act 1997; (n) eine in Irland ansässige Gesellschaft, die gemäß Artikel 739(2) TCA der Körperschaftsteuer unterliegt, jedoch nur wenn die Gesellschaft ein Geldmarktfonds ist; (o) eine Gesellschaft, die gemäß Artikel 110(2) TCA bezüglich von Zahlungen, die diese von der Gesellschaft erhält, der Körperschaftsteuer unterliegt; (p) jede andere eventuell gelegentlich vom Verwaltungsrat genehmigte Person, sofern die von dieser Person gehaltenen Anteile nicht zu einer potenziellen Steuerschuld der Gesellschaft in Bezug auf diesen Anteilinhaber gemäß Teil 27, Kapitel 1A des TCA führen; und (q) die National Treasury Management Agency von Irland oder ein Investmentfondsvehikel im Sinne von Artikel 739D(6)(kb) TCA; <p>und der Gesellschaft bei Bedarf eine relevante Erklärung in Bezug auf diesen Anteilinhaber vorliegt.</p>
TCA	bezeichnet den irischen Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils geltenden Fassung.
Thesaurierende Anteile	bezeichnet die Geschäftsanteile an der Gesellschaft, mit denen kein Recht auf Ausschüttungen von Erträgen verbunden ist und bei denen die diesen Anteilen

zuzuordnenden Erträge vom jeweiligen Fonds einbehalten werden und sich im Nettoinventarwert dieser Anteile widerspiegeln.

Total Return Swap

bezeichnet ein Derivat (und eine Transaktion im Rahmen der SFTR), mit dem die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzverbindlichkeit von einem Kontrahenten auf einen anderen Kontrahenten übertragen wird.

Übertragbare Wertpapiere

Dieser Begriff hat die Bedeutung, die ihm in den Regulations zum Datum dieses Prospekts zugeschrieben wird :

- (a) Gesellschaftsanteile und sonstige mit Gesellschaftsanteilen gleichwertige Wertpapiere, die die maßgeblichen in Teil 1 von Anhang 2 der Richtlinien dargelegten Kriterien erfüllen;
- (b) Anleihen und sonstige Formen verbriefter Schulden, die die maßgeblichen in Teil 1 von Anhang 2 der Richtlinien dargelegten Kriterien erfüllen;
- (c) sonstige handelbare Wertpapiere, mit denen das Recht zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne der vorstehenden Absätze (i) oder (ii) durch Zeichnung oder Austausch verbunden ist und die die maßgeblichen in Teil 1 von Anhang 2 der Richtlinien dargelegten Kriterien erfüllen ; und
- (d) in Teil 2 von Anhang 2 der Richtlinien zu diesem Zweck spezifizierte Wertpapiere.

Unter-Anlageverwalter

bezeichnet Insight Investment Management (Global) Limited oder eine oder mehrere sonstige Person(en), die zum jeweiligen Zeitpunkt ordnungsgemäß als Nachfolgerin von Insight Investment Management (Global) Limited zum Unter-Anlageverwalter der Gesellschaft oder einem der Fonds der Gesellschaft bestellt wurde(n).

Unter-Anlageverwaltungsvertrag

bezeichnet den geänderten und neu gefassten Vertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unter-Anlageverwalter vom 1. Februar 2017 in der jeweils im Einklang mit den Zentralbank-Bestimmungen geänderten oder ergänzten Fassung, dem zufolge letzterer zum Unter-Anlageverwalter der Gesellschaft bestellt wurde.

US-Dollar, USD, US\$ oder \$

bezeichnet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.

US-Person

bezeichnet für die Zwecke dieses Prospekts eine Person, die in eine der beiden folgenden Kategorien fällt: (a) eine Person, die unter die Definition des Begriffs „US-Person“ gemäß Rule 902 von Regulation S im Rahmen des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (das Gesetz von 1933) fällt, oder (b) eine Person, die aus der Definition des Begriffs „Nicht-US-Person“ in U.S. Commodity Futures Trading Commission (CFTC) Rule 4.7 ausgeschlossen ist. Zur Klarstellung: Eine Person wird nur dann aus dieser Definition des Begriffs „US-Person“ ausgeschlossen, wenn sie keine der Definitionen des Begriffs „US-Person“ in Rule 902 erfüllt und gemäß CFTC Rule 4.7 die Voraussetzungen für eine „Nicht-US-Person“ erfüllt.

Der Begriff „US-Person“ gemäß Rule 902 von Regulation S umfasst Folgendes:

- (a) alle in den USA ansässigen natürlichen Personen;
- (b) alle nach dem Recht der USA organisierten oder konstituierten Personen- oder Kapitalgesellschaften;
- (c) alle Nachlässe, bei denen mindestens ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine US-Person ist;
- (d) alle Treuhandvermögen, bei denen einer der Treuhänder eine US-Person ist;
- (e) alle Niederlassungen oder Geschäftsstellen nicht-US-amerikanischer juristischer Personen in den USA;
- (f) alle Konten mit eingeschränkter Verfügungsgewalt oder vergleichbaren Konten (mit Ausnahme von Nachlass- oder Treuhandvermögen), die von einem Händler oder einem anderen Treuhandverwalter zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten werden;
- (g) alle Konten mit uneingeschränkter Verfügungsgewalt oder vergleichbaren Konten (mit Ausnahme von Nachlass- oder

Treuhandvermögen), die von einem Händler oder einem anderen Treuhandverwalter, der in den USA organisiert bzw. konstituiert ist oder (bei natürlichen Personen) in den USA wohnhaft ist, gehalten werden; und

- (h) alle Personen- oder Kapitalgesellschaften, wenn:
 - (i) diese nach dem Recht eines anderen Landes als den USA organisiert oder konstituiert sind; und
 - (ii) von einer US-Person vorrangig zum Zweck der Anlage in nicht gemäß dem Gesetz von 1933 eingetragenen Wertpapieren eingerichtet wurden, es sei denn, sie wurden von akkreditierten Anlegern (wie in Rule 501(a) von Regulation D im Rahmen des Gesetzes von 1933 definiert) organisiert oder konstituiert, bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlass- oder Treuhandvermögen handelt, und stehen in deren Eigentum.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes sind von der Definition des Begriffs „US-Person“ gemäß Rule 902 ausgenommen: (a) alle Konten mit uneingeschränkter Verfügungsgewalt oder vergleichbare Konten (mit Ausnahme von Nachlass- oder Treuhandvermögen), die von einem Händler oder einem anderen professionellen Treuhandverwalter, der in den USA organisiert bzw. konstituiert oder (bei natürlichen Personen) in den USA wohnhaft ist, zugunsten oder für Rechnung von Nicht-US-Person gehalten werden; (b) alle Nachlässe, bei denen mindestens ein als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter handelnder professioneller Treuhandverwalter eine US-Person ist, wenn (i) ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis in Bezug auf das Vermögen des Nachlasses hat und (ii) der Nachlass nicht dem Recht der USA unterliegt; (c) alle Treuhandvermögen, bei denen ein professioneller Treuhänder, der als Treuhandverwalter handelt, eine US-Person ist, wenn ein Treuhandverwalter, der keine US-Person ist, das alleinige oder gemeinschaftliche Ermessen in Bezug auf die Anlageverwaltung der Vermögenswerte des Treuhandfonds hat und kein Begünstigter des Treuhandfonds (und kein Treuhandgeber, sofern der Treuhandfonds widerruflich ist) eine US-Person ist; (d) alle nach dem Recht eines anderen Landes als den USA und gemäß den üblichen Praktiken und der Dokumentation dieses Landes eingerichteten und verwalteten Versorgungspläne für Arbeitnehmer; (e) alle Niederlassungen oder Geschäftsstellen von US-Personen außerhalb der USA, wenn (i) die Niederlassung oder Geschäftsstelle aus legitimen geschäftlichen Gründen betrieben wird, und (ii) die Niederlassung oder Geschäftsstelle im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und in dem Land, in dem sie ansässig ist, einer substanziellen Regulierung unterliegt; und (f) bestimmte internationale Organisationen, die in Rule 902(k)(2)(vi) von Regulation S im Rahmen des Gesetzes von 1933 aufgeführt sind, einschließlich ihrer Agenturen, verbundenen Parteien und Pensionspläne.

CFTC Rule 4.7 sieht derzeit vor, dass die folgenden Personen als „Nicht-US-Personen“ angesehen werden:

- (a) eine natürliche Person, die nicht in den USA oder in einem Gebiet der US-Regierung, ihrer Behörden oder Agenturen ansässig ist;
- (b) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft oder sonstige Struktur mit Ausnahme von Strukturen, die überwiegend zur passiven Investition bestehen, die nach dem Recht einer sonstigen Rechtsordnung als den USA organisiert ist und ihre Hauptniederlassung in einem anderen Land als den USA hat;
- (c) ein Treuhand- oder Sondervermögen, dessen Erträge unabhängig von ihrer Herkunft nicht der US-Ertragsteuer unterliegen;
- (d) eine vorwiegend zur passiven Investition organisierte Struktur wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine sonstige ähnliche Struktur, sofern die Beteiligungen an der Struktur, die von Personen gehalten werden, die nicht die Voraussetzungen für Nicht-US-Personen oder für sonstige qualifizierte zulässige Personen (im Sinne von CFTC Rule 4.7(a)(2) oder (3)) erfüllen, insgesamt weniger als zehn Prozent der

wirtschaftlichen Rechte an dieser Struktur ausmachen und diese Struktur nicht hauptsächlich zur Ermöglichung von Investitionen durch Personen in einen Pool gebildet wurde, dessen Betreiber aufgrund der Tatsache, dass seine Beteiligten Nicht-US-Personen sind, von bestimmten Anforderungen von Teil 2 der Vorschriften der CFTC befreit ist; und

- (e) ein Pensionsplan für die Mitarbeiter, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Inhaber einer Struktur, die außerhalb der Vereinigten Staaten organisiert ist und ihre Hauptniederlassung außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

Verbriefungsposition	bezeichnet ein von einem Fonds gehaltenes Instrument, das die Kriterien für eine „Verbriefung“ in Artikel 2 der Verbriefungsverordnung erfüllt, so dass dieses Instrument vorbehaltlich bestimmter Ausnahme- und Übergangsregelungen in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung fällt und Verpflichtungen entstehen, die der Fonds (als „institutioneller Anleger“ gemäß der Verbriefungsverordnung) erfüllen muss. Unbeschadet der genauen Definition in Artikel 2 der Verbriefungsverordnung deckt dies allgemein Transaktionen oder Strukturen ab, bei denen (i) das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Klassen oder Tranchen unterteilt wird; (ii) Zahlungen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen abhängig sind; und (iii) die Rangfolge der Klassen oder Tranchen die Verteilung von Verlusten während der Laufzeit der Transaktion oder Struktur bestimmt.
Verbriefungsverordnung	bezeichnet Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines europäischen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung, einschließlich aller im Zusammenhang damit veröffentlichten Durchführungsverordnungen, technischen Standards und offiziellen Leitlinien.
Verbundene Person	bezeichnet die im Abschnitt „Unternehmenstransaktionen und Interessenkonflikte“ als solche definierten Personen.
Vereinigte Staaten oder USA	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien, Besitztümer und alle sonstigen Gebiete, die der Rechtsordnung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen (einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico), einschließlich des District of Columbia.
Vereinigtes Königreich oder UK	bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
Vermittler	bezeichnet eine Person, die (a) ein Geschäft ausübt, das im Erhalt von Zahlungen von einem in Irland ansässigen Anlageorganismus für andere Personen besteht oder das diesen einschließt, oder (b) die Anteile an einem Anlageorganismus im Auftrag anderer Personen hält.
Vertriebsstelle	bezeichnet, sofern nichts anderes in der Ergänzung für den jeweiligen Fonds angegeben ist, Insight Investment Funds Management Limited und/oder eine oder mehrere sonstige Person(en), die ordnungsgemäß entsprechend den Zentralbank-Bestimmungen entweder als Nachfolgerin oder zusätzlich zu ihr bestellt ist bzw. sind.
Vertriebsvertrag	bezeichnet den geänderten und neu gefassten Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsstelle vom 1. Februar 2017 in der jeweils im Einklang mit den Zentralbank-Bestimmungen geänderten oder ergänzten Fassung, dem zufolge letztere zur Vertriebsstelle der Gesellschaft bestellt wurde.
Verwahrstelle	bezeichnet State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder jeglichen ordnungsgemäß mit Zustimmung der Zentralbank im Einklang mit den Zentralbank-Bestimmungen zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellten Rechtsnachfolger.

Verwahrstellenvertrag	bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vom 1. Juli 2017 in der jeweils im Einklang mit den Zentralbank-Bestimmungen geänderten oder ergänzten Fassung, dem zufolge letztere zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt wurde.
Verwaltungsstelle	bezeichnet State Street Fund Services (Ireland) Limited oder eine oder mehrere sonstige Person(en), die zum jeweiligen Zeitpunkt ordnungsgemäß gemäß den Zentralbank-Bestimmungen als Nachfolgerin der besagten Verwaltungsstelle zur Verwaltungsstelle bestellt ist bzw. sind.
Verwaltungsvertrag	bezeichnet den geänderten und neu gefassten Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 1. Februar 2017 in der jeweils im Einklang mit den Zentralbank-Bestimmungen geänderten oder ergänzten Fassung, dem zufolge letztere zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft bestellt wurde.
VRC	bezeichnet die Volksrepublik China (für die Zwecke dieses Prospekts ohne die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau und Taiwan).
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	bezeichnet Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und sonstige Transaktionen im Rahmen der SFTR, die ein Fonds tätigen darf.
Wiederanlageanteile	bezeichnet die Anteile, für die der Verwaltungsrat vorbehaltlich der Verfügbarkeit ausschüttbarer Gewinne im jeweiligen diesen Anteilen zuzuordnenden Fonds beabsichtigt, Dividenden zu erklären und auf Rechnung der Anteilsinhaber in den jeweiligen Fonds zu reinvestieren.
Wesentliche Anlegerinformationen	bezeichnet das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen.
Zeichneranteile	bezeichnet Anteile der Zeichner des Kapitals der Gesellschaft.
Zeichnungs-/ Rücknahmekonto	bezeichnet das auf den Namen der Gesellschaft lautende Konto, über das Zeichnungsgelder und Rücknahmeerlöse sowie (ggf.) Dividendenerträge für die einzelnen Fonds geleitet werden und dessen Bankverbindung auf dem Antragsformular angegeben ist.
Zentralbank	bedeutet die Central Bank von Irland oder eine nachfolgende für die Zulassung und Überwachung der Gesellschaft zuständige Aufsichtsbehörde.
Zentralbank-Bestimmungen	bezeichnet die Central Bank Regulations und alle sonstigen gelegentlich herausgegebenen Gesetzesinstrumente, Vorschriften, Bestimmungen, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Richtlinien der Zentralbank, die gemäß den Regulations für die Gesellschaft gelten.
Zulässige Vermögenswerte	bezeichnet Anlagen, die für die Anlage durch einen OGAW zulässig sind, wie in den Rechtsvorschriften dargelegt.
Zulässiger Kontrahent	bezeichnet einen Kontrahenten von OTC-Derivaten, mit dem ein Fonds Geschäfte tätigen kann und der einer der von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehört. Zum Datum dieses Prospekts handelt es sich hierbei um die folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> (a) maßgebliche Institute; (b) gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene Investmentfirmen; oder (c) Konzerngesellschaften von Strukturen, die von der US-amerikanischen Federal Reserve als Bankholdinggesellschaften zugelassen sind, wenn diese Konzerngesellschaften der konsolidierten Bankholdingaufsicht der Federal Reserve unterliegen.

ANHANG 1

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die besonderen Anlagebeschränkungen für die einzelnen Fonds werden zum Zeitpunkt der Einrichtung der einzelnen Fonds vom Verwaltungsrat formuliert und in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen für den Fonds veröffentlicht.

Im Folgenden sind nähere Angaben zu den gemäß den Bestimmungen für die einzelnen Fonds festgelegten Anlagebeschränkungen dargelegt.

Zulässige Kapitalanlagen

1. Die Anlagen der einzelnen Fonds sind beschränkt auf:
 - 1.1. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zum amtlichen Handel einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-EU-Mitgliedstaat zugelassen wurden oder die an einem regulierten Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist (siehe Anhang 2 zu diesem Prospekt).
 - 1.2. Vor kurzem emittierte übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zum amtlichen Handel einer Börse oder eines sonstigen Marktes (wie oben beschrieben) zugelassen werden.
 - 1.3. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden.
 - 1.4. OGAW-Anteile.
 - 1.5. Anteile an AIF.
 - 1.6. Einlagen bei Kreditinstituten.
 - 1.7. Finanzderivate (FDI).
2. Anlagebeschränkungen
 - 2.1. Jeder Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht in Absatz 1 genannt wurden.
 - 2.2. Jeder einzelne Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in vor kurzem emittierte übertragbare Wertpapiere investieren, die innerhalb eines Jahres zum amtlichen Handel einer Börse oder eines sonstigen Marktes (wie in Absatz 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Anlagen der einzelnen Fonds in bestimmte als „Rule 144A Securities“ bekannte US-Wertpapiere, sofern:
 - die Wertpapiere mit einer Verpflichtung emittiert werden, diese innerhalb eines Jahres ab der Emission bei der US Securities and Exchanges Commission (US-Börsenaufsicht) zu registrieren; und
 - die Wertpapiere nicht illiquide sind, d. h., dass sie von den einzelnen Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder ungefähr zu dem Preis realisiert werden können, mit dem sie von dem Fonds bewertet werden.
 - 2.3. Jeder einzelne Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von derselben Körperschaft emittiert wurden, wobei der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an emittierenden Körperschaften gehalten werden, in die er jeweils mehr als 5 % investiert, unter 40 % liegen muss.
 - 2.4. Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank erhöht sich die in 2.3 erwähnte 10 %-Grenze im Fall von Anleihen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und das von Rechts wegen einer besonderen öffentlichen Überwachung zum Schutz der Inhaber von Anleihen unterliegt, auf 25 %. Wenn ein Fonds mehr

als 5 % seines Nettovermögens in solche von einem Emittenten ausgegebene Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

- 2.5 Die 10 %-Grenze aus 2.3 erhöht sich auf 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Kommunen oder von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder einer völkerrechtlichen Institution, bei der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglied sind, emittiert oder garantiert werden.
- 2.6 Die in 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind bei der Anwendung der 40 %-Grenze aus 4.3 nicht zu berücksichtigen.
- 2.7 Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Kreditinstitut investieren.

Einlagen, die bei einem anderen Kreditinstitut als einem maßgeblichen Institut als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen höchstens 10 % des Nettovermögens ausmachen. Diese Grenze kann im Falle von Einlagen bei der Verwahrstelle auf 20 % angehoben werden.

- 2.8 Das Risiko eines einzelnen Fonds in Bezug auf einen Kontrahenten darf bei einer OTC-Transaktion nicht mehr als 5 % des Nettovermögens ausmachen.

Diese Grenze erhöht sich im Falle eines maßgeblichen Instituts.

- 2.9 Unbeschadet der obigen Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Anlageformen, wenn sie von derselben Körperschaft emittiert wurden oder mit einer solchen abgeschlossen werden, insgesamt höchstens 20 % des Nettovermögens ausmachen:

- (a) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- (b) Einlagen und/oder
- (c) Kontrahentenrisiken aus außerbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten.

- 2.10 Die oben in 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht miteinander kombiniert werden, so dass das Risiko gegenüber einer einzelnen Körperschaft insgesamt höchstens 35 % des Nettovermögens ausmachen darf.

- 2.11 Konzerngesellschaften werden für die Zwecke von 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent behandelt. Für die Anlage in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns gilt jedoch eine Grenze von 20 % des Nettovermögens.

- 2.12 Jeder einzelne Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer Kommune eines EU-Mitgliedstaats oder von einem OECD-Mitgliedstaat (vorausgesetzt, das Papier hat Anlagequalität), Japan, Kanada, Neuseeland, Australien, Norwegen, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz, der Europäischen Union, der Europäischen Investitionsbank, Euratom, Eurofima, dem Europarat, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Inter-American Development Bank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Internationalen Finanz-Corporation, des Internationalen Währungsfonds, der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac) der Federal Home Loan Bank, der Federal Farm Credit Bank, der Tennessee Valley Authority, der Student Loan Marketing Association oder der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae) herausgegeben oder garantiert werden, und ferner vorausgesetzt, dass der betreffende Fonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält, und dass die Wertpapiere keiner dieser Emissionen mehr als 30 % seines Nettovermögens übersteigen.

3. Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

- 3.1 Ein Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in einen einzelnen OGA investieren.

- 3.2 Anlagen in alternative Investmentfonds (AIF) dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens ausmachen.
- 3.3 Der OGA darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in andere offene OGA investieren.
- 3.4 Wenn ein Fonds in die Anteile eines anderen OGA investiert, der direkt oder über einen Beauftragten der OGAW Verwaltungsgesellschaft oder von einer sonstigen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die OGAW Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder diese Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Investition des Fonds in Anteile dieses anderen OGA Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren berechnen.
- 3.5 Wenn der Anlageverwalter aufgrund einer Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (einschließlich einer reduzierten Kommission) erhält, ist diese Provision in das Vermögen des jeweiligen Fonds einzuzahlen.
4. Indexfonds
- 4.1 Ein Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in von einer Körperschaft emittierte Wertpapiere und/oder Schuldtitel investieren, wenn die Anlagestrategie des Fonds darin besteht, einen Index abzubilden, der den in den Zentralbank-Bestimmungen dargelegten Kriterien entspricht und von der Zentralbank anerkannt wird.
- 4.2 Die Grenze aus obigem Punkt 4.1 kann auf 35 % angehoben und auf einen einzigen Emittenten angewendet werden, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
5. Allgemeine Bestimmungen
- 5.1 Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf keine mit einem Stimmrecht verbundenen Anteile erwerben, die es ihr ermöglichen würden, die Geschäftsführung eines Emittenten erheblich zu beeinflussen.
- 5.2 Jeder einzelne Fonds darf höchstens folgende Beteiligungen erwerben:
- 5.2.1 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten;
- 5.2.2 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;
- 5.2.3 25 % der Anteile eines einzelnen OGA;
- 5.2.4 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten.
- ANMERKUNG: Die oben in (5.2.2), (5.2.3) und (5.2.4) dargelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs ignoriert werden, wenn der Bruttobetrag der ausgegebenen Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.
- 5.3 5.1 und 5.2 gelten nicht für:
- (a) von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Kommunen emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (b) von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (c) von völkerrechtlichen Institutionen, bei denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat Mitglied ist, emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (d) von einem einzelnen Fonds gehaltene Anteile am Kapital einer in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft, die ihr Vermögen überwiegend in Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Sitz in dem Staat haben, wenn eine solche Beteiligung nach dem Recht des Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die einzelnen Fonds in die Wertpapiere von Emittenten aus diesem Staat investieren können. Diese Ausnahme gilt nur, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat in ihrer Anlagestrategie mit den in 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 genannten Grenzen übereinstimmt und sofern 5.5 und 5.6 befolgt werden, wenn diese Grenzen überschritten werden;

(e) von einem Fonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, deren Geschäftstätigkeit lediglich in der Verwaltung, Beratung oder Vermarktung im Land der Tochtergesellschaft besteht, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Aufforderung durch einen Anteilsinhaber ausschließlich für diese.

- 5.4 Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zu seinem Vermögen gehören, braucht ein Fonds die hierin dargelegten Anlagebeschränkungen nicht einzuhalten.
- 5.5 Die Zentralbank kann neu zugelassenen Fonds gestatten, ab dem Datum ihrer Zulassung sechs Monate lang von den Bestimmungen von 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.
- 5.6 Wenn die hierin dargelegten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle eines Fonds liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss der Fonds es zu einem vorrangigen Ziel seiner Verkaufstätigkeit machen, der Situation unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, abzuhelpen.
- 5.7 Ein Fonds darf keine ungedeckten Verkäufe tätigen von:
- (a) übertragbaren Wertpapieren;
 - (b) Geldmarktinstrumenten¹;
 - (c) OGA-Anteilen oder
 - (d) Finanzderivaten (FDI).
- 5.8 Ein Fonds kann zusätzliche liquide Anlagen halten.

6. Finanzderivate (FDI)

- 6.1 Das Gesamtrisiko eines Fonds in Bezug auf Finanzderivate darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht überschreiten (diese Bestimmung gilt eventuell nicht für Fonds, die ihr Gesamtrisiko mit der VaR-Methode berechnen, wie in der jeweiligen Ergänzungsbeilage angegeben).
- 6.2 Das Positionsrisiko gegenüber den zugrunde liegenden Vermögenswerten von Finanzderivaten, einschließlich der in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteten Finanzderivate, darf gegebenenfalls zusammen mit den jeweiligen Positionen aus direkten Investitionen insgesamt die in den Mitteilungen der Zentralbank dargelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Finanzderivate, sofern der zugrunde liegende Index den in den Zentralbank-Bestimmungen dargelegten Kriterien entspricht).
- 6.3 Ein Fonds darf in Finanzderivate investieren, die außerbörslich (over-the-counter, OTC) gehandelt werden, sofern die Kontrahenten der OTC-Derivate Institutionen sind, die aufsichtsrechtlicher Kontrolle unterliegen und von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören.
- 6.4 Die Anlage in Finanzderivaten unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Einschränkungen.

Die Gesellschaft wird diese Einschränkungen nur im Einklang mit den Zentralbank-Bestimmungen ändern.

¹ Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch die OGAW sind verboten.

ANHANG 2

REGULIERTE MÄRKTE

Die unten angegebenen Börsen und Märkte werden entsprechend der Zentralbank-Bestimmungen aufgeführt, die keine Liste zugelassener Börsen und Märkte herausgibt.

Mit Ausnahme zulässiger Investitionen in nicht notierte Wertpapiere, OTC-Derivate oder in Anteile offener Organismen für gemeinsame Anlagen ist die Investitionstätigkeit auf die folgenden Börsen und regulierten Märkte im Einklang mit den in den Central Bank Regulations festgeschriebenen aufsichtsrechtlichen Kriterien beschränkt:

1.

- (a) Jede Börse, die:
- in einem Mitgliedstaat oder
 - in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz, im Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist; oder
- (b) jede Börse, die in der folgenden Liste erscheint:
- | | | |
|-------------------------|---|--|
| Ägypten | - | Cairo Stock Exchange und Alexandria Stock Exchange; |
| Algerien | - | Algier Stock Exchange; |
| Argentinien | - | Bolsa de Comercio de Buenos Aires, Cordoba, Mendoza, Rosario und La Plata Stock Exchange; |
| Bahrain | - | Bahrain Stock Exchange; |
| Bosnien-Herzegowina | - | Sarajevo Stock Exchange; |
| Brasilien | - | Bolsa de Valores de Sao Paulo, Bolsa de Valores de Brasilia, Bolsa de Valores de Bahia-Sergipe - Alagoas, Bolsa de Valores de Extremo Sul, Bolsa de Valores de Parana, Bolsa de Valores de Regional, Bolsa de Valores de Santos, Bolsa de Valores de Pernambuco e Paraiba and Bolsa de Valores de Rio de Janeiro; |
| Bulgarien | - | Sofia Stock Exchange; |
| Chile | - | Santiago Stock Exchange und Valparaiso Stock Exchange; |
| China | - | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange; Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect; |
| Costa Rica | - | Bolsa Nacional de Valores; |
| Dominikanische Republik | - | The Stock Exchange of the Dominican Republic; |
| Ecuador | - | Quito Stock Exchange and Guayaquil Stock Exchange; |
| El Salvador | - | San Salvador Stock Exchange; |
| Elfenbeinküste | - | Abidjan Stock Exchange; |
| Guatemala | - | Bolsa de Valores Nacional SA Guatemala; |
| Indien | - | Mumbai Stock Exchange, Madras Stock Exchange, Delhi Stock Exchange, Ahmedabab Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange, Cochin Stock Exchange, Guwahati Stock Exchange, Magadh Stock Exchange, Pune Stock Exchange, Hyderabad Stock Exchange, Ludhiana Stock Exchange, Uttar Pradesh Stock Exchange, Calcutta Stock Exchange und National Stock Exchange of India; |
| Indonesien | - | Jakarta Stock Exchange und Surabaya Stock Exchange; |
| Iran | - | Tehran Stock Exchange; |
| Israel | - | Tel Aviv Stock Exchange; |
| Jamaika | - | Jamaica Stock Exchange; |
| Jordanien | - | Amman Stock Exchange; |

Kanalinseln	-	Channel Islands Stock Exchange;
Kasachstan	-	Kazakhstan Stock Exchange;
Katar	-	Doha Stock Exchange;
Kolumbien	-	Bolsa de Bogota and Bolsa de Medellin;
Kroatien	-	Stock Exchange of Zagreb;
Libanon	-	Beirut Stock Exchange;
Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange;
Marokko	-	Casablanca Stock Exchange;
Mazedonien	-	Macedonian Stock Exchange;
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores;
Nigeria	-	Lagos Stock Exchange, Kaduna Stock Exchange und Port Harcourt Stock Exchange;
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange und Karachi Stock Exchange;
Panama	-	Panama Stock Exchange;
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima ;
Philippinen	-	Philippines Stock Exchange;
Rumänien	-	Bucharest Stock Exchange;
Russland	-	RTS Stock Exchange, MICEX (ausschließlich in Bezug auf Aktienwerte, die auf Ebene 1 oder Ebene 2 der maßgeblichen Börse gehandelt werden);
Serbien	-	Belgrade Stock Exchange;
Singapur	-	The Stock Exchange of Singapore;
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange;
Südkorea	-	Seoul Stock Exchange;
Taiwan	-	Taipei Stock Exchange Corporation;
Thailand	-	The Stock Exchange of Thailand;
Trinidad & Tobago	-	The Trinidad & Tobago Stock Exchange;
Tunesien	-	Tunis Stock Exchange;
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange;
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange;
Uruguay	-	Montevideo Stock Exchange;
Venezuela	-	Caracas Stock Exchange und Maracaibo Stock Exchange;
Vietnam	-	Securities Trading Centre (STC), Ho Chi Minh City

(c) jeder der folgenden Märkte:

Der von der International Capital Market Association (ehemals International Securities Market Association) organisierte Markt;

(i) der von der britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority, „**FCA**“) geregelte Markt der Banken und anderen Institutionen, der auch den bereichsübergreifenden Verhaltensrichtlinien des Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegt, und (iii) der Markt außerhalb der Anlageprodukte, der den Richtlinien des Non Investment Products Code unterliegt, die von den Teilnehmern des Londoner Marktes, einschließlich der FCA und der Bank of England, erstellt wurden;

der von Primärhändlern betriebene Markt für US-Staatsanleihen, der durch die Federal Reserve Bank of New York und die Securities and Exchange Commission reguliert wird;

der von Primär- und Sekundärhändlern, die durch die Securities and Exchanges Commission und die Financial Industry Regulatory Authority Inc. reguliert werden (und durch Finanzinstitutionen, die durch die U.S.-Comptrollers of the Currency, das Federal Reserve System oder die Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);

KOSDAQ;

NASDAQ;

SESDAQ;

TAISDAQ/Gretai Market;

Chicago Board of Trade (CBOT);

Chicago Mercantile Exchange;

Johannesburg Securities Exchange;

Singapore International Monetary Exchange;

der OTC-Markt in Japan, der durch die Securities Dealers Association of Japan reguliert wird.

der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der durch die Investment Dealers Association of Canada reguliert wird,

der französische Markt für **Titres de Créances Négociables** (OTC-Markt für handelbare Schuldtitel);

der von der chinesischen Zentralbank, der People's Bank of China, regulierte chinesische Interbankenleihenmarkt.

2. in Bezug auf börsengehandelte Finanzderivate jede Börse bzw. jeder Markt, an der/dem solche Kontrakte erworben oder verkauft werden können und die/der reguliert, regelmäßig geöffnet, anerkannt, für die Öffentlichkeit zugänglich und (i) in einem Mitgliedstaat angesiedelt ist, (ii) im Vereinigten Königreich oder (iii) die Börse der Kanalinseln (Channel Islands Stock Exchange) oder (iv) auf der Liste der Börsen und Märkte unter den obigen Punkten 1 (a), (b) und (c) enthalten ist.

ANHANG 3

AKTUELLE LISTE DER BEAUFTRAGTEN/UNTERBEAUFTRAGTEN DER STATE STREET BANK AND TRUST COMPANY

Liste des globalen State Street Verwahrstellen-Netzwerks

MARKT	UNTERVERWAHRER	VERWAHRSTELLE
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Misr for Central Clearing, Depository and Registry S.A.E.
		Central Bank of Egypt
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.	Bank of Albania
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Austraclear Limited
Argentinien	Citibank, N.A.*	Caja de Valores S.A.
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Clearing, Settlement, Depository and Registry System of the Bahrain Bourse
Bangladesh	Standard Chartered Bank	Bangladesh Bank
		Central Depository Bangladesh Limited
Belgien	Deutsche Bank AG, Netherlands (über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung von ihrer Niederlassung Brüssel)	Euroclear Belgium
		National Bank of Belgium
Benin	über Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S. A., Abidjan, Elfenbeinküste	Dépositaire Central – Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited	Bermuda Securities Depository
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited	Bank of Botswana
		Central Securities Depository Company of Botswana Ltd.

Brasilien	Citibank, N.A.	Central de Custódia e de Liquidação Financeira de Títulos Privados (CETIP)
		Companhia Brasileira de Liquidação e Custódia (CBLC)
		Sistema Especial de Liquidação e de Custódia (SELIC)
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien	Bulgarian National Bank
	UniCredit Bulbank AD	Central Depository AD
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste	Dépositaire Central – Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Chile	Banco Itaú Chile S.A.	Depósito Central de Valores S.A.
Costa Rica	Banco BCT S.A.	Interclar Central de Valores S.A.
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Danmark A/S)	VP Securities A/S
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Kopenhagen)	
Deutschland	State Street Bank GmbH	Clearstream Banking AG, Frankfurt
	Deutsche Bank AG	
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.	Dépositaire Central – Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Estland	AS SEB Pank	AS Eesti Väärtpaberikeskus
Föderation von Bosnien und Herzegowina	UniCredit bank d.d.	Registarar vrijednosnih papira u Federaciji Bosne I Hercegovine, d.d.
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Schweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Finland Plc.)	Euroclear Finland

	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Helsinki)	
Frankreich	Deutsche Bank AG, Netherlands (über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung von ihrer Niederlassung Paris)	Euroclear France
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited	Central Securities Depository (Ghana) Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.	Bank of Greece, System for Monitoring Transactions in Securities in Book-Entry Form
		Hellenic Central Securities Depository
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste	Dépositaire Central – Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited	Central Moneymarkets Unit
		Hong Kong Securities Clearing Company Limited
Island	Landsbankinn hf.	Nasdaq verðbréfamiðstöð hf.
Indien	Deutsche Bank AG	Central Depository Services (India) Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	National Securities Depository Limited
		Reserve Bank of India
Indonesien	Deutsche Bank AG	Bank Indonesia
		PT Kustodian Sentral Efek Indonesia
Irland	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich	Euroclear UK & Ireland Limited
		Euroclear Bank S.A./N.V.
Israel	Bank Hapoalim B.M.	Tel Aviv Stock Exchange Clearing House Ltd. (TASE Clearing House)
Italien	Deutsche Bank S.p.A.	Monte Titoli S.p.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited	Bank of Japan – Financial Network System

	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Japan Securities Depository Center (JASDEC) Incorporated
Jordanien	Standard Chartered Bank	Central Bank of Jordan
		Securities Depository Center
Kanada	State Street Trust Company Canada	The Canadian Depository for Securities Limited
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan	Central Securities Depository
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Qatar Central Securities Depository
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited	Central Bank of Kenya
		Central Depository and Settlement Corporation Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	Depósito Central de Valores
		Depósito Centralizado de Valores de Colombia S.A. (DECEVAL)
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.	Središnje klirinško depozitarno društvo d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.	
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Kuwait Clearing Company
Lettland	AS SEB banka	Latvijas Centrālais Depozitārijs (Latvian Central Depository)
Litauen	AB SEB bankas	Lietuvos Centrinis Vertybinių Popierių Depozitoriumas (Central Securities Depository of Lithuania)
Malawi	Standard Bank Limited	Reserve Bank of Malawi
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad	Bank Negara Malaysia
Mali	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast	Dépositaire Central – Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest

Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Bank of Mauritius
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.	S.D. Indeval, S.A. de C.V.
Morokko	Citibank Maghreb	Maroclear
Namibia	Standard Bank Namibia Limited	Bank of Namibia
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	New Zealand Central Securities Depository Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG	Euroclear Nederland
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste	Dépositaire Central – Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.	Central Bank of Nigeria
		Central Securities Clearing System Limited
Norwegen	Nordea Bank AB (publ), Schweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Norge ASA)	Verdipapirsentralen
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Oslo)	
Österreich	Deutsche Bank AG	OeKB Central Securities Depository GmbH
	UniCredit Bank Austria AG	
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Muscat Clearing & Depository Company S.A.O.G.
Pakistan	Deutsche Bank AG	Central Depository Company of Pakistan Limited
		State Bank of Pakistan
Panama	Citibank, N.A.	Central Latinoamericana de Valores, S.A. (LatinClear)
Peru	Citibank del Perú, S.A.	CAVALI S.A. Institución de Compensación y Liquidación de Valores
Philippinen	Deutsche Bank AG	Philippine Depository & Trust Corporation

		Registry of Scripless Securities (ROSS) of the Bureau of the Treasury
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.	Rejestr Papierów Wartościowych
	Bank Polska Kasa Opieki S.A.	Krajowy Depozyt Papierów Wartościowych, S.A.
Portugal	Deutsche Bank AG, Netherlands (über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung von ihrer Niederlassung Lissabon)	INTERBOLSA - Sociedad Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A.
Puerto Rico	Citibank N.A.	siehe U.S. depositories
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia	Georgian Central Securities Depository
		National Bank of Georgia
Republik Korea	Deutsche Bank AG	Korea Securities Depository
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Republika Srpska	UniCredit Bank d.d.	Central Registry of Securities in the Republic of Srpska JSC
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien	National Bank of Romania
		S.C. Depozitarul Central S.A.
Russland	AO Citibank	National Settlement Depository
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.	Bank of Zambia
		LuSE Central Shares Depository Limited
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Saudi Arabian Monetary Agency
		Tadawul Central Securities Depository
Schweden	Nordea Bank AB (publ)	Euroclear Sweden
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	

Schweiz	Credit Suisse AG	SIX SIS AG
	UBS Switzerland AG	
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste	Dépositaire Central – Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC	Central Securities Depository and Clearinghouse
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited	Chengetedzai Depository Company Limited
	(im Auftrag der Standard Bank of South Africa Limited)	Reserve Bank of Zimbabwe
Singapur	Citibank N.A.	Monetary Authority of Singapore
	United Overseas Bank Limited	The Central Depository (Pte.) Limited
Slowakei	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia a.s.	Centrálny depozitár cenných papierov SR, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.	KDD – Centralna klirinško depotna družba d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited	Strate (Pty) Ltd.
	Standard Bank of South Africa Limited	
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.	IBERCLEAR
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Central Bank of Sri Lanka
		Central Depository System (Pvt) Limited
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited	Central Bank of Swaziland
Taiwan – R.O.C.	Deutsche Bank AG	Central Bank of the Republic of China (Taiwan)
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited	Taiwan Depository and Clearing Corporation
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited	Central Depository System (CDS), a department of the Dar es Salaam Stock Exchange
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited	Thailand Securities Depository Company Limited

Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste	Dépositaire Central – Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s.	Centrální depozitář cenných papírů, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.	Česká národní banka (Czech National Bank)
Türkei	Citibank, A.Ş.	Central Bank of Turkey
	Deutsche Bank A.Ş.	Central Registry Agency
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie	Tunisie Clearing
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited	Bank of Uganda
		Securities Central Depository
Ukraine	PJSC Citibank	National Depository of Ukraine
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe	KELER Központi Értéktár Zrt.
	UniCredit Bank Hungary Zrt.	
USA	State Street Bank and Trust Company	Depository Trust & Clearing Corporation
		Federal Reserve Bank
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.	Banco Central del Uruguay
Vereinigte Arabische Emirate - Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Clearing, Settlement, Depository and Registry department of the Abu Dhabi Securities Exchange
Vereinigte Arabische Emirate - Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Clearing, Settlement and Depository Division, a department of the Dubai Financial Market
Verinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Central Securities Depository, owned and operated by NASDAQ Dubai Limited

Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich	Euroclear UK & Ireland Limited
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Vietnam Securities Depository
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, Shanghai Branch
	China Construction Bank Corporation (nur für den Markt für A-Aktien)	China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, Shenzhen Branch
	Citibank N.A. (nur für den Shanghai – Hong Kong Stock Connect-Markt)	China Central Depository and Clearing Co., Ltd.
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (nur für den Shanghai – Hong Kong Stock Connect-Markt)	
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (über ihre Niederlassung Athens)	Central Depository and Central Registry

* Mit Wirkung vom 13. April 2015 begann State Street, alle Wertpapierkonten bei der Citibank, N.A. in Argentinien ohne Bestände zu schließen. Diese Maßnahme wurde aufgrund von Umständen in Bezug auf unsere lokalen Verwahrvereinbarungen mit der Citibank, N.A. in Argentinien ergriffen, die nicht mehr vollständig einen Sorgfaltsstandard erfüllt, der nach Ansicht von State Street sicherstellen würde, dass Vermögenswerte auf der Grundlage der in Argentinien für Verwahrstellen maßgeblichen Standards angemessen sorgfältig behandelt würden.

Transnational	Euroclear Bank S.A./N.V.
	Clearstream Banking, S.A.

ANHANG 4

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Für die folgenden Teilfonds von Absolute Insight Funds plc wurde keine Anzeige zur Zulassung zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erstattet und Anteile dieser Teilfonds dürfen an Anleger im Geltungsbereich des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches NICHT vertrieben werden.

Die folgenden Teilfonds sind daher für deutsche Anleger NICHT verfügbar:

- **Absolute Insight Dynamic Opportunities Fund**

Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt, Neue Mainzer Strasse 46-50, D-60311 Frankfurt, hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“).

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Sämtliche für einen Anteilsinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf Anfrage über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt nebst seinen unten genannten Ergänzungsbeilagen, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind auf Wunsch bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in Papierform erhältlich.

Die folgenden Ergänzungsbeilagen zum Verkaufsprospekt enthalten spezielle Informationen hinsichtlich der einzelnen Teilfonds und sind wesentlicher Bestandteil des Verkaufsprospekts:

- Ergänzungsbeilage für den Absolute Insight Emerging Market Debt Fund
- Ergänzungsbeilage für den Absolute Insight Equity Market Neutral Fund
- Ergänzungsbeilage für den Absolute Insight Currency Fund
- Ergänzungsbeilage für den Absolute Insight Credit Fund
- Ergänzungsbeilage für den nsight Broad Opportunities Fund

Die Ausgabe-, Rücknahme und Umtauschpreise der Anteile sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilsinhaber sind ebenfalls bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland kostenlos erhältlich.

Weiterhin stehen die im Abschnitt „Unterlagen zur Einsichtnahme“ beschriebenen Dokumente auch bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle für die Anteilsinhaber kostenlos zur Verfügung.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite von „Fundinfo“ (www.fundinfo.com) veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland werden auf folgender Internetseite veröffentlicht www.insightinvestment.com/de.

Zudem werden die Anteilsinhaber in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds oder eines Teilfonds, welcher in einen Master-Fonds investiert.